Der Konkurrenzkampf der deutschen Zuckerindustrie seit der Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität in Marburg

vorgelegt von

Konrad Theiss
Diplom-Volkswirt

aus

Kassel-Wilhelmshöhe

Marburg 1930

Buchdruckerei Bernhard Rindt, Kirchhain (Bez. Kassel)

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 17. Januar 1930.

Berichterstatter:

Herr Prof. Dr. H. Köppe
Herr Geh. Reg. Rat Prof. Dr. W. Troeltsch

In Dankbarkeit
Meinen lieben Eltern

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Der Konkurrenzkampf der deutschen Zuckerindustrie seit der Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung.

Seite

Vorwort: 1

Einleitung: Die Lage der deutschen Zuckerindustrie bei der Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung. . . 3

I. Kapitel: Die Bedeutung der Selbsthilfe und der Staatshilfe im Konkurrenzkampf. 15 — 58

A. Bedeutung der Selbsthilfe. 15

I. Maßnahmen der Rüben bauenden Landwirtschaft. 23

1. Mechanisierung der Rübenpflege. . . . 24

2. Mechanisierung der Rübenernte. . . . 26

a). Ersparnis von Arbeitskräften. . . . 27

b). Möglichkeit der Hinausschiebung des Erntebeginns. 31

II. Maßnahmen der Zuckerindustrie. . . 32

1. Betriebstechnische Rationalisierung. . . . 32

a). Möglichkeit der technischen Weiterentwicklung. 33

b). Zusammenlegung von Fabriken. . . . 34

2. Organisatorische Rationalisierung. . . . 37

a). Vertikale Konzentration. 38

b). Horizontale Konzentration. 42

B. Bedeutung der Staatshilfe. 44

I. Innenwirtschaftliche Maßnahmen. . . 44

1. Allgemeines. 45

2. Herabsetzung bzw. Aufhebung der Zuckerverbrauchssteuer. 48

3. Befreiung des zur Verfütterung kommenden Zukkers von der Zuckerverbrauchssteuer. . . 50

II. Außenwirtschaftliche Maßnahmen. . 50

1. Allgemeines. 50

a). Schutzzoll oder Freihandel in der deutschen Volkswirtschaft. 50

b). Schutzzoll oder Freihandel in der deutschen Zuckerindustrie. 53

Seite

2. Notstandszoll. 54
3. Internationale Regelung der Zuckerzölle und Zuckerprämien. 57

II. Kapitel: Der Konkurrenzkampf der deutschen Zuckerindustrie und die Maßnahmen staatlicher Zuckerpolitik. . . . 59 — 109

A. Steuerpolitische Maßnahmen. 59
I. Gesetz zur Änderung von Verbrauchssteuern vom 10. 8. 1925. 60
II. Gesetz über Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 15. 7. 1927. 61
III. Gesetz über Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 5. 7. 1929. 63

B. Handelspolitische Maßnahmen. 64
I. Gesetz über Zolländerungen vom 17.8.1925. 65
1. Beweggründe. 65
a). Höhere deutsche Gestehungskosten. . . 65
b). Lage auf dem Weltzuckermarkt. . . . 66
aa). Subventionspolitik Englands. . . . 67
bb). Prämienpolitik Polens und der Tschechoslowakei. 69
2. Ausfuhrvereinigung der deutschen Rübenzuckerfabriken. 72
II. Gesetz über Erhöhung des Zuckerzolls vom 15. 7. 1927. 75
1. Allgemeines. 75
2. Verschlechterung der Lage auf dem Weltzuckermarkt. 78
3. Wirkung der gleichzeitigen Zollerhöhung und Verbrauchssteuersenkung. 79
III. Gesetz über Erhöhung des Zuckerzolls vom 14. 12. 1928. 83
1. Beweggründe. 83
a). Wettbewerbskampf zwischen Kuba und Java. 83
b). Herabsetzung der englischen Rohzuckerzölle und der Vorzugszölle auf englischen Kolonialzucker. 88
c). Gegenmaßnahmen der Tschechoslowakei. . 92
2. Zustandekommen des Gesetzes. . . . 94
3. Besonderheiten des Gesetzes. 97
IV. Gesetz auf Abänderung des Gesetzes über Erhöhung des Zuckerzolls vom 14. 12. 1928 vom 3. 7. 1929. 100
1. Allgemeines. 100
2. Vereinigung für Verbrauchszuckerverteilung. . 104

Seite

V. Gesetz über Zolländerungen vom 26.3.1930. 107
VI. Gesetz über Zolländerungen vom 15.4.1930. 108

III. Kapitel: Das Mißverhältnis zwischen Weltzuckererzeugung und Weltzuckerverbrauch und Versuche zu seiner Lösung. . . . . . 110 — 131

A. Einschränkungspolitik Kubas. 110
I. Gesetz vom 3. 5. 1926. 111
II. Gesetz vom 4. 10. 1927. 112
1. Nationalkommission zur Verteidigung des Zuckers. 112
2. Zuckerausfuhrgesellschaft. 113
III. Aufhebung der Einschränkungsbestimmungen. 114
B. Internationale Zuckerverhandlungen. 117
I. Pariser Konferenz. 117
II. Berliner Konferenz. 118
III. Scheitern der internationalen Abmachungen. 119
C. Verhandlungen des Wirtschaftskomitees des Völkerbundes. 121
I. Allgemeines. 121
II. Vorschläge der Sachverständigen. . . 122
1. Stabilisierung der Produktion. 124
2. Steigerung des Verbrauchs. 124
D. Internationales Zuckerkartell. 127
Zusammenfassung und Ausblick: 131

Literaturverzeichnis.

I. Abhandlungen.

Aereboe, Zur Frage der Agrarzölle. Berlin 1925.

Aereboe, Agrarpolitik. Berlin 1928.

Bartens, Zuckerindustrie. H. d. St. Aufl. 4. Bd. 8. S. 1175 ff. Jena 1928.

Beckmann, Agrarkrise und Agrarzölle. Berlin 1927.

Beckmann, Die weltwirtschaftlichen Beziehungen der deutschen Landwirtschaft und ihre wirtschaftliche Lage. Berlin 1926.

Bräuer, Zuckersteuer. H. d. St. Aufl. 4. Bd. 8. S. 1183 ff. Jena 1928.

Conrad-Köppe, Finanzwissenschaft. Aufl. 9. Jena 1923.

Dietrich, Ein Jahr Agrarpolitik. Berlin 1929.

Dietze, v., Die deutsche Landwirtschaft und die neue Handelspolitik. Schr. d. V. f. Soz. Pol. Bd. 171. Tl. I. S. 159 ff. München 1925.

Faass, Die ausländischen Wanderarbeiter in der deutschen Landwirtschaft. Berichte über Landwirtschaft. Bd. VI. S. 115 ff. Berlin 1927.

Fensch u. Sagawe, Betriebsverhältnisse der Zuckerrübenwirtschaften. Berlin 1924.

Freund, Strukturwandlungen der internationalen Zuckerwirtschaft. Weltwirtsch. Arch. Bd. 28. S. 1 ff. Jena 1928.

Gross, Ausländische Arbeiter in der deutschen Landwirtschaft und die Frage ihrer Ersetzbarkeit. Berlin 1923.

Harms, Die Zukunft der deutschen Handelspolitik. Jena 1925.

Henatsch, Das Problem der ausländischen Wanderarbeiter unter besonderer Berücksichtigung der Zuckerproduktion in der Provinz Pommern. Greifswald 1920.

Hiller, Die Zwangsbewirtschaftung des Zuckers in Deutschland während und nach dem Kriege unter besonderer Berücksichtigung ihres Abbaus. Diss. Frankfurt a. M. 1924.

Jacobs, Die internationale Zuckerkonvention. Berlin 1928.

Liefmann, Kartelle, Konzerne und Trusts. Aufl. 7. Stuttgart 1927.

Metzner, Kartelle und Kartellpolitik. Berlin 1926.

Mikusch, Die internationale Zuckerkrise und die Versuche zu ihrer Lösung. Berichte über Landwirtschaft. Bd. IX. S. 231 ff. Berl. 1929.

Otto, Konkurrenz in der Zuckerindustrie unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Rübenzuckerindustrie, Verträge zu ihrer Vermeidung und deren heutige Wirksamkeit. Diss. Frankfurt a. M. 1924.

Paape, Die Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie nach dem Kriege. Halle 1926.

Remy, Zur Lage des Zuckerrübenbaues mit Vorschlägen für seine zeitgemäße technische Ausgestaltung und zielbewußte Förderung. Berlin 1925.

Ritter, Die deutschen Agrarzölle. Schr. d. V. f. Soz. Pol. Bd. 171. Tl. I. S. 235 ff. München 1925.

Roemer, Handbuch des Zuckerrübenbaues. Berlin 1927.

Röpke, Die neue Wirtschaftsstruktur Deutschlands als Grundlage seiner künftigen Handelspolitik. Schr. d. V. f. Soz. Pol. Bd. 171. Tl. I. S. 1 ff. München 1925.

Schöndube, Die gegenwärtigen Produktions- und Absatzverhältnisse der deutschen Zuckerindustrie. Magdeburg 1925.

Sering, Agrarkrisen und Agrarzölle. Berlin 1925.

Trautvetter, Zuckersteuer. Hdb. d. Finanzwissenschaft. Bd. II. S. 257 ff. Tübingen 1927.

Troeltsch, Die deutschen Industriekartelle vor und seit dem Krieg. Essen 1916.

Weisner, Die Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie in und nach dem Kriege und ihre Stellung im Rahmen der Weltzuckerproduktion. Hannover 1927.

Wiedenfeld, Kartelle und Konzerne. Berlin 1927.

II. Denkschriften, Berichte usw.

Berichte über die Reichsvorführung von Rübenerntemaschinen in den Jahren 1927/28.

Denkschrift zum 75jährigen Bestehen des Vereins der deutschen Zuckerindustie. Berlin 1925.

Denkschrift zur Lage der mitteldeutschen Rüben bauenden Landwirtschaft und Zuckerindustrie zu Beginn des Betriebsjahres 1928/29. Halle/S. 1928.

Denkschriften des Vereins der deutschen Zuckerindustrie vom Februar und Oktober 1926 betreffend Erhöhung des Zuckerzolls.

Geschäftsberichte des Vereins der deutschen Zuckerindustie.

Jahresberichte der Vereinigung mitteldeutscher Rohzuckerfabriken.

Nachweisung über die von der Deutschen Arbeiterzentrale in Berlin in den Jahren 1927/28 angeworbenen ausländischen Arbeiter.

Reichsgesetzblatt.

Reichstagsdrucksache Nr. 3514 vom 2. 7. 1927 betr. Gesetz über Erhöhung des Zuckerzolls.

Reichstagsdrucksache Nr. 3515 vom 2. 7. 1927 betr. Gesetz über Änderung des Zuckersteuergesetzes.

Reichstagsdrucksache Nr. 631 vom 11. 12. 1928 betr. Gesetz über Erhöhung des Zuckerzolls.

Société des nations. Sucre. Memoranda préparés pour le Comité économique. Genève 1929.

III. Zeitschriften.

Der deutsche Volkswirt.
Die deutsche Zuckerindustrie.
Magazin der Wirtschaft.
Statistik des Deutschen Reichs.
Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs.
Wirtschaftsdienst.
Wirtschaft und Statistik.
Zeitschrift des Vereins der deutschen Zuckerindustrie.
Zuckerrübenbau. Neue Folge der Zeitschrift für Zuckerrübenbau.

IV. Zeitungen.

Berliner Börsenzeitung.
Berliner Tageblatt.
Deutsche Tageszeitung.
Frankfurter Zeitung.
Industrie- und Handelszeitung.
Kölnische Zeitung.
Magdeburgische Zeitung.
Vossiche Zeitung.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung der Anregung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Dietrich, das Gesetz über Erhöhung des Zuckerzolls vom 14. Dezember 1928 zu beleuchten.

Im Verlaufe der Beschäftigung mit dem Gesetz stellte sich heraus, daß es ein Glied in der Kette der staatlichen Maßnahmen war, die deutsche Zuckerindustrie in ihrem mit der Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung einsetzenden und immer schärfere Formen annehmenden Konkurrenzkampf mit den wichtigsten Rohr- und Rübenzucker-Erzeugungsländern zu unterstützen. Diese hatten aus der völligen Umwälzung auf dem Weltzuckermarkt während des Krieges und in der ersten Nachkriegszeit große Gewinne gezogen und waren nach erfolgter Freigabe der Einfuhr und Ausfuhr von Zucker in Deutschland in der Lage, die deutschen Zuckerpreise zu unterbieten und damit die deutsche Zuckerindustrie in ihrer Existenz zu bedrohen.

Wenn wir uns zu der weiteren Aufgabe entschlossen haben, die staatliche Zuckerpolitik in ihrer Gesamtheit darzustellen, so sind wir dabei von der Erwägung ausgegangen, daß nicht nur eine eingehende Gegenüberstellung aller für die Unterstützung der deutschen Zuckerindustrie in Betracht kommenden privaten und staatlichen Maßnahmen, sondern auch eine Übersicht über die praktische Anwendung der letzteren alle Probleme zur Erörterung kommen läßt, die die deutsche Zuckerindustrie seit der Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung bewegt haben und noch bewegen, und daß eine zusammenhängende Darstellung dieser Probleme noch nicht vorliegt.

Der Wettbewerbskampf des wieder nach seiner Vorkriegsgeltung ringenden Rübenzuckers und des seinen Vorsprung

verteidigenden Rohrzuckers, unter dem besonders die deutsche Zuckerindustrie zu leiden hatte, führte aber auch zu einer sprunghaften Steigerung der Weltzucker-Erzeugung. Während dem Überangebot an Zucker in der ersten Nachkriegszeit eine nicht voll zu befriedigende steigende Nachfrage nach Zucker gegenüberstand, schlug dieses Verhältnis — insbesondere infolge der Kaufkraftminderung der mittel- und osteuropäischen Konsumenten — bald in das Gegenteil um und der Verbrauch blieb hinter der rasch steigenden Erzeugung zurück.

Es entsteht nun die Frage, wie das Gleichgewicht zwischen Zuckererzeugung und -verbrauch wieder hergestellt werden kann. Um eine befriedigende Antwort zu finden, müssen wir zunächst den Konkurrenzkampf in seinen einzelnen Epochen selbst darstellen, denn erst hieraus können wir die Versuche verstehen, die gemacht worden sind, die Weltzuckerkrise zu lösen und ein Urteil schöpfen über die zur Herstellung des Gleichgewichts notwendigen Maßnahmen.

An dieser Stelle möchte ich nicht verfehlen, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. H. Köppe, für die vielseitigen Ratschläge zu danken, die er mir bei der Bearbeitung des Themas gegeben hat.

Ferner bin ich Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Dietrich für seine Anregung, die zu dem Thema geführt hat, und für seine persönliche Unterstützung zu Dank verpflichtet.

Ebenso danke ich den Herren Referenten im Reichsernährungsministerium, dem Direktorium des Vereins der deutschen Zuckerindustrie, dem Vorstand der Vereinigung mitteldeutscher Rohzuckerfabriken und der Handelskammer Hamburg für das mir zur Verfügung gestellte Material und für die mir erteilten Auskünfte.

Einleitung.

Die Rübenzuckerindustrie geht auf den Chemiker Marggraf zurück, der im Jahre 1747 das Vorhandensein von kristallisierbarem Zucker in der Rübe nachwies. Aus dieser Entdeckung wurde aber zunächst kein praktischer Nutzen gezogen. Erst Achard wertete die Erfindung technisch aus und gründete im Jahre 1802 auf seinem Gute Kuhnern in Schlesien die erste Rübenzuckerfabrik. Im Jahre 1809 gab er seine Schrift „Über die Rübenzuckerfabrikation in Europa" heraus. Sie fand allgemeine Beachtung, weil sie in einer Zeit erschien, wo infolge der von Napoleon I. verhängten Kontinentalsperre, die den bis dahin allein in Frage kommenden Rohrzucker vom Kontinent ausschloß, die Preise des Zuckers außerordentlich in die Höhe getrieben waren.[1])

Die Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie, die durch die Kontinentalsperre eine vorübergehende Belebung erfuhr, vollzog sich zunächst nur langsam. Erst seit Beginn der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts können wir einen ununterbrochenen Aufschwung feststellen, der bis zum Ausbruch des Weltkrieges reicht. Fragen wir nach den Ursachen dieser Entwicklung, nach den Mitteln, die neben Deutschland auch alle andern Rübenzucker erzeugenden Länder benutzt haben, um den Zuckerrübenbau, der von größter Bedeutung für die Landwirtschaft ist, und die Zuckerindustrie zu fördern, so sind hier neben der günstigen Entwicklung der Landwirtschaftstechnik und den Umwälzungen in der Zuckergewinnung besonders die Zölle zur Fernhaltung der ausländischen Konkurrenz und die offenen und versteckten Prämien (Steuerrückvergütungen) zur Förderung des Exports zu nennen.

1) Conrad — Köppe, Finanzwissenschaft, Aufl. 9, Jena 1923, S. 179.

Die einzelnen Staaten benutzten diese letzteren Mittel in immer heftigerer Steigerung, was auf dem Weltmarkte einen Druck auf die Preise zur Folge hatte, bis man schließlich durch ihre Übersteigerung auf den Weg der Vernunft zurückgeführt wurde, auf die internationale Verständigung.

Nach langen Bemühungen kam die Brüsseler Zuckerkonvention zustande, die die Differenz zwischen der Besteuerung des inländischen und ausländischen Zuckers auf 6 frs. für 100 kg raffinierten und ihm gleichzustellenden Zukker und auf 5½ frs. für 100 kg anderen Zucker festsetzte und die vertragschließenden Staaten zur Abschaffung aller direkten und indirekten Prämien verpflichtete.[1])

Die Brüsseler Konvention hat ihr Ziel, „einerseits die Wettbewerbsbedingungen zwischen dem Rübenzucker und dem Rohrzucker der verschiedenen Herkunftsländer auszugleichen und andererseits die Ausdehnung des Zuckerverbrauchs zu fördern“,[2]) erreicht. Der hemmungslose Wettbewerb bei der Ausfuhr und die Ausbeutung der Verbraucher in den Erzeugungsländern sind durch sie beseitigt worden.

Die deutsche Zuckerindustrie, die seitdem auf sich selbst gestellt war, hat auch nach dieser Zeit ihre günstige Entwicklung fortgesetzt. Der Umfang ihrer Produktion war in den letzten Jahren vor dem Kriege so groß, daß nach der Befriedigung des inländischen Zuckerbedarfs, der infolge der Herabsetzung der Verbrauchssteuer und der Kaufkraftvermehrung der Konsumenten ständig zunahm, noch erhebliche Mengen ausgeführt werden konnten, wie umstehende Tabelle[3]) zeigt, in der Produktion, Verbrauch und Ausfuhr einander gegenübergestellt sind.

---

1) Conrad—Köppe, a. a. O. S. 188.
2) Jacobs, Die internationale Zuckerkonvention, Berlin 1928, S. 40.
3) Die deutsche Zuckerindustrie, 1923, S. 77.

Betriebsjahr	Zuckerproduktion	Zuckerverbrauch	Verbrauch pro Kopf d. Bevölk.	Zuckerausfuhr
1910/11	25898688 Dz.	13839251 Dz.	21,17 kg	11165352 Dz.
1911/12[1])	14977229 „	12443802 „	18,83 „	2789756 „
1912/13	27063271 „	14286379 „	21,34 „	10582228 „
1913/14	27158701 „	14327704 „	21,14 „	11050334 „

Über den Wert der Zuckerausfuhr, der keine Rohstoffeinfuhr gegenüberstand, und über den Anteil am Werte der Gesamtausfuhr unterrichten folgende Zahlen:[2])

Jahr	Gesamt. dt. Ausfuhrwert	Wert der Zuckerausfuhr	Anteil am Wert der Gesamtausfuhr
1910	7474,7 Mill. M.	194,5 Mill. M.	2,6 %
1911	8106,1 „ „	210,6 „ „	2,6 %
1912	8956,8 „ „	130,5 „ „	1,5 %
1913	10097,2 „ „	264,7 „ „	2,6 %

Diese erfolgreiche und aussichtsvolle Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie wurde durch den Weltkrieg unterbrochen und durch eine Periode des Niederganges abgelöst, deren Tiefstand mit dem Jahre 1919/20 erreicht und überschritten wurde.

Welches waren die Ursachen dieses Niedergangs? Sie liegen:

1. bei der Rüben bauenden Landwirtschaft im Minderanbau und im Rückgang des Ernteertrages pro ha der angebauten Fläche.

2. bei der Zuckerfabrikation in den Auswirkungen des Niedergangs der Rüben bauenden Landwirtschaft und in den Kohlenbeschaffungs- und Arbeiterschwierigkeiten.

3. beim Zuckerhandel ausschließlich in der Zwangsbewirtschaftung.[3])

ad 1. Die Minderung der Anbaufläche war, wenn wir von den Gebietsabtretungen infolge des Versailler Friedens-

1) Das Betriebsjahr 1911/12 ist als Ausnahme zu betrachten, da es eine Mißernte in Zuckerrüben brachte.

2) Die deutsche Zuckerindustrie, 1923, S. 77.

3) Weisner, Die Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie in und nach dem Kriege, Hannover 1926, S. 16 ff.

diktates absehen, einerseits durch direkte und andererseits durch indirekte Regierungsmaßnahmen hervorgerufen worden.

Die direkten Regierungsmaßnahmen setzten mit der behördlichen Anregung der Anbauminderung zugunsten des der Volksernährung dienenden Brotgetreides ein. Dieser folgte die Aufhebung des Anbauzwangs, d. h. eine Beschränkung der Verträge über den Anbau von Zuckerrüben. Von dieser Bestimmung wurden auch die Aktionäre oder die Gesellschafter einer G. m. b. H. betroffen, die auf Grund des Gesellschaftsvertrages zum Anbau von Rüben verpflichtet waren.

Die Wirkung dieser Maßnahme zeigte sich in der Verminderung der Anbaufläche, die im Jahre 1915 fast 32 % betrug, das sind 7% mehr, als beabsichtigt war.

Der Rückgang der Anbaufläche hatte selbstverständlich auch eine geringere Zuckererzeugung zur Folge. Da diese den Zuckerbedarf nur knapp befriedigen konnte, sah sich die Regierung gezwungen, Anregungen zum Rübenanbau herauszugeben, die ihre Wirkung nicht verfehlten. Die Zunahme der Anbaufläche im Jahre 1916 ging aber in den folgenden Jahren wieder verloren.

Schuld daran waren die indirekten Regierungsmaßnahmen, d. h. die unzulänglichen Preisfestsetzungen für Zuckerrüben, die nicht nur zum Anbau lohnenderer Früchte führten, sondern daneben auch zur häufigen Verwendung der Rüben für andere Zwecke als die der Fabrikation, insbesondere zur Verfütterung. Sie trugen damit gleichfalls zur Verminderung der Zuckererzeugung bei.

Aus den nachfolgenden Tabellen ersehen wir, welchen Anbaurückgang die staatlichen Kriegsmaßnahmen herbeigeführt haben. Er dauerte bis zum Jahre 1919/20 und wurde nach Fortfall obiger Hemmungen durch ein allmähliches Wiederanwachsen abgelöst, das nur durch die Inflation eine Unterbrechung erfuhr. Doch ist bei Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung die auf den gegenwärtigen Reichsumfang entfallende Anbaufläche der Vorkriegszeit noch nicht erreicht.

Betriebsjahr	Anbaufläche[1]) in ha	Zu- bzw. Abnahme gegenüber 1913/14 in ha
1913/14[2])	532 843	
1914/15	546 736	— 13 893
1915/16	364 532	— 168 311
1916/17	400 341	— 132 502
1917/18	384 571	— 148 272
1918/19	366 505	— 166 338
1919/20[3])	258 009	— 274 834
1920/21	272 845	— 259 998
1921/22	332 432	— 200 411
1922/23	356 496	— 176 347
1923/24	332 175	— 200 668
1924/25	354 486	— 178 357

Einen Überblick über die Hektarerträge der einzelnen Jahre gibt uns folgende Aufstellung.

Betriebsjahr	Ernteertrag pro ha[4])
1913/14	318 Dz.
1914/15	293 „
1915/16	264 „
1916/17	239 „
1917/18	240 „
1918/19	238 „
1919/20	186 „
1920/21	240 „
1921/22	226 „
1922/23	261 „
1923/24	218 „
1924/25	276 „

Der Rückgang des Ernteertrages pro ha der angebauten Fläche war während des Krieges besonders auf den

1) Statistik d. Dt. Reichs, Bd. 350, S. 124

2) Von 1913/14 bis 1918/19 beziehen sich die Angaben auf das deutsche Zollgebiet im damaligen Umfang.

3) Von 1919/20 an ohne Angaben aus den abgetretenen Gebieten und aus dem Saargebiet.

4) Statistik d. Dt. Reichs, Bd. 350, S. 124.

Arbeiter- und Gespannmangel und auf die geringe Düngerbelieferung zurückzuführen. Nach dem Kriege, mit dem teilweisen Aufhören der Schwierigkeiten der Landarbeiterbeschaffung und dem völligen Aufhören des Gespann- und Düngermangels trat aber wieder eine Steigerung ein, vorübergehend behindert durch Landarbeiterstreiks und die ungünstigen Folgen der Währungszerrüttung.

ad. 2. Die Auswirkungen des Niedergangs der Rüben bauenden Landwirtschaft und die Kohlenbeschaffungs- und Arbeiterschwierigkeiten der Zuckerfabriken — letztere waren jedoch nicht von gleicher Bedeutung wie die der Landwirtschaft — führten während des Krieges und in der ersten Nachkriegszeit zu einem starken Rückgang der Zuckerfabrikation, was aus untenstehenden Tabellen hervorgeht. Sie stellen die Zahl der im Betrieb gewesenen Zuckerfabriken, die verarbeiteten Rübenmengen und die gesamte Zuckerproduktion, auf Rohzucker[1]) berechnet, dar.

Während die Rohzuckerfabriken eine beträchtliche Verringerung aufweisen, ist die Zahl der Zuckerraffinerien annähernd gleich geblieben.[2]) Die verarbeitete Rübenmenge und die Zuckererzeugung haben sich nach Fortfall der obigen Hemmnisse von ihrem Tiefstand erholt; jedoch konnten sie noch nicht den entsprechenden Vorkriegsstand erreichen.

Betriebsjahr	Rohz. Fabr.	Zuck. Raff.	Verarb. Rübenmenge in Dz.[3])	Abnahme ggb. 1913/14 in Dz.
1913/14[4])	341	32	169 399 786	—
1914/15	333	30	159 645 179	9 754 607
1915/16	320	33	96 251 076	73 148 710
1916/17	316	33	95 707 770	73 692 016
1917/18	312	32	92 299 388	77 100 398
1918/19[5])	307	33	87 090 105	82 309 681

1) Der Einwurfszucker ist in Abzug gebracht und der Verbrauchszucker im Verhältnis 9:10 umgerechnet worden.

2) s. S. 38.

3) Statistik d. Dt. Reichs, Bd. 350, S. 124 ff.

4) s. S. 7. Anm. 2 und 3.

5) s. S. 7. Anm. 2 und 3.

Betriebsjahr	Rohz. Fabr.	Zuck. Raff.	Verarb. Rübenmenge in Dz.	Abnahme ggb. 1913/14 in Dz.
1919/20	260	27	47 962 481	121 437 305
1920/21	263	28	65 534 946	103 846 840
1921/22	263	28	75 266 450	94 133 336
1922/23	263	29	93 064 196	76 335 590
1923/24	264	30	72 351 025	97 048 761
1924/25	261	30	97 660 898	71 738 888

Betriebsjahr	Gesamterzeugung in Rohzuckerwert in Dz.[1])	Abnahme gegenüber 1913/14 in Dz.
1913/14[2])	27 158 701	—
1914/15	25 101 016	2 057 685
1915/16	15 153 164	12 005 537
1916/17	15 579 297	11 579 404
1917/18	15 410 615	11 784 086
1918/19[3])	13 277 142	13 881 559
1919/20	7 018 958	20 139 743
1920/21	10 838 507	16 320 194
1921/22	13 006 823	14 151 878
1922/23	15 550 785	13 607 916
1923/24	11 461 985	15 696 716
1924/25	15 636 404	11 522 297

Die Zuckerausbeute war während und nach dem Kriege nur geringen Schwankungen unterworfen. Die Erhöhungen, die in den einzelnen Jahren festzustellen sind, sind nur Ausnahmen und wurden durch besonders günstige Witterungsverhältnisse herbeigeführt.

Betriebsjahr	Zuckerausbeute[4])	Anteil in %
1913/14	15,45 kg	100,0
1914/15	15.46 „	100,1
1915/16	15,82 „	102,4
1916/17	16,32 „	105,6

1) Statistik d. dt. Reichs, Bd. 350, S. 124 ff.
2) s. S. 7. Anm. 2 und 3.
3) s. S. 7. Anm. 2 und 3.
4) Statistik d. dt. Reiches, Bd. 350, S. 124.

Betriebsjahr	Zuckerausbeute	Anteil in %
1917/18	16,97 kg	109,6
1918/19	15,46 „	100,1
1919/20	14,81 „	98,5
1920/21	16,47 „	106,6
1921/22	17,06 „	110,4
1922/23	15,55 „	100,3
1923/24	15,59 „	100,9
1924/25	15,89 „	102,8

ad. 3. Die Zwangsbewirtschaftung des Zuckers, die den Zweck hatte, den Zuckerverbrauch der deutschen Bevölkerung zu sichern und dem Verbraucher den Zucker zu erträglichen Preisen zuzuführen, blieb — im Gegensatz zu den anderen staatlichen Kriegsmaßnahmen — auch nach dem Kriege bestehen. Ihre letzten Reste wurden erst durch die Zollgesetzgebung des Jahres 1925 beseitigt. Damit beginnt auch eine neue Aera in der deutschen Zuckerpolitik.

Widmen wir noch einen Augenblick der Betrachtung nachfolgender Statistik, die die Veränderungen des Zuckerhandels bis zur Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung wiedergibt.

Betriebsjahr	Einfuhr in Rohzuckerwert[1])	Ausfuhr in Rohzuckerwert[1])
1913/14[2])	22822 Dz.	11050334 Dz.
1914/15	168451 „	1611876 „
1915/16	97440 „	388188 „
1916/17	65771 „	103834 „
1917/18	105114 „	143225 „
1918/19	394028 „	81130 „
1919/20[3])	986929 „	49226 „
1920/21	559306 „	— — „[4])
1921/22	1576533 „	150831 „
1922/23	597176 „	167325 „
1923/24	63313 „	2621331 „
1924/25	1002634 „	2808025 „

1) Statistik d. Dt. Reichs, Bd. 350. S. 125.

2)3) s. S. 7 Anm. 2 u. 3.

4) Ausfuhrzahlen für das Jahr 1920/21 liegen nicht vor.

Aus den Zahlen ersehen wir, daß während des Krieges die Ausfuhr von Zucker fast ganz aufhörte. Nur unbedeutende Mengen wurden durch Vermittlung der „Zentralstelle zur Sammlung und Prüfung der Zuckerausfuhrgesuche“ an Verbündete und Neutrale abgeführt. Erst nach Lockerung der Zwangsbewirtschaftung durch die Bestimmungen über die Ausfuhr von Zucker zur Beschaffung von ausländischen Zahlungsmitteln für die Nahrungsmitteleinfuhr trat ein Umschwung ein; während die Ausfuhr von Verbrauchszucker bereits am 2. Oktober 1924 völlig freigegeben wurde, blieb die Ausfuhr von Rohzucker zum Schutze der deutschen Raffinerien kontingentiert.

Die Einfuhr von Zucker war in den Jahren 1921 und 1924 für einige Monate freigegeben, was sich auch in der Mehreinfuhr ausdrückt, sonst aber nur gegen Einfuhrbewilligung möglich, deren Erteilung von Fall zu Fall erfolgte und von der Verwendung des Zuckers und der Gestaltung der Marktlage abhängig war. Völlig freigegeben wurde sie durch die Verordnung vom 22. August 1925, die am 1. September 1925, also zu Beginn des Betriebsjahres 1925/26, in Kraft trat; sie hob auch die bestehende Kontingentierung der Rohzuckerausfuhr auf.

Zusammenfassend können wir sagen, daß bei Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung die Ursachen des Niedergangs der deutschen Zuckerindustrie größtenteils beseitigt waren, daß sie begonnen hatte, ihre Vorkriegsstellung wieder zu erringen.

Mit dieser Feststellung wird unsere Betrachtung auf die Lage der Weltzuckererzeugung gelenkt, die sich seit Ausbruch des Krieges stark verschoben hatte, wie aus nachfolgenden Tabellen ersichtlich wird.

Die erste Tabelle zeigt die Anteile von Rübe und Rohr an der Welterzeugung.

Betriebsjahr	Rübe in %[1])	Rohr in %[1])
1913/14	47,5	52,5
1914/15	44,7	55,3
1915/16	36,2	63,8
1916/17	33,8	66,2
1917/18	28,9	71,1
1818/19	24,6	75,4
1919/20	21,1	78,9
1920/21	28,2	71,8
1921/22	27,9	72,1
1922/23	28,4	71,6
1923/24	29,1	70,9
1924/25	34,1	65,9

Nach den Prozentzahlen zu schließen, könnten wir bei der Rohrzuckererzeugung seit 1919/20 einen absoluten Rückgang vermuten. Das ist aber nicht der Fall. Nicht einmal eine Verlangsamung des Fortschritts ist eingetreten, was aus der zweiten Tabelle hervorgeht, die die Produktionsziffern von Rübe und Rohr darstellt.

Betriebsjahr	Rübenzucker[1])[2]) in 1000 t	Rohrzucker[1])[3]) in 1000 t	Gesamterzeugung[1]) in 1000 t
1913/14	8919	9869	18788
1914/15	8243	10225	18468
1915/16	6006	10586	16592
1916/17	5812	11371	17183
1917/18	5015	12366	17381
1918/19	3883	11914	15797
1919/20	3259	12236	15495
1920/21	4687	11942	16629
1921/22	4914	12707	17621
1922/23	5203	13121	18324
1923/24	5861	14255	20116
1924/25	8094	15628	23722

1) Société des nations. Sucre. Memoranda préparés pour le comité économique. Genève 1929, S. 17.

2) einschließlich der Zuckerrübenproduktion der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas.

3) einschließlich der Rohrzuckerproduktion Spaniens.

Die Zahlen zeigen, daß die Rübenzuckerindustrie wieder in die Nähe ihres durchschnittlichen Friedensstandes gekommen ist. Die Rohrzuckerindustrie ist dagegen über ihren früheren Zustand erheblich hinausgeschritten, sodaß die Gesamterzeugung bedeutend höher ist als vor dem Kriege.

Während in den ersten Jahren nach dem Kriege, mit dem allmählichen Abbau der durch den Krieg aufgerichteten Schranken, eine riesige Nachfrage nach Zucker entstand, die nicht voll befriedigt werden konnte, änderte sich das Verhältnis zwischen Nachfrage und Angebot im Laufe der Zeit immer mehr. Der Verbrauch blieb hinter der rasch steigenden Erzeugung zurück, und dieses Mißverhältnis zwischen Erzeugung und Verbrauch, das vor allem auf die Zunahme der Rohrzuckerproduktion und auf die gesunkene Kaufkraft zurückzuführen ist, hat in den letzten Jahren zu einem noch heute andauernden scharfen Konkurrenzkampf der Zuckererzeugungsländer geführt. Uns interessieren hier die Fragen, wie die deutsche Zuckerindustrie diesen Konkurrenzkampf bisher bestanden hat, und welche Versuche unternommen worden sind, den Wettbewerb zu mildern.

Bei Beantwortung der ersten Frage handelt es sich hauptsächlich um eine Untersuchung derjenigen Maßnahmen, die der deutschen Zuckerindustrie in ihrem Existenzkampf aufhelfen können, und um ihre bisherige praktische Anwendung. Die Mittel, die hierfür in Betracht kommen, beruhen entweder auf Selbsthilfe oder auf Staatshilfe. Die privaten Maßnahmen erstrecken sich, wenn wir von einer Anbaubeschränkung absehen, die infolge der Wichtigkeit des Rübenbaus für die deutsche Volkswirtschaft nicht in Frage kommt, vor allem auf eine Herabminderung der Gestehungskosten, die in den meisten Zucker erzeugenden Ländern über den Weltmarktpreisen liegen.

Nur Java findet bei den heutigen Weltmarktpreisen sein Auskommen. Das gleiche gilt z. T. noch von San Domingo und Haiti. Im übrigen gibt es kein Land mehr, das mit dem Weltmarktpreis seine Gestehungskosten decken könnte. Die Zuckerindustrien der anderen Länder kommen

nur so weit ohne Verlust durch, als der Zucker unter dem Schutz eines Einfuhrzolls, der ganz oder auch nur teilweise ausgenutzt zu sein braucht, zu höheren Preisen abgesetzt werden kann[1]),

Damit sind wir bei den staatlichen Maßnahmen angelangt, die sich innenwirtschaftlich besonders auf eine Ermäßigung bzw. Aufhebung der den Zucker und seine Nacherzeugnisse belastenden staatlichen Abgaben und außenwirtschaftlich auf die Erhebung eines Einfuhrzolls auf Zucker beziehen. Durch beliebige Erhöhung dieses Einfuhrzolls hat man immer ein Mittel in der Hand, die Zuckerproduktion davor zu bewahren, daß sich die Zuckergewinnung verlustbringend gestaltet.

Überblicken wir daraufhin die augenblickliche Weltzuckerlage, so können wir feststellen, daß besonders die Rübenzuckerländer in den letzten Jahren ihre Zuckerindustrien stark durch Zölle geschützt haben. So ergibt sich die Situation, daß der Preis der Ware Zucker nicht mehr allein durch den inneren Wert des Materials, sondern als Handelsartikel daneben in wachsendem Maße durch zollpolitische Momente bestimmt wird.

---

1) Mikusch, Die internationale Zuckerkrise und die Versuche zu ihrer Lösung, Berichte über Landwirtschaft, Bd. IX, Berlin 1929, S. 232.

Hauptteil.

I. Kapitel:

Die Bedeutung der Selbsthilfe und der Staatshilfe im Konkurrenzkampf.

A. Bedeutung der Selbsthilfe.

Von der Erkenntnis ausgehend, daß der vornehmste Schutz einer Industrie der Selbstschutz ist, soll auch schon rein äusserlich, durch Voranstellung dieses Kapitels vor den staatlichen Maßnahmen, dargelegt werden, daß die deutsche Zuckerindustrie ihren Blick mehr nach innen wenden muß, wenn sie den Konkurrenzkampf mit der Weltzuckerindustrie bestehen will. Wir kommen somit zu den Maßnahmen, die die natürlichen Gestehungskosten der Rüben bauenden Landwirtschaft und der Zuckerindustrie herabsetzen können.

Wie schon erwähnt, liegen die Gestehungskosten der deutschen Zuckerindustrie über den Weltmarktpreisen für Zucker, deren Entwicklung in hohem Grade von der Höhe der Rohrzuckererzeugung abhängig ist.

Der ausschlaggebende Weltmarkt für Zucker ist heute New York. Hier laufen die statistischen Feststellungen über Erzeugung, Verbrauch und Vorrat sowie die zahlreichen Nachrichten, die die Erzeugung, den Verbrauch und den Vorrat beeinflussen und für die weitere Entwicklung bestimmend sind, zusammen. Es ist nun interessant zu beobachten, wie die Nachrichten über die jeweilige Zuckerlage sich in den Preisen auswirken. Beispielsweise genügte im Jahre 1926 das Gerücht von der geplanten Einschränkung der Kuba-Erzeugung, um den Preis von etwa 2,20 Cents

auf 2,44 Cents pro lb.[1]) hinaufzutreiben. Als diese dann tatsächlich durchgeführt wurde, blieben die Preise stabil: die voraussichtliche Auswirkung des Einschränkungsgesetzes war eben schon vorher eingetreten.

Neben New York kommen besonders London und Hamburg als Zuckermärkte in Betracht. Der Hamburger Markt hatte während des Krieges und in der ersten Nachkriegszeit infolge der Unmöglichkeit der Ausfuhr und des Verbots des Terminhandels seine Tätigkeit einstellen müssen. Mit der Lockerung der Zwangsbewirtschaftung, d. h. mit der allmählichen Freigabe der Zuckerausfuhr trat aber auch die Frage der Wiedereinführung des Terminhandels auf. Die völlig veränderten Verhältnisse, namentlich der bestehende Kapitalmangel und insbesondere die während des Krieges eingeführte Umsatzsteuer standen jedoch der Entwicklung des Terminhandels auf breiter Grundlage entgegen.

Nach Beseitigung der steuerlichen Schwierigkeiten durch Erlaß des Finanzministers vom 16. 1. 1925 wurden die Terminnotierungen am 5. 5. 1925 erstmalig wieder aufgenommen. Während vor dem Kriege Rohzucker, 88 % Rendement, als Basis des einzelnen Zeitgeschäftes galt, ist es heute Verbrauchszucker, in Farbe mindestens holländischer Standard 25.

Die Wiedereinführung des Termingeschäfts in Rohzucker am Londoner Markt als Folge der Vergrößerung der Zollspanne zwischen Rohzucker und Verbrauchszucker im Frühjahr 1928, die zu einer starken Zunahme der Rohzuckereinfuhr führte, ließ am Hamburger Markt ähnliche Überlegungen aufkommen. Doch ist man zu dem Ergebnis gelangt, vorläufig an dem bestehenden Zustande nichts ändern zu wollen[2]).

Wenn auch die Börsen von London und Hamburg teilweise ihre eigenen Wege gehen, so kommen doch große Abweichungen von den New Yorker Preisen, die als maßgebende Weltmarktpreise anzusprechen sind, nicht in Frage.

---

1) 1 lb. = 453,6 gr.

2) Berliner Börsenzeitung Nr. 96 v. 26. 2. 1929

Wir dürfen daher die Hamburger Preise ohne Bedenken unseren Berechnungen über das Verhältnis der Produktionskosten der deutschen Zuckerindustrie zu den tatsächlich erzielten Zuckerpreisen zugrunde legen.

Hamburger Preise[1])

für Auslandszucker. Weißzuckernotierung je 50 kg einschließlich Sack, frei Seeschiffseite Hamburg, in RM. (Monatsdurchschnitt).

Monat	1925/26[2])	1926/27[3])	1927/28[3])	1928/29[2])
September	15,87	14,77	15,02	13,42
Oktober	12,57	15,35	14,15	12,24
November	13,57	16,45	14,15	11,78
Dezember	13,87	17,90	14,45	11,74
Januar	13,84	18,50	14,64	11,22
Februar	14,02	18,35	14,09	10,91
März	13,37	18,02	14,16	11,00
April	13,39	17,20	14,08	10,45
Mai	13,94	17,08	13,69	9,96
Juni	13,82	16,15	12,89	9,58
Juli	14,00	16,00	13,04	10,61
August	14,24	15,60	13,50	10,20
Durchschnitt	13,88	16,78	13,99	11,09

Inlandpreise[4])

Magdeburger Notierung, Basis Melis, je 50 kg ohne Sack und ohne Steuer, prompte Lieferung, in RM. (Monatsdurchschnitt)

Monat	1925/26	1926/27	1927/28	1928/29
September	20,84	19,13	21,99	20,59
Oktober	16,08	19,67	21,00	19,27
November	16,01	20,12	20,31	18,31
Dezember	15,75	21,99	20,99	19,15
Januar	14,84	23,00	21,29	19,51
Februar	15,07	23,22	21,07	19,43

1) 2) 1925/26 und 1928/29 Angaben der Vereinigung mitteldeutscher Rohzuckerfabriken.

1) 3) 1926/27 und 1927/28 Reichstagsdrucksache Nr. 631 vom 10. 12. 1928, Anlage I.

4) Zusammengestellt nach Wirtschaft und Statistik 1925—1929.

Monat	1925/26	1926/27	1927/28	1928/29
März	16,11	23,06	21,20	19,39
April	16,74	22,17	21,31	19,45
Mai	17,50	22,28	21,20	19,33
Juni	17,72	21,26	20,36	19.50
Juli	18,14	21,67	20,17	20,36
August	18,75	22,31	20,54	20,86
Durchschnitt	16,96	21,66	20,95	19,60

Bei Beurteilung dieser Preise ist zu berücksichtigen, daß sowohl die Gestehungskosten des Rübenbaues als auch die der Rohzuckerfabriken und Raffinerien gegenüber der Vorkriegszeit erheblich gestiegen sind. Der wesentlichste Teil dieser Kostenerhöhungen entfällt auf Löhne, Steuern und soziale Lasten; aber auch der Umstand, daß sich die durchschnittliche Verarbeitung der Zuckerfabriken gemindert hat wirkt stark verteuernd.

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß die Feststellung der Gestehungskosten der Rüben bauenden Landwirtschaft insofern größeren Schwierigkeiten begegnet, als sie nicht nur durch die Größe des landwirtschaftlichen Betriebes in ihrer Höhe erheblich bedingt sind, sondern auch sich meist nur schwer von den Kosten des gesamten Betriebes abtrennen lassen.

Unter diesem Vorbehalt werden sie gegenwärtig mit

1,65 RM je Ztr. Rüben bei 300 Dz. Ertrag je ha
1,92 RM je Ztr. Rüben bei 260 Dz. Ertrag je ha
2,10 RM je Ztr. Rüben bei 240 Dz. Ertrag je ha[1])

angegeben.

Nach Umfragen des Vereins der deutschen Zuckerindustrie bei sämtlichen Rüben verarbeitenden Fabriken haben diese — unter Einrechnung des Ausfuhrverlustes — im Reichsdurchschnitt: 1925/26[2]) 1,16 RM
1926/27[3]) 1,70 RM
1927/28[3]) 1,70 RM
1928/29[4]) 1,49 RM

1) Denkschrift z. Lage der mitteldeutschen Rüben bauenden Landwirtschaft und Zuckerindustrie. S. 9.

2) Zeitschrift d. Vereins d. deutschen Zuckerindustrie 1927 S. 160.

3) ebenda. 1929 S. 209.

4) Angabe d. Vereinigg. mitteld. Rohzuckerfabriken.

für einen Zentner Zuckerrüben gezahlt. Einzelne Betriebe erreichten höhere Preise, wieder andere blieben hinter dem Durchschnitt zurück.

Bei einem Vergleich mit dem durchschnittlichen Rübenpreis vor dem Kriege, der sich auf 1.— RM je Zentner stellte, ist zu berücksichtigen, daß die Durchschnittserträge pro ha

von 318 Dz. im Jahre 1913/14[1])
auf 275 Dz. im Jahre 1925/26[1])
auf 288 Dz. im Jahre 1926/27[1])
auf 262 Dz. im Jahre 1927/28[2]) und
auf 267 Dz. im Jahre 1928/29[2])

zurückgegangen sind. Um diesen Minderertrag verringert sich schon von vornherein die Einnahme des Landwirts, wenn wir berücksichtigen, daß die Betriebsausgaben der Rüben anbauenden Landwirtschaft im allgemeinen feststehende Kosten sind, d. h, sie bleiben ohne Rücksicht auf den Ernteertrag höchstens mit einer gewissen Schwankung der mit der Rübenernte verbundenen Kosten dieselben.

Ferner ist zu erwähnen, daß die Zuckerfabriken die Rüben nicht mehr so schnell begleichen können wie vor dem Kriege. Die Bezahlung der Rüben kann nur entsprechend den Einnahmen für den Zucker über das ganze Jahr verteilt erfolgen.

Da zur Gewinnung von einem Zentner Rohzucker

1925/26[3]) 6,42 Ztr. Zuckerrüben
1926/27[3]) 6,47 Ztr, Zuckerrüben
1927/28[3]) 6,36 Ztr. Zuckerrüben
1928/29[4]) 6,23 Ztr. Zuckerrüben

nötig waren, hätten die Rohzuckerfabriken für das Rohmaterial

1925/26 6,42 mal 1,16 RM = 7,45 RM
1926/27 6,47 mal 1,70 RM = 11.— RM
1927/28 6,36 mal 1,70 RM = 10,81 RM
1928/29 6,23 mal 1,49 RM = 9,28 RM aufgewendet.

1) Statistik d. dt. Reichs, Bd. 350, S. 124.
2) Zeitschr. d. Ver. d. dt. Zuckerindustrie 1929, S. 504.
3) Jahresbericht der Vereinigg. mitteld. Rohzuckerfabriken 1927/28, S. 10.
4) Angabe d. Vereinigg. mitteld. Rohzuckerfabriken.

Hierzu treten noch die Verarbeitungskosten, über deren Entwicklung wir uns im folgenden kurz unterrichten wollen.

Nach Erhebungen des Vereins der deutschen Zuckerindustrie beliefen sich die Betriebsunkosten ausschließlich Abschreibungen im Jahre 1925/26 auf 89,5 Pfg. je Zentner oder auf 250% der Vorkriegszeit[1]).

Aus der Denkschrift zur Lage der mitteldeutschen Rüben bauenden Landwirtschaft und Zuckerindustrie S. 9 ff. geht hervor, daß infolge Steigerung der Rübenverarbeitung die Verarbeitungskosten in den Betrieben der Vereinigung mitteldeutscher Rohzuckerfabriken im Jahre 1926/27 auf 220% der Betriebsausgaben der Vorkriegszeit gesunken sind; sie stellten sich damit auf 78,8 Pfg. je Zentner.

Die Verminderung der Rübenverarbeitung und der in den Rohzuckerfabriken des Konzerns gearbeiteten Schichten, sowie eine Erhöhung der Steuern, Löhne und sozialen Lasten und der Betriebsmittelkosten, die in dem um 6,9% gesteigerten Index der Industriestoffe zum Ausdruck kommt, hatten aber im Jahre 1927/28, trotz der fortgeschrittenen Rationalisierung, die eine Erhöhung der je Schicht verarbeiteten Rüben um 2,62% mit sich brachte, wieder eine Steigerung der Gestehungskosten auf 240% der Vorkriegszeit oder auf 85,9 Pfg. je Zentner zur Folge.

Wenn wir diese beiden letzten Sätze unsern weiteren Berechnungen zugrunde legen, so folgen wir den Grundsätzen statistischer Forschung, denn die Vereinigung mitteldeutscher Rohzuckerfabriken umfaßt einen großen Prozentsatz der deutschen Rüben verarbeitenden Fabriken überhaupt.

Betrachten wir noch die Betriebsunkosten des Jahres 1928/29, so beliefen sich dieselben nach Feststellungen des Vereins der deutschen Zuckerindustrie pro Zentner auf 99 Pfg. einschließlich Abschreibungen, bzw. 93 Pfg. ohne Abschreibungen[2]). Der Grund für diese Steigerung dürfte vor allen Dingen in der beträchtlichen Erhöhung der Eisenbahntarife am 1. Oktober 1928 zu suchen sein.

1) Denkschrift des Vereins der deutschen Zuckerindustrie vom Februar 1926, Anlage 8.

2) Zeitschr. d. Ver. d. dt. Zuckerindustrie 1929, S. 506.

Die Rohzuckerfabriken hätten demnach zur Herstellung eines Zentners Rohzucker folgende Beträge gebraucht:

1925/26 7,45 RM + 6,42 mal 89,5 Pfg. = 13,20 RM
1926/27 11,— RM + 6,47 mal 78,8 Pfg. = 16,10 RM
1927/28 10,81 RM + 6,36 mal 85,9 Pfg. = 16,27 RM
1928/29 9,28 RM + 6,23 mal 93,0 Pfg. = 15,07 RM.

Zu diesen Summen kommen noch die Kosten für die Raffination hinzu, die entsprechend der Qualität des Rohzuckers schwanken. Sie sind mit etwa 4,— RM[1]) anzusetzen, sodaß der Selbstkostenpreis für 50 kg Zucker

1925/26 17,20 RM
1926/27 20,10 RM
1927/28 20,27 RM
1928/29 19,07 RM betrug.

Wenn wir diese Herstellungspreise mit den Hamburger Zuckerpreisen, die wir als Weltmarktpreise angenommen haben, und mit den Inlandspreisen ins Verhältnis setzen, so ergibt sich, graphisch dargestellt, folgendes Bild:

Während der Inlandpreis mit Ausnahme des Betriebsjahres 1925/26 über den Gestehungskosten liegt — in diesem Jahre konnte die Zuckerherstellung im allgemeinen ohne Gewinn und ohne Verlust durchgeführt werden —, ist der Weltmarktpreis, der in den Monaten Mai 1926 bis Januar 1927 eine steigende Tendenz aufwies und seit dieser Zeit immer mehr abgebröckelt ist, niemals in die Nähe der deutschen Gestehungskosten gerückt. Die Ausfuhr von Zucker war daher immer nur zu Verlusten möglich.

Wie kann dieser Verlust herabgemindert werden, wie kann die deutsche Zuckerindustrie bessere Preise erzielen? Da es sich bei dieser Frage um Maßnahmen handelt, die die Gestehungskosten der Rüben bauenden Landwirtschaft und der Zuckerindustrie günstig beeinflussen können, haben wir uns zunächst diesen zuzuwenden. Wir beginnen mit den Maßnahmen der Rüben bauenden Landwirtschaft.

---

1) Voßische Zeitung Nr. 68 v. 20. 3. 1929.

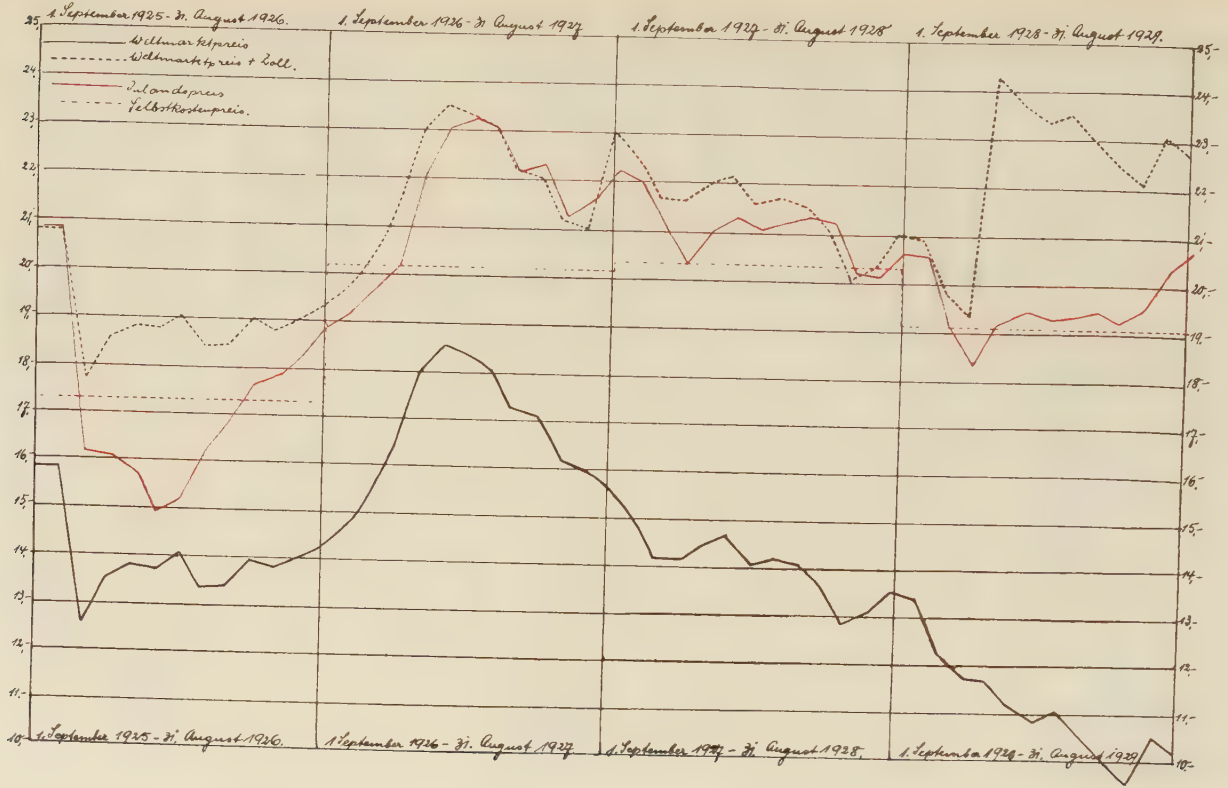
1. September 1925 - 31. August 1926.
1. September 1926 - 31. August 1927
1. Septemba 1927 - 31. August 1928
1. September 1928 - 31. August 1929.
Weltmarktpreis
Weltmarktpreis + Zoll.
Inlandspreis
Selbstkostenpreis.
25.
24.
23.
22.
21.
20.
19.
18.
17.
16.
15.
14.
13.
12.
11.
10.
1. September 1925 - 31. August 1926.
1. September 1926 - 31. August 1927
1. September 1927 - 31. August 1928.
1. Septemba 1929 - 31. August 1930

I. Maßnahmen der Rüben bauenden Landwirtschaft.

Der Anbau von Zuckerrüben ermöglicht die Erzielung des größtmöglichen Rohertrages, erfordert aber dazu sehr hohe Aufwendungen für Kapital und Arbeitskräfte[1]). Er ist für die Landwirtschaft von einer nicht hoch genug einzuschätzenden betriebswirtschaftlichen Bedeutung. Denn, abgesehen von der Produktion des Zuckers, liegt seine Bedeutung vornehmlich darin, daß durch die Verbesserung des Bodens, die der Anbau bedingt, wesentlich höhere Getreideernten erzielt werden. Ferner liefert er in den Abfällen und Rückständen große Mengen von Futterstoffen, die sich ihrer Beschaffenheit nach besonders gut für die Viehwirtschaft eignen. Dies bedeutet neben mehr Fleisch, Milch und Milchprodukten auch mehr Stalldünger und damit eine weitere Hebung der Ackerkultur.

Der Zuckerrübenbau fördert aber nicht nur die Landwirtschaft und gewährt hier einer großen Zahl von Arbeitern lohnende Beschäftigung, er hebt durch die damit zusammenhängenden Fabrikationszweige auch die Industrie, besonders den Maschinenbau, und hat damit für die ganze Volkswirtschaft eine hervorragende Bedeutung[2]). Er verdient also, mit allen Mitteln an die äußerste Grenze seiner Ausdehnungsmöglichkeit entwickelt zu werden.

Infolge der hohen Aufwendungen für Kapital und Arbeitskräfte ist das Risiko des Landwirts beim Zuckerrübenbau viel größer als beim Getreidebau, denn eine Fehlernte ergibt erheblich höhere Verluste. Um das Risiko soviel als möglich zu verringern, muß der Landwirt auf eine Senkung seiner Ausgaben bedacht sein. Dabei wird er die Überlegung anstellen müssen, daß eine Herabminderung der Aufwendungen für anorganische Nährstoffe — Kali, Stickstoff und Phosphorsäure —, die nur beschränkt im Boden vorhanden sind, nicht in Betracht kommt. Es bleibt ihm also nur eine Verringerung der Ausgaben für Arbeitslöhne, die den größten Prozentsatz der Gesamtausgaben ausmachen.

1) Fensch u. Sagawe, Betriebsverhältnisse der Zuckerrübenwirtschaften, Berlin 1924, S. 1.

2) Conrad — Köppe, a. a. O. S. 183.

Eine Herabsetzung dieser Kosten ist möglich durch die Verbesserung der Technik der Rübenpflege und der Rübenernte, und zwar wird es sich im allgemeinen um die Einführung von Maschinen handeln. Hierdurch entsteht einerseits eine Verringerung des Arbeitsaufwandes und anderseits eine Steigerung der Erträge, die ebenfalls ein Verbilligung des Zuckerrübenbaus zur Folge hat. Die Erträge, die auf einer bestimmten Anbaufläche erzielt werden, lassen sich nämlich umso billiger herstellen, je größer die auf diese Fläche entfallende Gesamternte ist.

1. Mechanisierung der Rübenpflege.

Bei der Rübenpflege, die rechtzeitig ausgeführt werden muß, und deren Mechanisierung besonders schwierig ist, muß vor allem noch von wissenschaftlicher Seite energische Arbeit geleistet werden. Der Umstand, daß es sich bei der Rübenpflege um leichtere und weniger unangenehme Arbeit als bei der Rübenernte handelt, darf für die Wissenschaft kein Grund sein, die Mechanisierung dieses Zweiges der Rüben bauenden Landwirtschaft zu vernachlässigen.

Bei der steigenden Tendenz der Arbeitslöhne und, nachdem es gelungen ist, durch einfache und leicht zu beschaffende Geräte die schwere und bisher gefürchtete Arbeit der Rübenernte wesentlich zu erleichtern und zu beschleunigen, wird in Zukunft der Rübenbau noch mehr als bisher in den bäuerlichen Betrieben Eingang finden, wo gewöhnlich auch Kinder zur Erledigung der Rübenpflege vorhanden sind.

Über die Abwanderung des Rübenbaus vom Großbetrieb zum klein-, mittel- und großbäuerlichen Betrieb, wohin die Betriebsgrössenklassen bis 100 ha zu rechnen sind, unterrichten uns folgenden Tabellen.

Nach der Betriebszählung von 1907 verteilte sich der Rübenbau auf die einzelnen Betriebsklassen wie folgt:

Betriebsgrössenklasse	Zuckerrübenbau in ha[1])	% des Gesamtanbaus von Zuckerrüben
unter 2 ha	9730	1,9
2 — 5 ha	18858	3,7
5 — 20 ha	77582	15,1
20 — 100 ha	125961	24,5
über 100 ha	281691	54,8
	513822	100,0

Die Betriebszählung von 1925 weist dagegen folgendes Bild auf (Deutsches Reich ohne Saargebiet):

Betriebsgrössenklasse	Zuckerrübenbau in ha[2])	% des Gesamtanbaus von Zuckerrüben
unter 2 ha	18192	4,7
2 — 5 ha	26251	6,8
5 — 20 ha	99869	26,0
20 — 100 ha	91585	23,8
über 100 ha	148932	38,7
	384829	100,0

Bei Betrachtung dieser Zahlen fällt der scharfe Rückgang des Anbaus in der Betriebsgrössenklasse über 100 ha auf. Dieser dürfte teils auf Arbeiterschwierigkeiten, größtenteils aber auf die durch den Krieg erzwungenen Gebietsabtretungen im Osten zurückzuführen sein, wo der Zuckerrübenbau vor dem Kriege auf den grossen Gütern in hoher Blüte stand.

Während die großbäuerlichen Betriebe von 20 — 100 ha sich im großen und ganzen behauptet haben, weisen die kleinbäuerlichen Betriebe eine Zunahme von 5,6% auf 11,5% und die mittelbäuerlichen Betriebe eine solche von 15,1% auf 26% oder insgesamt von 20,7% auf 37,5% auf, was fast einer Verdoppelung entspricht.

1) Statistik d. dt. Reichs, Bd. 212, S. 418.
2) Statistik d. dt. Reichs, Bd. 409, S. 240.

Wie schon angedeutet, wird diese Entwicklung sich in der Zukunft weiter fortsetzen. Die hierdurch bewirkte Schaffung vermehrter Arbeitsgelegenheit wird die Abwanderung der Nachkommenschaft vom Lande hintanhalten und so auch bevölkerungspolitisch günstige Wirkungen haben.

2. Mechanisierung der Rübenernte.

Die Rübenernte, bei der sich die größte Arbeitshäufung ergibt, und die wegen ihrer verhältnismäßigen Schwere nie einen besonderen Anreiz für deutsche Landarbeiter gab, kennt verschiedene Arbeitsweisen.

Bei der Handarbeit wird die Rübe mit einer Gabel gelockert und am Kraut herausgezogen. Weiterhin werden die Krautköpfe mit einer Sichel oder mit einem Hackmesser abgeschlagen.

Der erste Schritt zu einer Mechanisierung der Rübenernte setzte natürlich da ein, wo die Handarbeit besonders anstrengend war, d. h. also beim Herausheben der Rüben. Hier sind die seit Jahrzehnten bekannten Gespann-, Dampfpflug- und Motorpflugheber zu erwähnen. Mit diesen Geräten findet ein Vorlockern der Rüben statt, welches das Herausheben derselben mit der Hand zu einer leichten Arbeit macht.

Zur weiteren Erleichterung der Arbeit bei der Zuckerrübenernte fördert in jüngster Zeit der beim Reichskuratorium für Technik in der Landwirtschaft errichtete Rübenernteausschuß die Konstruktion geeigneter Rübenerntemaschinen. Im Jahre 1927 hielt er die bis dahin fertiggestellten Maschinen zur Mechanisierung der Rübenernte in breitem Umfang für geeignet und schlug praktische Maschinenvorführungen vor.

Zu ihrer Durchführung, die im Zuckerrübenbau ein Ereignis ist, dessen Auswirkungen in Rundfunkvorträgen, Vorträgen in landwirtschaftlichen Lehrgängen und schließlich in der gesamten Fachpresse in einer Fülle von technischen und betriebswirtschaftlichen Vorschlägen usw. zu ersehen sind, wurde durch das Reichsministerium für Ernährung und

Landwirtschaft eine Organisation geschaffen, die ihre benötigten Geldmittel vom Reichsarbeitsministerium erhielt. Daß diese beiden Reichsressorts, denen die Sorge für die landwirtschaftliche Produktion und für den Arbeitsmarkt obliegt, in dieser Weise ihre Unterstützung zusagten, geht auf arbeitsmarktpolitische und produktionspolitische Gründe zurück.

a.) Ersparnis von Arbeitskräften.

Die Anwendung von geeigneten maschinellen Verfahren bei der Zuckerrübenernte hat zunächst eine Ersparnis von Arbeitskräften zur Folge. Die Betriebe werden, zumal, wenn auch in der Mechanisierung der Kartoffelernte noch weitere Ergebnisse erzielt sein werden, in der Lage sein, sowohl Getreide- wie Hackfruchternte mit ständigen Arbeitskräften und mit geringeren Lohnausgaben durchzuführen. Damit würde auch die Frage der Beschaffung ausländischer Wanderarbeiter, die besonders in letzter Zeit stark erörtert worden ist, zur Ruhe kommen.

Der enge Zusammenhang zwischen Zuckerrübenbau und Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter ist in fast allen Abhandlungen, die sich mit der Arbeiterfrage in der Landwirtschaft beschäftigen, dargestellt worden.

Da es in der Vorkriegszeit infolge der starken Ausdehnung der Rübenkultur nicht möglich war, den erforderlichen Arbeiterbedarf im eigenen Lande zu decken, mußten in beträchtlichem Umfange ausländische Wanderarbeiter herangezogen werden. Ihre Zahl war keiner Kontingentierung unterworfen. Die Arbeiter unterstanden vielmehr nur sicherheits- und ordnungspolizeilicher Kontrolle[1]).

Die bei Ausbruch des Weltkrieges in der deutschen Landwirtschaft beschäftigten 433247 ausländischen Arbeiter konnten während des Krieges nicht in ihre Heimat zurückkehren. Erst nach Kriegsende war es ihnen und den für die Landwirtschaft freigegebenen Kriegsgefangenen möglich, ihre Arbeitsstellen zu verlassen. Der hierdurch eintretende Arbeitermangel führte im Betriebsjahr 1919/20 auch zu dem katastrophalen Rückgang der Rübenanbaufläche.

1) Groß, Ausländische Arbeiter in der deutschen Landwirtschaft und die Frage ihrer Ersetzbarkeit, Berlin 1923, S. 5.

Die Regierung versuchte dem Arbeitermangel in der Landwirtschaft zunächst durch Überführung von Arbeitslosen aus den Städten und Industriegebieten abzuhelfen. Die durchgeführten Maßnahmen zeigten jedoch keinen wesentlichen Erfolg. Das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung erließ daher am 4. 4. 1919 eine Verordnung über die Anwerbung ausländischer Arbeiter für die Landwirtschaft, die durch Verordnung der Reichsarbeitsverwaltung vom 19. 10. 1922 ausschließlich der deutschen Arbeiterzentrale in Berlin übertragen wurde. Bei der Zuteilung wurden nur solche Betriebe berücksichtigt, denen eine Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter erteilt war[1]).

Die Verordnung vom 2. 1. 1926 über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter brachte erstmalig auch Bestimmungen über den sog. Befreiungsschein, d. h. landwirtschaftliche, ausländische Arbeiter sind vom Legitimierungszwang und Genehmigungsverfahren befreit, wenn ihre Anwendung eine besondere Härte bedeuten würde, und wenn sie mindestens vom 1. 1. 1913 ab im Inlande in der Landwirtschaft nicht nur vorübergehend beschäftigt waren. Wesentlich ist ferner die Wiederaufnahme der Vorschrift, die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer, landwirtschaftlicher Arbeiter nur bis zum 15. Dezember jeden Jahres zu erteilen[2]).

Das Genehmigungsverfahren hat nun seit einigen Jahren dazu geführt, die Gesamtzahl der für die Landwirtschaft zuzulassenden Wanderarbeiter zu begrenzen und jedem Landesarbeitsamtsbezirk einen bestimmten Anteil daran zur Verteilung auf die sich bewerbenden landwirtschaftlichen Betriebe zuzuweisen.

Die Kontingentsziffer, worin die Zahl der Befreiungsscheine nicht enthalten ist, betrug im Jahre 1926 130000 und im Jahre 1927 100000 Köpfe. Dieser Ausfall war aus dem deutschen Arbeitsmarkt nicht völlig zu ersetzen. Die Rüben bauende Landwirtschaft kam insofern in eine sehr bedrängte

1) Faass, Die ausländischen Wanderarbeiter in der deutschen Landwirtschaft, Berlin 1927, S. 134 ff.

2) Faass, a. a. O. S. 134 ff.

Lage, als die abnorme Witterung den Arbeiterbedarf über den normaler Jahre hinaus vermehrte. Die Zuckerrübenfelder zeigten teilweise eine außerordentlich starke Verunkrautung, die bekanntlich bei nicht rechtzeitiger Beseitigung den Ertrag herabmindert; die Getreideernte usw. verzögerten sich teilweise bis spät in den Herbst, und Zuckerrüben- und Kartoffelernte sowie Bestellarbeiten drängten sich auf wenige Herbstwochen zusammen. Frühzeitig einsetzender Frost bewirkte, daß beträchtliche Mengen Zuckerrüben erfroren.

Trotz dieser Zustände wurde das Kontingent im Jahre 1928 nicht erhöht. Lediglich eine Notreserve von 10000 Köpfen wurden dem Reichsarbeitsminister zur Verfügung gestellt. Ihre Verteilung im Februar 1928 brachte jedoch keine fühlbare Erleichterung. Um keine ähnlichen Verhältnisse wie im Vorjahre aufkommen zu lassen, entschloß sich die Regierung im März 1928 zu einer weiteren Freigabe von 10000 Köpfen. Daß für die Rübenerntearbeiten noch eine Reserve von einigen Tausend Köpfen bereit gestellt wurde und außerdem ein gewisser Austausch freiwerdender ausländischer Landarbeiter in Betriebe, die noch mit Erntearbeiten im Rückstand waren, in besonderen Ausnahmefällen ermöglicht wurde, entsprach nur dem besonderen Risiko, das auf der restlosen Einbringung der Rübenernte lag[1]).

Für das Jahr 1929 wurden ebenfalls nur 100000 Köpfe zugelassen und 10000 Köpfe in Reserve gestellt. Sie wurden im April 1929 freigegeben, um der durch den harten Winter und das späte Frühjahr kritisch gewordenen Lage der Landwirtschaft, insbesondere der Rüben bauenden Landwirtschaft, gerecht zu werden. Da sie jedoch den dringendsten Bedürfnissen nicht genügten, entschloß sich der Reichsarbeitsminister im Mai 1929 weitere 4000 Köpfe für die Landwirtschaft zuzulassen[2]).

Folgende Tabelle gibt uns über die von der deutschen Arbeiterzentrale in Berlin für ausländische, landwirtschaftliche Arbeiter ausgestellten Legitimationskarten, Befreiungsscheine und Grenzläuferkarten Auskunft.

1) Denkschrift z. Lage der mitteldeutschen Rüben bauenden Landwirtschaft, S. 21.

2) Jahresbericht der Vereinigg. mittteld. Rohzuckerf. 1928/29, S. 25 ff.

Jahr	Legitimationskarten	Befreiungsscheine	Grenzläuferkarten	Insgesamt
1925[1])	136844	5624	226	142694
1926[1])	124031	10840	394	135265
1927[2])	118542	18864	532	137938
1928[2])	124708	21163	473	146344

Die Bemühungen, einheimische Arbeitskräfte, die sich zum größten Teil aus städtischen Erwerbslosen rekrutieren, in der Landwirtschaft zu beschäftigen, begegnen mancherlei Schwierigkeiten. Wenn sie sich auch zu anderen landwirtschaftlichen Arbeiten verwenden lassen, so pflegen sie doch bei Beginn der Rübenernte, besonders dann, wenn schlechtes Wetter eintritt, ihre Arbeitsstellen zu verlassen. Hierdurch entstehen für den Landwirt nicht nur erhöhte Kosten für Vermittlung neuer Arbeitskräfte, er ist auch gezwungen, mehr Arbeiter einzustellen, als eigentlich erforderlich sind, wenn nicht die Ernte in Gefahr kommen soll.

Eine Landwirtschaft, von der man die höchste Ertragssteigerung im Interesse der gesamten Volkswirtschaft verlangt, hat aber begründeten Anspruch darauf, bei der Bereitstellung der erforderlichen Arbeitskräfte in weitestgehendem Maße Förderung durch alle berufenen Organe zu erfahren[3]).

Die Verhältnisse in den letzten Jahren haben jedoch gezeigt, daß das bisherige Kontingentierungssystem den wechselnden Verhältnissen des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes unter keinen Umständen gerecht wird. Zweifellos liegt hierin auch eine der wesentlichsten Ursachen, daß es der deutschen Landwirtschaft noch nicht gelungen ist, die Zuckerrübenerzeugung auf die Vorkriegshöhe zu bringen.

Wenn auch festgestellt werden muß, daß seitens der Rüben bauenden Landwirtschaft manches geschehen ist, diesem Mangel abzuhelfen, so bleibt doch noch vieles zu tun übrig. Neben einer befriedigenden Lohnpolitik und dem Bau von Werkwohnungen für Landarbeiter, die nur möglich sind, wenn

1) Faass, a. a. O. S. 148.
2) Nachweisung der Deutschen Arbeiterzentrale.
3) Faass, a. a. O. S. 150.

der Rübenbau rentabel ist, haben hier u. E. in Zukunft besonders die Landesarbeitsämter ein weites Betätigungsfeld.

Solange jedoch die Überweisung geeigneter einheimischer Arbeitskräfte zur Landarbeit als Ersatz der bisher verwendeten ausländischen Wanderarbeiter durch sozialpolitische Maßnahme erschwert wird — hierbei ist besonders an das Arbeitslosenversicherungsgesetz zu erinnern —, so lange kann die deutsche Landwirtschaft auch nicht ohne die letzteren auskommen. Ganz falsch ist es aber zu glauben, daß die Landwirtschaft ein Interesse daran habe, mehr Ausländer anzufordern, als sie tatsächlich braucht. Dazu ist die Beschaffung dieser Arbeitskräfte viel zu teuer. Auch nationalpolitische Momente, die häufig der Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter entgegengehalten werden, sind nicht stichhaltig, da der jährliche Rückkehrzwang Gefahren nach dieser Richtung hin ausschließt[1]).

b.) Möglichkeit der Hinausschiebung des Erntebeginns.

Die Mechanisierung der Rübenernte ergibt aber nicht nur eine Ersparnis von Arbeitskräften und damit eine Verringerung der Lohnkosten. Noch wichtiger als diese Punkte ist der Umstand, daß es mit Hilfe der mechanischen, beschleunigten Ernteverfahren möglich ist, den Beginn der Rübenernte hinauszuschieben. Dieser Vorteil wirkt sich besonders günstig in finanzieller Hinsicht aus. Denn dadurch, daß die Rüben im Herbst so lange als möglich im Boden gelassen werden können, tritt eine Steigerung des Ernteertrags und des Zuckergehaltes ein.

Was den Ernteertrag betrifft, so hat Professor Roemer[2]) gezeigt, daß im Durchschnitt der Jahre jeder Tag im Oktober eine Zunahme von 1,7 — 2 Dz je ha bringt. Fällt der Erntebeginn eine Woche später, so sind es bereits 11 — 14 Dz je ha und damit bei gleichbleibendem Zuckergehalt allein schon 2,5 Dz Zucker.

1) Jahresbericht der Vereinigg. mitteld. Rohzuckerfabriken 1927/28, S. 21 ff.

2) Zuckerrübenbau 1927, S. 152.

Aber nicht allein der Ernteertrag wird durch längeres Stehenlassen der Rüben beeinflußt, auch der Zuckergehalt der Rüben erfährt im Oktober bei günstiger Witterung eine Zunahme um 1%, was im Durchschnitt aller Jahre für jeden Tag späterer Ernte eine Steigerung um 35 — 40 kg Zucker je ha bedeutet. Bei einem Erntebeginn, der eine Woche hinausgerückt ist, kann also eine weitere Zunahme um etwa 2,5 Dz eintreten.

Aus diesen Feststellungen geht hervor, daß eine beträchtliche Steigerung der Rente aus dem Zuckerrübenbau erfolgen und in Anbetracht der Steigerung des Zuckergehalts auch eine Verminderung der Unkosten der Zuckerfabriken eintreten kann, was wiederum höhere Rübenpreise zur Folge hat.

II. Maßnahmen der Zuckerindustrie.

Bei Untersuchung der Maßnahmen, die die Zuckerindustrie ergreifen kann, um dem Konkurrenzkampf zu begegnen, haben wir uns von vornherein darüber klar zu sein, daß ihr hierbei in technischer und wirtschaftlicher Beziehung Grenzen gesetzt sind. Während die technischen Grenzen bei der betrieblichen Rationalisierung liegen, spielen die wirtschaftlichen Grenzen bei der organisatorischen Rationalisierung eine Rolle.

1. Betriebstechnische Rationalisierung.

Bei Betrachtung der betrieblichen Rationalisierung wollen wir von den Vorwürfen ausgehen, die gegen die deutsche Zuckerindustrie erhoben worden sind. Diese erstreckten sich darauf, daß die deutsche Zuckerindustrie seit Jahren nicht mit der Technik und Wissenschaft fortgeschritten sei, und veranlassten den Verein der deutschen Zuckerindustrie, eine Kommission nach den Vereinigten Staaten von Amerika zu schicken, „um die Verhältnisse der amerikanischen Rüben

bauenden Landwirtschaft und der Rübenzuckerindustrie, insbesondere die dort angewandten Arbeitsmethoden an Ort und Stelle zu studieren“[1]).

Die gelegentlich dieser Studienreise gesammelten Eindrücke und Erfahrungen sind in einem ausführlichen Bericht zusammengestellt, der mit folgenden Sätzen schließt:

„Wenn man das Ergebnis aus allen Beobachtungen und Erfahrungen zieht, so kommt man zu dem Schluß, daß in den amerikanischen Zuckerfabriken wenig beobachtet worden ist, was geeignet wäre, direkt auf deutsche Verhältnisse übertragen zu werden. Alle in der vorliegenden Schrift niedergelegten Beobachtungen und Erfahrungen können nur dazu dienen, Anregungen zu geben und erforderlichenfalls ein Richtungsweiser für den weiteren Weg zur Vorwärtsentwicklung der deutschen Rübenzuckerindustrie zu sein“[2]).

Die Kommission konnte zu ihrer Beruhigung feststellen, daß die Vorwürfe der Rückständigkeit der deutschen Zuckerindustrie ungerechtfertigt sind, daß im großen und ganzen die deutsche Zuckerfabrikation, die im Kriege Not gelitten hat, und die die Folgen der Inflation über sich ergehen lassen mußte, in technischer Beziehung nicht zurückgeblieben ist und einen Vergleich mit der ausländischen Industrie nicht zu scheuen braucht.

Aber auch in wissenschaftlicher Beziehung haben wir nicht geruht. So beschäftigt sich z. B. das vorbildlich eingerichtete Institut für Zuckerindustrie mit allen möglichen chemischen Versuchen, und die Zahl der deutschen Zuckerfabriken, die erkennen, daß „das Laboratorium kein vernachlässigtes Glied im Körper des Betriebes sein darf, daß es vielmehr als Kopf des Ganzen angesehen werden muß“[3]) und Chemiker einstellen, wächst mehr und mehr.

a.) Möglichkeit der technischen Weiterentwicklung.

Für die Zukunft ergibt sich nun für die deutschen Zuckerfabriken die Notwendigkeit, den bisher erreichten Stand

1) Zeitschr. d. Ver. d. dt. Zuckerindustrie 1928, S. 137.
2) ebenda. 1929, S. 100.
3) ebenda. 1928, S. 475.

der betriebstechnischen Rationalisierung weiter zu entwickeln. Wie ist dies möglich?

Bezeichnend für den praktisch und nüchtern denkenden Amerikaner, der genau weiß, daß sich ein Wissenschaftler unter allen Umständen bezahlt macht, ist ein Ausspruch des Präsidenten der Great Western Sugar Company gelegentlich der Studienreise der deutschen Zuckerindustriellen, daß ein guter Wissenschaftler viele Arbeiter erspart[1]). Diese Tatsache müssen sich die deutschen Zuckerfabriken vor allem zunutze machen, wenn sie nicht auf technischem und wissenschaftlichem Gebiete stehen bleiben und rückständig werden wollen.

Sie müssen also besonders noch mehr als bisher Laboratorien einrichten, wo die einzustellenden Chemiker ihren Versuchen nachgehen können. Die so gewonnenen Ergebnisse können dann von der Technik ausgewertet und für die Zuckerindustrie nutzbar gemacht werden. Selbstverständlich müssen auch die Fortschritte, die im Ausland gemacht worden sind, verfolgt und daraufhin untersucht werden, ob sie auf unsere deutschen Verhältnisse anzuwenden sind. Das Ziel, das sich die Chemiker und Techniker hierbei stecken müssen, ist Kostenminderung durch Ersparnis an Arbeitskräften und Betriebsmaterial.

b.) Zusammenlegung von Fabriken.

Der betriebstechnischen Rationalisierung sind jedoch Grenzen gezogen, wenn wir an die Verminderung der Zahl der Rohzuckerfabriken und die damit häufig Hand in Hand gehende Erhöhung der Verarbeitungsmenge in der einzelnen Fabrik denken. Wohl hat dieser Zusammenlegungsprozeß, die Tendenz zur Ausscheidung der weniger leistungsfähigen Betriebe, die schon in der Vorkriegszeit festzustellen ist und besonders durch die geschmälerte Rohstoffbasis während des Krieges und nach dem Kriege erheblich verstärkt wurde, auch in den letzten Jahren Fortschritte gemacht, was aus folgenden Zahlen hervorgeht:

---

1) Zeitschr. d. Ver. d. dt. Zuckerindustrie 1928, S. 475.

Betriebsjahr	Rohzucker-fabriken	Raffinerien	Insgesamt
1925/26[1])	261	29	290
1926/27[1])	252	27	279
1927/28[2])	250	26	276
1928/29[2]) [3])	248	26	274

Wird diese Tendenz auch in Zukunft in obigem Maße sich fortsetzen können? Da eine beträchtliche Anzahl von großen leistungsfähigen Fabriken ihr Optimum an Rübenverarbeitungsmenge noch nicht erreicht hat, ist u. E. für die Kostenminderung mittels Zusammenlegung von Fabriken noch ein erheblicher Spielraum gegeben[3]).

Anders steht es jedoch mit der weiteren Rationalisierung der Rübensaftverarbeitung. Ihr stehen vielfach die Kosten einer Verbindung der Rohzuckerfabriken durch ein Leitungsnetz entgegen.

Die Nachteile, die eine Verminderung der Zahl der kleinen, nicht leistungsfähigen Zuckerfabriken durch Zusammenlegung mit sich bringt, werden bei weitem durch die Vorteile aufgehoben, die damit verbunden sind. Man braucht nur zu berücksichtigen, daß die kleineren Fabriken zum Teil beträchtlich höhere Gestehungskosten aufweisen als die großen Fabriken, um von dem Wert dieser Maßnahme überzeugt zu sein.

Bei Beurteilung der Zusammenlegung von Rohzuckerfabriken dürfen jedoch nicht die besonderen Bedingungen der Zuckerindustrie verkannt werden. Da die Rübe Gewichtsverlustmaterial ist und daher schlecht auf größere Entfernungen verfrachtet werden kann, müssen die Rohzuckerfabriken rohstofforientiert sein, d. h. sie müssen sich um die wichtigsten Rübenanbaugebiete lagern.

---

1) Statistik d. dt. Reichs Bd. 350, S. 124.

2) Wirtschaft u. Statistik 1928, S. 640 u. 1929, S. 698.

3) Nach einer Umfrage der Internationalen Vereinigung für Zuckerstatistik (Berliner Börsenztg. Nr. 481 v. 15. 10. 29) befinden sich im Betriebsjahr 1929/30 238 Rohzuckerfabriken im Betrieb, ein Beweis dafür daß unsere Behauptung richtig ist.

Dem Einwand[1]), daß bei weiterer Entfernung des Rübenstandorts von der Fabrik für die Landwirtschaft ein wesentlicher Anreiz zum Rübenanbau, nämlich die bequeme Rücklieferung der als Futtermittel dienenden Rückstände, in Wegfall kommt, ist entgegenzuhalten, daß in unserer heutigen Zeit jeglicher Bequemlichkeitsstandpunkt ausgeschaltet werden muß. Wenn die Landwirte bei der Rücklieferung der Nacherzeugnisse mehr Mühe aufzuwenden haben sollten als bisher, so werden sie doch so weit zu rechnen verstehen, daß sie sich die Vorteile des Rübenbaus, die in anderem Zusammenhang bereits geschildert worden sind, nicht entgehen lassen werden. Der Rübenbau wird durch die Stillegung von Zuckerfabriken, wenn überhaupt, so doch nur in ganz verschwindend geringem Maße beeinflußt.

Die Entwicklung der Anbaufläche in den letzten Jahren zeigt, daß diese Befürchtung der Gegner nicht eingetreten ist.

Betriebsjahr	Anbaufläche in ha[2])
1925/26	370062
1926/27	369714
1927/28	402557
1928/29	426902
1929/30	427263

Abgesehen von einem geringfügigen Rückgang im Jahre 1926/27, der auf die unzureichenden Rübenpreise des vorangegangenen Jahres zurückzuführen ist, können wir eine beträchtliche Steigerung feststellen. Berücksichtigen wir, daß Deutschland durch den Krieg eine Rübenanbaufläche von rd. 100000 ha[3]) verloren hat, so würde die Anbaufläche des Jahres 1929/30 nur noch um rd. 9000 ha hinter derjenigen des Jahres 1913/14 zurückgeblieben sein.

Nicht ganz so günstig liegen die Verhältnisse bei den Ernteerträgen. Ihre Entwicklung in den letzten Jahren

1) Denkschrift d. Ver. d. dt. Zuckerindustrie vom Oktober 1926, S. 3.

2) 1925/27 Statistik d. Dt. Reichs, Bd. 350, S. 124.
1927/28 Wirtschaft u. Statistik 1928, S. 640.
1928/30 ebda. 1929, S, 697.

3) 1913/14 532843 ha bzw. 435917 ha.

zeigt, daß wir noch weit hinter der Vorkriegsgrenze von 169 399 786 Dz bzw. 137 553 354 Dz, bei Berücksichtigung der abgetretenen Gebiete, zurück sind.

Betriebsjahr	Ernteertrag in Dz[1])
1925/26	101 672 113
1926/27	106 571 332
1927/28	106 556 194
1928/29	114 825 185
1929/30	119 358 401[2])

2. Organisatorische Rationalisierung.

Wir wenden uns nunmehr der organisatorischen Rationalisierung zu, die in vertikaler und horizontaler Richtung vor sich gehen kann, und kommen damit gleichzeitig auf die Interessenkämpfe zwischen Rüben bauender Landwirtschaft und Rohzuckerindustrie einerseits und Raffinationsindustrie andererseits zu sprechen.

Um den Streitigkeiten über die Qualität und den Preis des Rohstoffs, über die Lieferungsbedingungen und über die Bestimmung der Schnitzelprozente aus dem Weg zu gehen, gingen die Rohzuckerfabriken dazu über, mit den Rüben bauenden Landwirten Anbauverträge abzuschliessen und Gesellschaftsgründungen mit Anbauverpflichtung einzugehen.

War es den Rohzuckerfabriken auf diese Weise möglich, einen gefährlichen Gegner unbrauchbar zu machen, so gelang ihnen dieses nicht bei den Raffinerien, „die es wegen ihrer geschlossenen und in sich gefestigten Organisation, ihrer geschickteren und kaufmännisch weitsichtigeren Führung und ihres dadurch bedingten Einflußes verstanden hatten, eine absolute Vorherrschaft auszuüben“[3]).

1) 1925/27 Statistik d. dt. Reichs Bd. 350, S. 124.
1927/29 Zeitschr. d. Ver. d. dt. Zuckerind. 1929, S. 337.

2) 1929/30 ebenda 1930, S. 21 (mutmaßliches Ergebnis).

3) Otto, Konkurrenz in der Zuckerindustrie, Diss. Frankfurt a/M. 1924, S. 59.

Die weitgehende Arbeitsteilung, die sich vor dem Kriege zwischen den Rohzuckerfabriken und den Raffinerien als das Gegebene herausgebildet hatte, erfuhr in der Kriegs- und Nachkriegszeit bedeutende Veränderungen.

Während der Verlust an Rohzuckerfabriken infolge der Gebietsabtretungen sich im gleichen Verhältnis zur Einbuße an Rübenanbaufläche hielt, blieb der Verlust an Raffinerien nicht nur der Zahl, sondern besonders der Arbeitsfähigkeit nach weit dahinter zurück, denn der größte Teil des verlorenen östlichen Rohzuckers wurde vor dem Kriege in süddeutschen und rheinischen Raffinerien verarbeitet.

In der Richtung der Verkürzung der Rohzuckerdecke für die Raffinerien wirkte auch die Tatsache, daß in der Kriegs- und Nachkriegszeit eine ganze Reihe von Rohzuckerfabriken sich den Veredelungsbetrieb angliederten, um aus den Rüben fertigen Konsumzucker herzustellen, dessen Güte allerdings nur ausnahmsweise dem Zucker der Raffinerien gleichkam. Diese können durch zweckdienliche Mischung der sehr unterschiedlichen Rohzucker aus den verschiedenen Fabriken ein stets gleichmäßiges Erzeugnis auf den Markt bringen und durch Herstellung feinerer Sorten allen Anforderungen des Konsums entgegenkommen.

Die Verengung der Rohstoffgrundlage im Verhältnis zur Raffinationsfähigkeit führte infolgedessen zu einer Strukturveränderung, deren abträglicher Einfluß auf die Gestaltung der Gestehungskosten des Verbrauchszuckers bereits in den Jahren der Zwangswirtschaft offenbar geworden war. Schon damals wurde der jährlich erzeugte und gegenüber der Vorkriegszeit stark zurückgegangene Rohzucker auf alle Raffinerien und Weißzuckerfabriken verteilt, wobei deren Produktionsfähigkeit als Maßstab für die Höhe des Kontingents diente.

a.) Vertikale Konzentration.

Die Zwangwirtschaft mit ihren dauernden Kämpfen um die Preisfestsetzung hatte bei den Rüben bauenden Landwirten und den Rohzuckerfabriken immer mehr das Gefühl erweckt, daß ihre Belange hinter denen der Raffinerien zurückgestellt

würden[1]). Während erstere für ihre Produkte niedrige Preise erhielten und ausserdem das Risiko der Geldentwertung und des Lagerns zu tragen hatten, war letzteren durch die Festsetzung einer verhältnismäßig günstigen Raffinationsspanne die Möglichkeit der Gewinnerzielung gegeben.

In diesen Eigenheiten der Zwangswirtschaft ist der erste Anreiz zu der sich rasch ausdehnenden Zusammenschlußbewegung zu suchen.

Um das Risiko der Preisbildung, der Geldentwertung und des Lagerns auszuschalten, um an der Begünstigung, die die Raffinerien in der Zwangswirtschaft erfuhren, teilzunehmen, mußten Rüben bauende Landwirtschaft und Rohzuckerindustrie auf die Raffinerien Einfluß zu gewinnen suchen.

Dieses geschah einerseits durch Übergang zur bereits geschilderten Weißzuckerfabrikation und andererseits durch Angliederung von Raffinerien an eine Mehrzahl von selbständigen Rohzuckerfabriken. Durch diese vertikale Konzentration sollten die Raffinations- und Betriebskosten nach Möglichkeit gesenkt und den Rüben bauenden Landwirten ein Einfluß auf die letzte Verarbeitungsstufe eingeräumt werden. Die Verbindung der Rohzuckerfabriken mit den Raffinerien geschah entweder auf dem Wege der Fusion oder durch Pachtung oder durch Abschluß sog. Werklohnverträge, die die angeschlossenen Raffinerien bei der Rohzuckerbelieferung begünstigten, womit natürlich die Lage der außerhalb stehenden Raffinerien sich wesentlich verschlechterte.

Die Rückkehr zur einfacheren Weißzuckerfabrikation kann jedoch nur so lange gutgeheißen werden, als keine Verbindung mit dem Weltmarkt besteht. Bei der augenblicklichen Ausfuhr und dem Wettbewerb der Zuckererzeugungsländer ist aber die Herstellung nur bester Typen erforderlich, und darum muß ein Abbau derjenigen Weißzuckerfabriken gefordert werden, die nicht genügend kaufmännisch eingestellt sind, um gleich rationell wie die Raffinerien arbeiten zu können[2]).

1) Paape, Die Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie nach dem Kriege, Halle 1926, S. 40.

2) Weisner, a. a. O. S. 121.

Wenn wir nun die Rohzuckervereinigungen[1]) betrachten, so liegt ihre Tätigkeit einerseits in der Vermittlung des Verkehrs zwischen Rohzuckerfabriken und Raffinerien und andererseits in einer einheitlichen Verkaufspolitik, die das Angebot der jeweiligen Nachfrage anpassen, den gleichzeitigen Verkauf großer Produktionsmengen und damit ein Sinken der Preise vermeiden sollte.

Eine solche Verkaufspolitik, die auch jeglichen Gewinn des Zwischenhandels ausschaltet, ist aber nur durchführbar, wenn genügend Geldmittel zur Verfügung stehen.

Mit dieser Feststellung wird unsere Betrachtung auf die finanzielle Lage der deutschen Zuckerindustrie gelenkt. Das Verbot des Terminhandels, welches zu Beginn des Krieges erlassen wurde und die Raffinerien außerstand setzte, die Rohzuckerfabriken weiter zu finanzieren, das Versagen des Großhandels, dessen Funktion darin bestanden hatte, Risikoträger für die Preisbildung zu sein und eine gewisse Stabilität der Preisentwicklung zu gewährleisten, der Verlust des Betriebskapitals, die erhöhten Produktionskosten des Rübenbaus und die dadurch bedingten höheren Rübenpreise, sowie die stark erhöhten Fabrikationskosten, alles das sind Ursachen des großen Kapitalbedarfs der deutschen Zuckerindustrie in der Nachkriegszeit.

Als die Kreditbeschaffung gegen Ende der Inflation mit Hilfe der bestehenden Kreditinstitute auf dem offenen Kapitalmarkte nicht mehr möglich war, schritten die Rohzuckervereinigungen, die durch die Zusammenfassung einer größeren Anzahl von Fabriken erheblich größere Sicherheiten stellen konnten als einzelne Betriebe, zur Gründung eigener Zuckerbanken, von denen neben der Zuckerkreditbank A.G. in Berlin und der Deutschen Zuckerbank A.G. in Berlin noch die Schlesische Zuckerrentenbank A.G. in Breslau zu nennen ist.

Erst durch die Gründung dieser Banken war es möglich, den Zuckerfabriken die zur Durchführung der Kampagne

1) Vereinigung mitteldeutscher Rohzuckerfabriken, Magdeburg-Braunschweiger Rohzuckervereinigung, Zuckervertriebsgesellschaft der baltischen Rübenzuckerfabriken, Vereinigung oberschlesischer Zuckerfabriken, Vereinigte deutsche Zuckerfabriken, Hildesheimer Zuckerkonzern. Vgl. Paape, a. a. O. S. 79 ff.

benötigten Betriebsmittel zu einem erträglichen Zinsfusse zuzuführen. Während die Goldobligationen der von der Vereinigung mitteldeutscher Rohzuckerfabriken gegründeten Zuckerkreditbank für den Anleihezeichner größere Vorteile boten, da sie den Wert nicht vom Preise des Zuckers abhängig machten, bedeuteten die auf Zuckerwert lautenden Schuldverschreibungen der von der Magdeburg-Braunschweiger Rohzuckervereinigung ins Leben gerufenen Deutschen Zuckerbank und diejenigen der Schlesischen Zuckerrentenbank für die angeschlossenen Fabriken ein geringeres Risiko, da sie den Wert der Schuld in Beziehung setzten zu dem Werte ihres Erzeugnisses[1]).

Die vertikale Konzentration erstreckte sich aber nicht nur auf die Angliederung von Raffinerien an Rohzuckerfabriken, auch der umgekehrte Weg wurde beschritten. Er wurde in Süddeutschland gewählt, wo keine so engen kapitalistischen Verknüpfungen zwischen Rüben bauender Landwirtschaft und Rohzuckerfabriken bestehen.

Darüber hinaus schlossen sich die süddeutschen Raffinerien zu einer Interessengemeinschaft zusammen. Ihre Anfänge lagen bereits im Kriege, wo sich die Raffinerien Frankenthal und Waghäusel mit den ihnen angeschlossenen Rohzuckerfabriken zusammenfanden. Aus dieser Interessengemeinschaft erwuchs nach und nach eine solche, die auch die Raffinerien Heilbronn, Stuttgart und Offstein mit ihren Rohzuckerfabriken einschloß. Auch sie war, wie in vielen andern Fällen, nur ein Vorläufer der völligen Fusion, die im Jahre 1926 erfolgte, und bei der die Raffinerie Frankenthal die übrigen aufnahm und ihren Namen in Süddeutsche Zuckerfabrik A.G. änderte[2]).

Wenn auch die Vorteile der Zusammenschlußbewegung, die nicht von dem Bestreben geleitet ist, die Preisbildung zu regieren, klar zutage treten, so müssen wir uns doch fragen, ob diese Entwicklung genügt, die deutsche Zuckerindustrie konkurrenzfähig zu machen.

1) Schöndube, Die gegenwärtigen Produktions- und Absatzverhältnisse d. dt. Zuckerindustrie, Magdeburg 1925, S. 38.

2) Liefmann, Kartelle, Konzerne und Trusts. Aufl. 7, Stuttgart 1927, S. 277 u. 317.

b.) Horizontale Konzentration.

Die Gründung der Rohzuckervereinigungen, die durchaus im Sinne einer Rationalisierung liegt, und die den Landwirt als Besitzer der Rohzuckerfabriken zum Träger des gesamten Produktionsprozeßes macht, da sie ihn mit der Sorge um die Beschaffung des Kapitals zum Betrieb der eigenen Wirtschaft, der Rohzuckerfabrik und der angeschlossenen Raffinerie belastet, wird in Zukunft weiter ausgebaut werden müssen, wenn die deutsche Zuckerindustrie den Wettbewerb mit den Zuckererzeugungsländern bestehen soll.

Während die bisher geschlossenen Verträge den einzelnen Rohzuckerfabriken weitgehende Freiheit liessen, müßten die künftigen intimeren Charakter haben, meist durch Gewinnbeteiligung, Finanzbeteiligung oder Lieferungsgemeinschaften bekräftigt.

Solche Interessengemeinschaften begegnen aber erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, wenn wir uns erinnern, daß die große Mehrzahl der Rohzuckerfabriken auf landwirtschaftlich genossenschaftlicher Basis aufgebaut ist, und daß sehr viele persönliche Schwierigkeiten beim Zusammenschluß zu beheben sind.

Wohl haben sich schon benachbarte Rohzuckerfabriken zu Interessengemeinschaften zusammengeschlossen, die eine Fabrik zum Stehen gebracht und die andere erweitert, oder das Saftsystem eingeführt, bei dem die eine Fabrik zur Saftstation und die andere zur Zentralstation ausgebaut wird.

Da aber derartige Zusammenschlüsse in Zukunft noch viel mehr erweitert werden müssen, so ist vorgeschlagen worden, 10 — 15 Fabriken, die in einer Provinz liegen, zusammenzufassen[1]). Solche Interessengemeinschaften „leisten vom Standpunkt der Konkurrenzregulierung nur den wenigen Beteiligten Ersprießliches, erschweren vielfach geradezu eine allgemeine Konkurrenzbeschränkung und dienen dem egoistischen Interesse der einzelnen, nicht dem Allgemeininteresse des ganzen Geschäftszweiges“[2]).

1) Zeitschr. d. Ver. d. dt. Zuckerindustrie 1929, S. 102.

2) Troeltsch, Die deutschen Industriekartelle vor u. seit dem Kriege, Essen 1916, S. 14.

Für uns kommt nur ein Zusammenschluß auf der Grundlage der bereits regional aufgebauten Rohzuckervereinigungen in Frage. Nur wenn alle oder der größte Teil der angeschlossenen Rohzuckerfabriken zusammengefaßt sind, kann die Konkurrenz, die sie sich untereinander bereiten, herabgemindert bzw. beseitigt werden.

Die Rohzuckerfabriken, die nebeneinander bestehen und alle eine möglichst gute Verwertung der Rüben für die ihnen angeschlossenen Landwirte verfolgen, konnten bei der bisherigen Regelung in allen Fragen, die den inneren Betrieb betrafen, nach eignem Ermessen entscheiden. Die Vereinigungen hatten keinerlei Einfluß auf den Gang des Produktionsprozeßes, und die Rohzuckerfabriken konnten die Höhe des zu zahlenden Rübenpreises selbst festsetzen.

Konnte es bei dieser Festsetzung ausbleiben, daß es zu Preisüberbietungen kam, daß sie sich gegenseitig die Rüben wegnahmen? Die vorgeschlagene Regelung soll hierin eine Wandlung bringen, die Rüben gemeinsam verwerten und einen Einheitspreis auswerfen. Ein stärkerer Ausbau der horizontalen Konzentration der Rohzuckerfabriken hat aber nicht nur eine Konkurrenzregulierung zur Folge, er erspart auch Rübenfrachten, gestaltet den Einkauf der von den Fabriken benötigten Materialien billiger und erleichtert den gegenseitigen Austausch und die Nutzbarmachung von Betriebserfahrungen. Ferner können bei Eintritt einer Mißernte Betriebe stillgelegt werden, was insofern keine Schädigung der Fabriken zur Folge hat, als sie an der Interessengemeinschaft beteiligt sind und ebenfalls an dem Nutzen teilnehmen, welcher sich daraus ergibt, daß die arbeitenden Fabriken ihre volle Leistungsfähigkeit ausnutzen und deshalb billiger arbeiten können.

Fassen wir zusammen, so ergibt sich, daß die bisher durchgeführten privaten Maßnahmen eine Verbilligung der Produktionskosten herbeigeführt haben. Eine weitere Herabsetzung der Gestehungskosten ist aber möglich, wenn Rüben bauende Landwirtschaft und Zuckerindustrie darüber hinaus auch die gegebenen Anregungen verfolgen. Dabei sind wir uns darüber klar, daß alle Maßnahmen privater

Natur sich nicht von heute auf morgen auswirken, vielmehr wird es längere Zeit dauern, bis die Selbsthilfe, deren Bedeutung in der Senkung der Selbstkosten und damit in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit liegt, Früchte trägt. Bis dahin kann aber die Lage der Rüben bauenden Landwirtschaft und Zuckerindustrie sich wesentlich verschlechtern, wie es tatsächlich in den letzten Jahren der Fall gewesen ist, wo die Verhältnisse auf dem Weltzuckermarkt eine grundlegende Änderung erfahren haben.

B. Bedeutung der Staatshilfe.

Es entsteht nun die Frage, wie den Rübenproduzenten und den Zuckerfabriken in dieser Lage geholfen werden kann. Da die privaten Maßnahmen allein nicht ausreichen, bleibt nur eine staatliche Unterstützung, die insofern gerechtfertigt ist, als es sich hierbei um die Überwindung eines Notstandes eines Wirtschaftszweiges handelt.

Um der Erschütterung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Zuckerindustrie zu begegnen, kann der Staat preisregulierend eingreifen. Er kann innenwirtschaftliche oder außenwirtschaftliche Maßnahmen anwenden, wobei erstere eine Senkung und letztere eine Erhöhung des Zuckerpreises bezwecken, wie aus folgenden Darstellungen hervorgeht.

I. Innenwirtschaftliche Maßnahmen.

Die staatlichen Maßnahmen innenwirtschaftlicher Natur können in der direkten Zahlung von Unterstützungen oder in einer Herabsetzung bezw. Beseitigung der künstlichen Gestehungskosten, das heißt der den Zucker und seine Nacherzeugnisse belastenden inneren Abgaben, bestehen.

1. Allgemeines.

Wenn wir die einzelnen Möglichkeiten der innenwirtschaftlichen Staatshilfe betrachten, so finden wir bisher eine direkte Unterstützung nur für die Rüben bauende Landwirtschaft.

Der im Jahre 1925 vom Reiche zur Verfügung gestellte Fonds zur Förderung des Anbaues und der Verwertung der Zuckerrüben soll dazu dienen, nach Anhörung einer hierfür eingesetzten Kommission, welche aus einem Vertreter des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und vier Vertretern der Industrie besteht, Zuschüsse zur wissenschaftlichen und technischen Förderung des Zuckerrübenbaus und der Zuckerrübenverwertung zu gewähren. Aus diesem Fonds sind bisher namhafte Beihilfen für die Erforschung und Bekämpfung der Rübenkrankheiten entnommen worden.

Wie bereits erwähnt, hat das Reich sein Interesse auch der Förderung der Entwicklung maschineller Rübenerntemethoden zugewandt und hat zu diesem Zweck in den Jahren 1927 und 1928 zahlreiche Vorführungen von Rübenerntemaschinen organisiert und finanziert, um der Rüben bauenden Landwirtschaft den jetzigen Stand dieser Maschinen vor Augen zu führen und sie zur Anwendung anzuregen. Die bisherigen Vorführungen haben gezeigt, daß mit den vorhandenen mechanischen Hilfsmitteln eine Erleichterung der Rübenernte erzielt werden kann, daß aber ihre restlose Lösung noch vieler Arbeit bedarf.

Neben diesen die Produktion von Zuckerrüben betreffenden Maßnahmen hat der Staat auch solche zur Besserung des Absatzes von Zucker im Inland durchgeführt, die im einzelnen bei der Darstellung des Konkurrenzkampfes behandelt werden sollen.

Der Zucker ist bekanntlich mit einer Steuer belastet, die von wesentlicher Bedeutung für die Gestaltung des Zuckerverbrauches ist. Wir wollen nicht näher auf ihre Formen und ihre historische Entwicklung eingehen, sondern lediglich ihre durch die Geldentwertung hervorgerufenen grundlegenden Änderungen betrachten.

Die auf Grund der Brüsseler Konvention notwendig gewordene Abänderung des damals bestehenden Zuckersteuergesetzes wurde durch Gesetz vom 6. 1. 1903[1]), das die Verbrauchssteuer auf 14 Mk für einen Doppelzentner festsetzte, durchgeführt. Dieser Zustand blieb bis zum Eintritt der Inflation, während der sie das Schicksal aller Verbrauchssteuern hat teilen müssen: „Mangels jeglicher Fähigkeit dieser Steuerform, sich dem sinkenden Geldwert, den nominell steigenden Zuckerpreisen anzupassen, sind die Erträge mit zunehmender Geldentwertung zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken“[2]).

Eine Neuregelung brachte das Gesetz vom 9. 7. 1923[3]), welches den Finanzminister ermächtigte, die Steuer der weiteren Geldwertveränderung anzupassen. Sie traf von nun an nicht mehr allein den inländischen, sondern auch den ausländischen Zucker, soweit er zum Verbrauch im Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt war. Was die Sicherung der Steuer anbetrifft, so wurde das kostspielige Niederlageverfahren, zu dessen Beibehaltung Deutschland nach Außerkrafttreten der Brüsseler Konvention nicht mehr verpflichtet war, aufgegeben und durch eine buchmäßige Steueraufsicht ersetzt. Während bisher die Steuerbeamten in den Fabriken untergebracht waren und den Produktionsprozeß zu überwachen hatten, begnügt man sich jetzt mit einer eindringenden Prüfung der buchmäßigen Aufzeichnungen, die nach bestimmten steuergesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden müssen.

Die im Gesetz festgesetzten Steuersätze von 24000 Mk. für einen Doppelzentner Stärkezucker[4]) und von 60000 Mk. für einen Doppelzentner anderen Zucker erfuhren schon vor Inkrafttreten und nach Inkrafttreten in immer schnellerer Folge weitere Erhöhungen.

---

1) R.G.Bl. S. 1.

2) Bräuer, Zuckersteuer. H. d. St. Aufl. 4, Bd. 8 S. 1190.

3) R.G.Bl. I. S. 575.

4) Auf die Erfaßung des Stärkezuckers wird deshalb Wert gelegt, weil dieser für die Herstellung von Marmeladen und anderen Süßwaren verwendet wird, also mit dem Rübenzucker in Wettbewerb tritt.

In der Verordnung vom 27. 10. 1923[1]) war bestimmt worden, daß die Steuer bei Stärkezucker 14%, bei anderem Zucker 35% des Herstellerpreises für Verbrauchszucker ab Magdeburg betragen, und daß der Finanzminister auf dieser Grundlage den Steuersatz gegebenenfalls in Gold festsetzen sollte. Der Finanzminister hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Steuer am 16. 11. 1923 auf 6 GM für einen Doppelzentner Stärkezucker und auf 15 GM für einen Doppelzentner Verbrauchszucker festgelegt. Diese Sätze wurden am 13. 12. 1923 dem Zuckerpreise angepaßt und auf 8,40 GM bzw. 21 GM erhöht.

Da der Anteil der Steuer beim Rübenzucker gesetzlich 35% des Herstellerpreises betragen sollte, hätte bei einem Preisrückgang auch eine Ermäßigung der Steuer eintreten müssen. Dies ist jedoch nicht der Fall gewesen. Der Steuersatz wurde in der im Dezember 1923 festgesetzten Höhe bis Anfang August 1925 beibehalten, wodurch der Anteil der Zuckersteuer am Preise sich wesentlich veränderte, wie die folgende Tabelle erkennen läßt:

Monat	Magdeb. Durchschnittspreis für 50 kg ohne Sack und Steuer[2]) RM	Betrag d. Steuer für 50 kg RM	Anteil d. Steuer in % des Preises
1923 Nov.	23,52	7,50	32 ab 16.11.1923
Dez.	29,69	10,50	35 ab 13.12.1923
1924 Jan.	24,06	10,50	43
Febr.	24,69	10,50	43
März	26,21	10,50	40
April	26,26	10,50	40
Mai	23,97	10,50	44
Juni	19,24	10,50	54
Juli	20,16	10,50	52
Aug.	24,83	10,50	42
Sept.	24,76	10,50	42
Okt.	20,14	10,50	52
Nov.	16,94	10,50	62
Dez.	16,82	10,50	62

1) R.G.Bl. I. S. 1085.

2) Reichstagsdrucksache 3514 S. 12.

Monat	Magdeb. Durchschnittspreis für 50 kg ohne Sack und Steuer RM	Betrag d. Steuer für 50 kg RM	Anteil d. Steuer in % des Preises
1925 Jan.	16,38	10,50	64
Febr.	17,46	10,50	60
März	19,02	10,50	55
April	19,64	10,50	54
Mai	19,66	10,50	54
Juni	20,75	10,50	50
Juli	21,53	10,50	49

In Anbetracht dessen, daß der Zucker neben seiner Eigenschaft als Genußmittel auch die eines wertvollen Nahrungsmittels besitzt, muß obiger Steuersatz, der sich voll im Preise auswirkt, besonders nachteilig auf den Konsum der minderbemittelten Kreise einwirken, denn ihre Leistungsfähigkeit erfährt entsprechend der Natur der Zuckersteuer als Verbrauchsabgabe keine Berücksichtigung.

Die Zuckersteuer führt aber nicht nur eine Verteuerung und Einschränkung des Verbrauchs herbei, sie hindert auch den Übergang der Landwirtschaft zur intensiveren Bodenkultur. Harms[1]) nennt sie daher „die landwirtschaftsfeindlichste Steuer", und Aereboe[2]), der sich eingehend mit dem Einfluß der Zuckersteuerpolitik auf die Landwirtschaft beschäftigt hat, sagt, daß „wenige steuerliche Maßnahmen die Intensivierung der Landwirtschaft so hintangehalten und die Volkswirtschaft so geschädigt haben, wie die hohe Verbrauchsabgabe auf Zucker".

2. Herabsetzung bzw. Aufhebung der Zuckerverbrauchssteuer.

Um die unheilvolle Zuckersteuerpolitik zu beseitigen, schlägt Aereboe[3]) die Aufhebung der Zuckerverbrauchssteuer vor; hierdurch würde eine Verbilligung des Inlandszuckers,

1) Harms, Die Zukunft der deutschen Handelspolitik, Jena 1925, S. 354.

2) Aereboe, Zur Frage der Agrarzölle, Berlin 1925, S. 8.

3) Aereboe, Agrarpolitik, Berlin 1928, S. 338.

eine Steigerung des Zuckerverbrauchs und eine bessere Gestaltung der Rübenpreise eintreten. Doch standen bzw. stehen auch heute noch einer völligen Beseitigung der Zuckersteuer erhebliche Schwierigkeiten gegenüber.

Da die Zuckersteuer zu den im Londoner Abkommen vom 30. 8. 1924 verpfändeten Verbrauchsabgaben gehörte, war eine Aufhebung nur mit Zustimmung des Steuerkommissars möglich, der die an ihn zu leistenden Steuerbeträge dem Agenten für Reparationszahlungen überwies. Diese politischen Schwierigkeiten haben jedoch mit der Annahme des Youngplans ihr Ende erreicht.

Eine Beseitigung der Zuckerverbrauchssteuer ist aber in Anbetracht der kritischen Lage der Reichsfinanzen auch nur dann durchzuführen, wenn der Ausfall durch Erhöhung anderer Steuern ausgeglichen werden kann. Betrachten wir daraufhin unser heutiges Steuersystem, so kommt u. E. nur eine Erhöhung der Steuern auf Genußmittel in Betracht und hier besonders auf Tabak, Bier und Branntwein. Eine Erhöhung der Branntweinsteuer würde auch „den längst über die Bedürfnisgrenze hinausgewachsenen Brennkartoffelbau“[1]) in denjenigen Gebieten zur Einschränkung bringen, welche genug guten Zuckerrübenboden besitzen.

Wenn Aereboe[2]) den Ersatz der Zuckersteuer durch andere Steuern erstrebt und dazu zunächst die Aufnahme einer erheblichen Auslandsanleihe gutheißt, weil durch einen solchen Abbau der gesamten deutschen Landwirtschaft und Volkswirtschaft ein bedeutender Anstoß zu neuer Entwicklung gegeben würde, so können wir ihm hierin nicht folgen. Eine Auslandsanleihe mit dem ausgesprochenen Zweck, Steuererleichterungen zu schaffen, ist finanztheoretisch wie finanzpolitisch undenkbar. Sie würde auch sozial ungerecht sein, denn die wohlhabenderen Kreise, in denen der Zucker in relativ weit größeren Mengen verbraucht wird als in den ärmeren, würden hieraus den größten Gewinn ziehe .

1) Aereboe, Agrarpolitik, S. 364.
2) Aereboe, Agrarpolitik, S. 338.

3. Befreiung des zur Verfütterung kommenden Zuckers von der Zuckerverbrauchssteuer.

Für uns kommt nur ein allmählicher Abbau der Verbrauchssteuer und eine entsprechende Erhöhung der Steuern auf Genußmittel in Betracht. Abweichend hiervon erblicken wir in der Befreiung des zur Verfütterung kommenden Zuckers von der Zuckersteuer einen Vorteil, der nicht nur auf die Viehwirtschaft, sondern auch auf die gesamte deutsche Zuckerindustrie günstig einwirkt. Denn „die bei der derzeitigen Weltmarktlage mit der Zuckerausfuhr verbundenen Verluste können für die Rüben bauende Landwirtschaft dadurch vermindert werden, daß ein Teil des sonst zur Ausfuhr bestimmten Zuckers zur Verfütterung kommt“[1]).

II. Außenwirtschaftliche Maßnahmen.

Bei Behandlung der staatlichen Maßnahmen außenwirtschaftlicher Natur steht die Frage im Vordergrund, ob zur Unterstützung der deutschen Zuckerindustrie Zollmaßnahmen erforderlich sind.

1. Allgemeines.

Da es unmöglich ist, eine Industrie vollkommen allein nach der Gegenüberstellung: Freihandel oder Schutzzoll, zu behandeln, müssen wir uns zunächst einen Überblick über die handelspolitische Richtung verschaffen, die die deutsche Volkswirtschaft nach wiedererlangter handelspolitischer Bewegungsfreiheit im Januar 1925 eingeschlagen hat.

a.) Schutzzoll oder Freihandel in der deutschen Volkswirtschaft.

Wir beginnen unsere Betrachtung mit der Resolution[2]) der deutschen nationalökonomischen Hochschullehrer über

1) Geschäftsbericht des Vereins der deutschen Zuckerindustrie 1928/29, S. 17.

2) Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 170. S. 139 ff.

die Erfordernisse auf Grund der neuen handelspolitischen Lage:

„Die neue Wirtschaftsstruktur Deutschlands, die Auswirkung des Londoner Abkommens und wesentliche Änderungen in der Gruppierung der Kräfte am Weltmarkt haben Deutschland vor eine von Grund auf neue handelspolitische Lage gestellt. Die unterzeichneten Vertreter der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, unter ihnen eine Anzahl Gelehrte, die den Grundgedanken der deutschen Handelspolitik vor dem Kriege verteidigt haben, machen insbesondere mit allem Nachdruck darauf aufmerksam, daß Deutschland unter den heutigen Verhältnissen gezwungen ist, namentlich auch zwecks Rationalisierung seiner Landwirtschaft und Industrie, sich die Vorteile des weltwirtschaftlichen Güteraustausches zu eigen zu machen. Sie vermögen daher Industrie- und Agrarzölle nur so weit zu billigen, als sie ein unentbehrliches und Erfolg versprechendes Mittel für eine freiheitliche Gestaltung des internationalen Verkehrs bedeuten. Eine künstliche Verteuerung der Lebenshaltung durch wirtschaftspolitische Maßnahmen ist im Deutschland der Gegenwart besonders bedenklich. Der schwierigen Lage der deutschen Landwirtschaft muß mit geeigneten Mitteln entgegengewirkt werden; durch bloße Fortsetzung des vorkriegszeitlichen Zollschutzes würde sie nicht entscheidend gebessert, eher verschlimmert werden".

Diese Resolution, die zunächst nur solche Zölle beibehalten will, die als Verhandlungszölle geeignet erscheinen, den internationalen Übergang zum Freihandel zu fördern, bedeutete nichts Geringeres als den grundsätzlichen Bruch mit unserer bisherigen Zoll- und Handelspolitik.

„Niemand, der die Entwicklung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen in den letzten hundertfünfzig Jahren kennt, wird darüber im unklaren sein, daß in einer ferneren Zukunft das freihändlerische Prinzip sich immer stärker durchsetzen und allmählich ganz zur Geltung gelangen muß"[1]). Weltwirtschaftliche Zusammenarbeit aber heißt internationale

1) Ritter, Die deutschen Agrarzölle. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 171. S. 268.

Arbeitsteilung auf der Grundlage natürlicher Produktionsbedingungen. Mit der bisher bekannten Trennung in Industrie- und Agrarstaaten ist es hier nicht getan. Viel bedeutsamer für die heutige Wirtschaftspolitik ist die Arbeitsteilung, die sich innerhalb der industriellen und innerhalb der agrarischen Welterzeugung als voneinander getrennten, selbständigen Produktionsorganismen herausgebildet hat.

Die auf den Export angewiesene deutsche Industrie hat sich dieser Einsicht nicht verschlossen und gliedert sich bewußt in die industrielle Weltarbeitsteilung ein, einmal durch Förderung bestimmter Erzeugungszweige und zum anderen durch Einstellung auf eine höheres Qualitätsniveau, als es die amerikanische Massenproduktion aufweist. Die deutsche Landwirtschaft dagegen ist noch nicht zu dieser Erkenntnis gekommen. Sie pflegt Erzeugungszweige, die einer überlegenen weltwirtschaftlichen Konkurrenz begegnen, und vernachläßigt andere, bei denen ihr auf dem Inlandsmarkte ein erheblicher verkehrstechnischer Vorsprung gesichert wäre.

Wir leben also unter dem ganz unnatürlichen Zustand, daß unsere industrienahe Landwirtschaft den Anbau von Produkten pflegt, der fernen Zonen vorbehalten ist, während hochwertige Veredelungsprodukte aus relativ industrieferneren Ländern eingeführt werden müssen, die Arbeitslohn und Kapitalprofit dieses Veredelungsprozesses als einen freiwilligen Tribut der deutschen Volkswirtschaft buchen dürfen.

Wenn die deutsche Landwirtschaft sich noch nicht in die internationale Arbeitsteilung organisch eingefügt, den Übergang von der vorwiegenden Bodenverwertungswirtschaft zur weitaus überwiegenden Veredelungswirtschaft noch nicht durchgeführt hat, so ist dies besonders auf die noch weit verbreitete Meinung über eine Ernährungsautarkie Deutschlands zurückzuführen.

Da eine möglichst vollständige Deckung des Ernährungsbedarfs nur unter genügend hohen Zollmauern durchzuführen ist, die das Eindringen konkurrenzfähiger ausländischer Produkte erschweren bzw. unmöglich machen, so wird das Ausland, das im Absatz seiner landwirtschaftlichen Erzeugnisse behindert wird, zu Vergeltungszöllen greifen

und damit die Ausfuhr von industriellen Fertigerzeugnissen treffen, die als eine der wichtigsten nationalen Angelegenheiten betrachtet werden muß.

Eine Agrarpolitik auf weite Sicht wird aber mit dem Wirksamwerden des jetzt viel propagierten Freihandels, mit einer schrittweisen Abtragung der Zollmauern rechnen müssen. Damit wird die deutsche Landwirtschaft vor die Alternative gestellt, entweder zurückzugehen oder sich von der Bodenverwertungs- auf die Veredelungswirtschaft im weitesten Umfange umzustellen. Für ihre Aufnahme sprechen auch kürzere Umschlagsfristen und schnellere Kapitalbildung.

Wie steht es aber in Wirklichkeit mit dem Übergang zum Freihandel, der sich nur für solche Staaten eignet, die die Konkurrenz des Auslands nicht zu fürchten brauchen? Überblicken wir daraufhin die gegenwärtige Weltwirtschaftslage, so können wir mit Ritter[1]) sagen, daß wir uns im Anfang einer hoffentlich nur kurzen Epoche befinden, in der viele Staaten gezwungen sind, auf einem ausreichenden Zollschutz zu bestehen, gleichgültig, ob sie Zölle als begrüßenswert erachten oder nicht.

Wir erinnern nur an die in den Kriegsjahren entstandenen Industrien, die jetzt von den betreffenden Ländern nicht preisgegeben werden können, da dies mit Kapitalverlusten verbunden wäre, welche nicht nur privatwirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich unerträglich erscheinen. Diese Industrien bedürfen so lange eines Zollschutzes, bis sie in sich gefestigt dastehen, was nicht von heute auf morgen erreicht werden kann[2]).

Solange jedoch fast alle Staaten sich mit hohen Zollmauern umgeben haben und noch umgeben, so lange kann auch das ebenfalls innerlich wenig gefestigte Deutschland nicht auf Zölle verzichten.

b.) Schutzzoll oder Freihandel in der deutschen Zuckerindustrie.

Die deutsche Regierung hat daher nach Fortfall der uns durch das Versailler Diktat auferlegten handelspolitischen Fesseln eine Zollvorlage eingebracht, die der allgemeinen

1) 2) Ritter, a. a. O. S. 273.

Entwertung des Geldes, der Vorbelastung der deutschen Wirtschaft durch Reparationslasten sowie durch höhere Steuern und Zinsen, und schließlich dem handelspolitischen Gesichtspunkt, ein Kompensationsobjekt zu erhalten, Rechnung trägt.

Bei Beratung der Vorlage kam es zu interessanten Auseinandersetzungen über die Agrarzölle. Da es zu weit führen würde, auf die vorgebrachten Meinungen einzeln einzugehen, wollen wir uns mit den Darlegungen von Skalweit[1]) vor dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat begnügen, die wir uns auch zu eigen machen.

Er sagt: Wenn es auch erwünscht ist, den Getreidebau im volkswirtschaftlichen wie im landwirtschaftlichen Interesse zu erhalten, so wäre es doch verkehrt, ihn durch Gewährung besonders hoher Preise künstlich zu forcieren. Wer die deutsche Landwirtschaft durch Zölle fördern will, der müßte sich in erster Linie an die arbeits- und kapitalintensiven Produkte halten, die bekanntlich die Haupteinnahmen bringen. Es sind dies die Produkte der Vieh- und Milchwirtschaft, des Gemüsebaues und des Hackfruchtbaues und hier besonders des Zuckerrübenbaues, der sich als Hauptförderer der landwirtschaftlichen Kultur erwiesen hat, weil er die Bodenbearbeitung verbessert und die Futterbasis verbreitert. Ebenso wie der Zuckerrübenbau selbst müßten natürlich auch seine Veredelungserzeugnisse geschützt sein.

2. Notstandszoll.

In welcher Lage befanden sich nun Rüben bauende Landwirtschaft und Zuckerindustrie, als die Regierung ihre Zollvorlage einbrachte? Sie hatten aus der günstigen Konjunktur auf dem Weltzuckermarkt während des Krieges und nach dem Kriege keine Vorteile ziehen können, da die Ausfuhr von Zucker verboten war und der Inlandszucker mit behördlich festgesetzten Papiermarkpreisen bezahlt wurde, die kaum einen nennenswerten Bruchteil der Weltmarktpreise erreichten. Während also die Zuckerindustrien anderer Staaten aus einem jahrelangen glänzenden Aufschwung große

1) Wirtschaftsdienst 1925 S. 873.

Gewinne ziehen und infolgedessen ihre Betriebsmittel stärken und Reserven anlegen konnten, hatte die deutsche Zuckerindustrie durch die Inflation ihr Betriebsvermögen verloren und nicht zuletzt durch viele unglückliche staatliche Eingriffe ihre Wettbewerbsfähigkeit eingebüßt[1]).

Die bisher geschilderten privaten und staatlichen Maßnahmen innenwirtschaftlicher Natur würden für die Wiederherstellung der Konkurrenzfähigkeit voll genügen, wenn nicht einzelne Konkurrenzländer noch zur Gewährung von Prämien übergegangen wären, um durch Dumpingverkäufe den deutschen Markt zu erobern mit der schließlichen Folge erneuter Preiserhöhung, sobald die deutsche Zuckerindustrie aus dem Wege geräumt ist.

Wie kann dieser vorübergehenden Konkurrenzüberlegenheit des Auslandes begegnet werden? Diese durch willkürliche Maßnahmen des Auslandes künstlich geschaffene anormale Weltmarktlage, die die in der deutschen Zuckerindustrie arbeitenden produktiven Kräfte mit Vernichtung bedroht, kann nur durch staatliche Eingriffe behoben werden, und zwar kommen hierfür direkte Staatsunterstützungen oder Zölle in Frage.

Was die direkte Staatshilfe anbetrifft, so wird man annehmen können, daß bei der Lage der Reichsfinanzen die Zahlung beträchtlicher Unterstützungen für absehbare Zeit unmöglich ist. Die Verwendung von Reichsmitteln wird sich, wie bisher, auf Beihilfen zur wissenschaftlichen und technischen Förderung des Zuckerrübenbaues und der Zuckerrübenernte beschränken müssen.

Bleibt also nur ein Zoll, der für begrenzte Zeit gewährt werden muß, da infolge der Steigerung des Weltzuckerverbrauchs, die sich auch in Zukunft weiter fortsetzen wird, anzunehmen ist, daß in einigen Jahren ein Gleichgewichtszustand zwischen Weltzuckererzeugung und Weltzuckerverbrauch eintreten wird und dann die Konkurrenzüberlegenheit des Auslandes aufhört. Der Zoll soll den inländischen Markt gegen eine annormale, überhöhte Einfuhr sichern, dadurch unsere Produktion in ihrem Bestande schützen und unserer

1) Denkschrift d. Ver. d. dt. Zuckerindustrie vom Oktober 1926 Anlage 5, S. 6.

Arbeiterschaft die Fortdauer ihrer Beschäftigung gewährleisten. Es kann kein Zweifel sein, daß eine Einschränkung des Zuckerrübenbaues dem volkswirtschaftlichen Interesse zuwiderlaufen würde.

Diese Art von Zöllen werden von v. Schoenebeck[1]) als Marktsicherungszölle bezeichnet, die insoweit zu Ausgleichszöllen werden, als sie den durch Steuern, Löhne, soziale Aufwendungen, Frachten usw. erhöhten Inlandspreisen durch Verteuerung der Einfuhr einen gewissen Schutz bieten. Diese Ausgleichswirkung und Preisschutzfunktion kommt ihnen aber nur vorübergehend, nicht etwa unbefristet zu. Mit der Senkung jener Vorbelastung, die unbedingt durchgeführt werden muß und auch bereits zum Teil eingesetzt hat, wird zugleich der Gegenstand des Ausgleichs, nämlich die Differenz zwischen inländischen Kosten und Weltmarktspreis, immer kleiner werden, bis schließlich zugleich unter der Wirkung der Inlandskonkurrenz die vorkriegszeitliche relative Parität von Inlandspreis und Weltmarktpreis wieder erreicht sein wird. Diese Entwicklung kann kürzer oder länger dauern. Damit werden dann auch die Marktsicherungszölle ihre zeitweilige Ausgleichswirkung wieder verlieren, und Zweck wie Wirkung dieser Zölle werden wieder in der für sie charakteristischen Weise besonders auf die Marksicherung und als Folge davon auf Produktions- bzw. Arbeitsschutz gerichtet sein.

Zusammenfassend können wir sagen, daß die staatlichen Maßnahmen innenwirtschaftlicher Natur, die eine Ermäßigung der Gestehungskosten und damit ein Sinken der Zuckerpreise zur Folge haben, besonders geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Zuckerindustrie zu stärken. Die staatlichen Maßnahmen außenwirtschaftlicher Natur und hier speziell die preisverteuernden Zölle, die nur insoweit gerechtfertigt sind, als sie eine vorübergehende Erschütterung der Konkurrenzfähigkeit beheben sollen, haben dagegen nur dann Zweck, wenn Rüben bauende Landwirtschaft und Zuckerindustrie sich ihrer im Innern harrenden Aufgaben bewußt sind und ihre Lösung mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln betreiben.

1) Berliner Börsenzeitung Nr. 251 vom 2. 6. 1929.

Nicht Staatshilfe, sondern in erster Linie Selbsthilfe, die in dringenden Fällen staatlicher Unterstützung bedarf, muß daher die gegenwärtige und zukünftige Parole des deutschen Rübenbaues und der deutschen Zuckerproduktion sein.

3. Internationale Regelung der Zuckerzölle und Zuckerprämien.

Da die Umstellungen die während des Krieges infolge Fehlens der Einfuhr deutschen Zuckers vorgenommen wurden, nicht ohne Schwierigkeiten wieder rückgängig gemacht werden können, und da die in dieser Zeit entstandenen ausländischen Zuckerindustrien ihre Beteiligung am Weltmarkt durch Zölle und Prämien aufrecht zu erhalten suchen, ist auf dem Zuckermarkt ein heftiger Absatzkampf entbrannt.

Seitdem nun der Rübenzucker die Rückschläge der Kriegs- und Nachkriegszeit größtenteils überwunden hat und dem Rohrzucker wieder als Konkurrent gegenübertritt, seitdem hat auch die Frage nach einer neuen internationalen Regelung der Zuckerwirtschaft im Sinne der Brüsseler Zuckerkonvention immer mehr an Boden gewonnen.

Wenn wir die heutige Weltmarktlage mit derjenigen der Jahrhundertwende vergleichen, die beide die Gewährung von Zöllen und Prämien gemeinsam haben, so finden wir wesentliche Unterschiede, die sich rein äußerlich schon darin zeigen, daß der Kreis der Zucker erzeugenden Länder sich beträchtlich erweitert hat, und daß England, auf dessen Betreiben die Brüsseler Konvention zustande kam, heute insofern eine grundsätzlich andere Stellung einnimmt, als es begonnen hat, eine eigene Zuckerindustrie heranzuzüchten.

Eine neue Zuckerkonvention, die die bestehenden Zölle begrenzen und den bisher gewährten Prämien ein Ende machen soll, wird auf alle Rohr- und Rübenzucker produzierenden Länder ausgedehnt werden müssen. Für den Fall, daß England nicht beitreten sollte, — dies würde infolge seiner Zuckerzölle für seine Konsumenten höhere Zuckerpreise bedeuten —, hätte es seinen zollmäßig bevorzugten Kolonialzucker, und

schließlich, wenn dieser wegen zu hoher Frachten zur Bedarfsdeckung nicht in Frage käme, immer noch die Möglichkeit, den Zoll herabzusetzen, ohne die im Aufbau begriffene Rübenzuckerproduktion zu schädigen. Es würde dann etwa auf dem Vorkriegsstande angelangt sein, das heißt sich gegenüber der Zuckerkonvention freie Hand vorbehalten. Der Beitritt Englands ist aber auch nicht mehr im gleichen Maße notwendig wie zur Jahrhundertwende, denn einerseits ist der Kreis der Beteiligten weitaus größer, und andererseits ist es zweifelhaft, ob Rußland, dessen Wettbewerb sich seinerzeit stark bemerkbar machte, selbst wenn es der Konvention fernbleiben würde, in der nächsten Zeit als wirklich bedrohlicher Konkurrent auftreten kann.

Wie sind nun die Aussichten für eine neue Zuckerkonvention zu beurteilen? Die sich immer mehr durchsetzende Erkenntnis, daß dem Überprotektionismus der Nachkriegszeit durch zweiseitige Handelsverträge nur beschränkt zu begegnen ist, daß zu diesem Zweck mehr als zweiseitige Handelsverträge geschlossen werden müssen, die ihre Rechte auf die Vertragsstaaten beschränken und die Außenseiter ungünstiger behandeln, hat dazu geführt, daß das Wirtschaftskomitee des Völkerbundes, das sich insbesondere mit den Wirtschaftsbeziehungen zwischen den einzelnen Staaten befaßt, im April 1929 einen internationalen Sachverständigenausschuß für Zuckerfragen einsetzte. Dieser stellte fest, daß den Bestrebungen nach etwaiger Erneuerung der Brüsseler Konvention nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stehen.

Es erscheint uns daher auch sehr zweifelhaft, daß das Wirtschaftskomitee den Plan für eine neue Zuckerkonvention, den der holländisch-javanische Sachverständige bei den Genfer Verhandlungen, Dr. Prinsen Geerligs, im Oktober 1929 dem Völkerbund zugeleitet hat, und der sich stark an die Brüsseler Abmachungen von 1902 anlehnt, annehmen wird.

Wenn auch obige Feststellung für den gegenwärtigen Augenblick zutrifft, so wird u. E. nach dem endgültigen Fortfall der ungünstigen Nachwirkungen der Kriegs- und Nachkriegszeit doch noch eine internationale Verständigung über Zuckerzölle und Zuckerprämien möglich sein.

II. Kapitel:

Der Konkurrenzkampf der deutschen Zuckerindustrie und die Maßnahmen staatlicher Zuckerpolitik.

Zu Beginn der Darstellung des Konkurrenzkampfes der deutschen Zuckerindustrie mit den Zuckererzeugungsländern erinnern wir uns, daß alle bisher durchgeführten und noch zu ergreifenden privaten Maßnahmen, die der Erschütterung der Wettbewerbsfähigkeit begegnen sollen, erst nach einer gewissen Zeit ihren Zweck erreichen. Wir können sie daher — ohne Widerspruch fürchten zu müssen — aus den folgenden Ausführungen herauslassen und uns auf die Betrachtung derjenigen Mittel beschränken, die der vorübergehenden Konkurrenzüberlegenheit des Auslandes baldigst entgegenwirken. Es sind dies staatliche Maßnahmen steuerpolitischer und handelspolitischer Art, deren Behandlung wir uns nunmehr zuwenden wollen.

A. Steuerpolitische Maßnahmen.

Da die deutsche Zuckerindustrie die aus Reichs-, Länder- und Gemeindesteuern hervorgehende Unkostenerhöhung mit der gesamten deutschen Volkswirtschaft gemeinsam zu tragen hat, wollen wir im folgenden nur diejenigen steuerpolitischen Maßnahmen darstellen, die die Zuckerverbrauchssteuer zum Gegenstand haben.

Die Zuckersteuer, die bei der Überführung des Zuckers in den freien Inlandsverkehr entrichtet werden muß, soll nach der Absicht des Gesetzgebers im Preise fortgewälzt werden, d. h. sie soll nicht die Zuckerindustrie, sondern die

Verbraucher belasten. Da aber der Preis sich aus einer Vielheit von schwankenden Faktoren zusammensetzt und daher selbst schwankender Natur ist, so kommt die Zuckersteuer den Konsumenten nicht zu gesondertem Bewußtsein und wird darum leichter ertragen. Dieser Vorteil darf jedoch kein Anlaß sein, einen prohibitiven Steuersatz einzuführen, der die Leistungsfähigkeit der minderbemittelten Klassen in keiner Weise berücksichtigt und daher besonders nachteilig auf ihren Verbrauch einwirkt.

I. Gesetz zur Aenderung von Verbrauchssteuern vom 10. 8. 1925.

Wir haben bereits gezeigt[1]), daß der Anteil der Steuer beim Rübenzucker, der gesetzlich 35% des Herstellerpreises betragen sollte, infolge Festhaltens an dem hohen Steuersatz von 10,50 RM je Zentner wesentlich über die vorgesehenen 35% hinausging. Diese Sachlage machten sich Interessenten zu Nutze und verbreiteten Gerüchte über eine angeblich beabsichtigte Ermäßigung der Zuckersteuer, wodurch fühlbare Absatzstockungen bei den Verbrauchszuckerfabriken eintraten.

Zur Vermeidung solcher Mißstände wurde vom Verein der deutschen Zuckerindustrie beim Finanzministerium der Antrag gestellt, unter Abänderung der derzeitigen gesetzlichen Vorschrift wieder eine der Höhe nach je Zentner fest bestimmte Steuer einzuführen[2]).

Das Finanzministerium hat diesen Antrag gebilligt und im Gesetz zur Änderung von Verbrauchssteuern vom 10. 8. 1925[3]) die bestehende Wertsteuer in eine Gewichtssteuer umgewandelt, und zwar betragen die Steuersätze 8,40 RM für 1 Dz Stärkezucker und 21,— RM für 1 Dz übrigen Zucker. Eine Unterscheidung nach der Verwendung des besteuerten Fertigerzeugnisses wird nicht gemacht.

1) s. S. 47.
2) Zeitschr. d. Ver. d. dt. Zuckerindustrie 1925 S. 275.
3) R.G.Bl. I. S. 248.

Rübensäfte, Zuckerabläufe und andere Zuckerlösungen werden bei einem Reinheitsgrad unter 70% freigelassen, bei einen Reinheitsgrad von 70 — 95% mit 6/10 und bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95% mit 7/10 des Normalsatzes besteuert; doch sind sie von der Steuer befreit, wenn sie für Zwecke der Tierfütterung, der Herstellung von Pergamentpapier, Seifen und dergl. dienen.

II. Gesetz über Aenderung des Zuckersteuergesetzes vom 15. 7. 1927.

Der im Gesetz vom 10. 8. 1925 festgesetzte prohibitive Steuersatz für Rübenzucker konnte natürlich dem deutschen Zuckerverbrauch nicht den erwünschten Auftrieb geben. Wenn der Inlandsabsatz trotzdem die Vorkriegsquoten wieder erreicht und überschritten hat, was aus folgenden Zahlen[1]) hervorgeht, so ist dies auf „die in allen Industrieländern zu beobachtende Umstellung der Ernährungsweise auf verstärkten Genuß von Kaffee, Kakao, Tee und Obst zurückzuführen, die den Zuckerverbrauch erhöht hat“[2]).

Betriebsjahr	Rohzuck. u. Verbrauchszuck. in Rohzuckerwert (in Dz)	Verbrauch je Kopf d. Bevölkerung (in kg)
1913/14	14 298 314	21,10
1914/15	16 930 524	25,00
1915/16	16 928 551	24,83
1916/17	13 313 076	19,57
1917/18	14 755 412	21,78
1918/19	12 875 993	19,98
1919/20	9 170 875	15,04
1920/21	11 466 719	18,63
1921/22	14 323 410	23,04
1922/23	13 327 133	21,62
1923/24	9 173 810	14,80
1924/25	14 015 424	22,46

1) Statistik d. dt. Reichs Bd. 350. S. 124.

2) Freund, Strukturwandlungen der internationalen Zuckerwirtschaft. Weltwirtschaftl. Arch. Bd. 28. S. 39.

Betriebsjahr	Rohzuck. u. Verbrauchszuck. in Rohzuckerwert (in Dz)	Verbrauch je Kopf d. Bevölkerung (in kg)
1925/26	14318972	22,79
1926/27	15212419	24,11
1927/28[1])	16255232	25,61
1928/29[1])	26932037	26,51

Vergleichen wir den Kopfverbrauch des Jahres 1926 27 mit demjenigen anderer Länder, so finden wir, daß er weit zurückgeblieben ist. Er betrug in demselben Jahr in

Australien	53,8 kg
Vereinigte Staaten von Amerika .	51,0 „
Dänemark	48,6 „
Kuba	45,5 „
Kanada	41,7 „
Großbritannien	41,0 „ [2])

Diese Zahlen berechtigen zu der Annahme, daß der deutsche Inlandsabsatz noch ausdehnungsfähig ist. Um aber eine wirkliche Steigerung herbeizuführen, ist der allmähliche Abbau der Zuckersteuer dringend zu fordern[3]). Dieser führt mit Notwendigkeit zu einer Verbilligung des Inlandszuckers, und damit würde auch der Zuckerverbrauch anwachsen und der Auslandsabsatz, der nur zu Verlust bringenden Weltmarktpreisen möglich ist, eine entsprechende Verminderung erfahren.

Von dieser Erwägung ging auch der Reichstag aus, als er Ende März 1926 die Reichsregierung in einer Resolution ersuchte, die Zuckersteuer zu ermäßigen, falls die damit verbundenen Mindereinnahmen des Reichs durch Mehreinnahmen aus dem Branntweinmonopol gedeckt werden könnten[4]).

Nachdem die Monopolabgabe mit Wirkung vom 1. 6. 1927 von 280 RM auf 330 RM je Hektoliter erhöht worden war, ließ die Reichsregierung dem Reichstag eine Vorlage zugehen, nach welcher die Zuckersteuer mit Ausnahme des

1) Jahresbericht der Vereinigg. mitteld. Rohzuckerfabriken 1927/28 S. 10 und Angabe d. Vereinigg. mitteld. Rohzuckerfabriken.

2) Berliner Börsenzeitung Nr. 504 vom 26. 10. 1928.

3) s. S. 48 ff.

4) Zeitschr. d. Ver. d. dt. Zuckerindustrie 1927 S. 152.

Stärkezuckers von 21 RM auf 10.50 RM je Dz ermäßigt werden sollte. Sie wurde unverändert angenommen und im Gesetz über Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 15. 7. 1927[1]) verankert.

Wir wollen an dieser Stelle nicht auf die Wirkung dieses Gesetzes eingehen, da sie durch die gleichzeitige Erhöhung des Zuckerzolls von 10 RM auf 15 RM für 1 Dz Verbrauchszucker abgeschwächt worden ist. Wir werden also bei der Darstellung der zollpolitischen Maßnahmen darauf zurückkommen müssen.

III. Gesetz über Aenderung des Zuckersteuergesetzes vom 15. 7. 1929.

Wie bereits erwähnt, war im Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuern vom 10. 8. 1925 keine Unterscheidung nach der Verwendung des besteuerten Zuckers gemacht worden. Da aber die gegenwärtigen Preise des Zuckers auf dem Weltmarkt eine Verfütterung von Zucker möglich machen, hat die Deutschnationale Volkspartei den Erlaß der Zuckersteuer auf Futterzucker beantragt[2]). Der Zucker bleibt auf diese Weise im Lande und kann die Futtermitteleinfuhr zu einem erheblichen Teile ersetzen. Das Reich erleidet hierbei keine Verluste, denn bei dem ausgeführten Zucker kommt die Steuer sowieso in Fortfall.

Reichstag und Reichsrat haben diesem Antrag zugestimmt und nach dem Gesetz über Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 15. 7. 1929[3]) ist Zucker, der zur Tierfütterung verwendet wird, von der Steuer befreit. Ferner kann der Reichsfinanzminister, um eine weitere Steigerung des Verbrauchs zu ermöglichen, Steuerfreiheit gewähren für Zucker, der zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebens- oder Genußmittel verwendet wird, und für Rübensäfte und Mischungen von Rübensäften mit anderen Stoffen, die in

1) R.G.Bl. I. S. 179.
2) Deutsche Tageszeitung Nr. 300 vom 27. 6. 1929.
3) R.G.Bl. I. S. 132.

Haushaltungen ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet werden.

Diese Bestimmungen liegen ganz im Sinne der Etatsrede des Reichsfinanzministers im März 1929, worin er ausführte, daß er aus dem jetzigen Steuersystem lieber die Zuckersteuer verschwinden sehen als vor einer Erhöhung der Biersteuer zurückschrecken würde[1]).

Bei Aufstellung des zur Durchführung des Youngplans in Aussicht genommenen Reichsfinanzreformprogramms hat er dann auch an die vollständige Beseitigung der Zuckerverbrauchssteuer gedacht. Obwohl diese im Interesse der deutschen Zuckerindustrie liegende Absicht auch nach seinem Sturz nicht aufgegeben wurde, konnte sie doch nicht beibehalten werden, denn die trostlose Finanzlage des Reichs machte eine Aufhebung der Zuckersteuer unmöglich.

Der Weg des allmählichen Abbaus der Zuckersteuer und ihr Ersatz durch Erhöhung der Steuern auf Genußmittel ist beschritten. Hoffen wir, daß er bald zum Ziele führt, „den deutschen Rübenbau als Intensitätshebel und Rationalisierungshebel der deutschen Landwirtschaft und indirekt auch der deutschen Industrie in gesteigertem Maße anzuwenden und zugleich dem deutschen Industriearbeiter verbilligtes Brot im weitesten Sinne des Wortes zu liefern, denn Zucker ist nicht nur eins der wichtigsten, sondern das leicht verdaulichste Nahrungsmittel, das zugleich das billigste Nahrungsmittel sein könnte“[2]).

B. Handelspolitische Maßnahmen.

Anläßlich der Vorarbeiten für die Neugestaltung des deutschen Zolltarifs hatte der Verein der deutschen Zuckerindustrie in seinen Eingaben vom 23. 1. 1924 und vom 31. 3. 1924 den Antrag gestellt, für Zucker denjenigen Zollsatz einzuführen, der vor der Brüsseler Zuckerkonvention bestanden

1) Geschäftsbericht des Vereins der deutschen Zuckerindustrie 1928/29 S. 17.

2) Aereboe, Agrarpolitik, S. 338.

hatte. Unterschiedlich von der früheren Übung[1]) sollte der Zollsatz ausschließlich Verbrauchsabgabe festgesetzt werden. Ferner wurde eine Staffelung der Zollsätze nach Maßgabe der Polarisation in Vorschlag gebracht[2]).

I. Gesetz über Zolländerungen vom 17. 8. 1925.

1. Beweggründe.

Bei Erörterung der Zollvorlage vor dem Reichswirtschaftsrat wurde die Notwendigkeit, den Zuckerzoll auf
20 RM für 1 Dz Zucker über 98,0% Zuckergehalt
18 RM für 1 Dz Zucker von 92,5 — 98,0% Zuckergehalt
16 RM für 1 Dz Zucker von 76.0 — 92,5% Zuckergehalt
festzusetzen, mit den überhöhten inländischen Produktionskosten und mit der durch willkürliche Maßnahmen Englands, Polens und der Tschechoslowakei künstlich geschaffenen anormalen Zuckermarktlage begründet. Im folgenden wollen wir diese Motive einzeln darstellen und kritisch untersuchen.

a.) Höhere deutsche Gestehungskosten.

Was die Gestehungskosten der deutschen Rübenwirtschaften und Rohzuckerfabriken anbetrifft, die von 1913/14 bis 1924/25 um 70% bezw. 114% gestiegen waren, so ist ihre Steigerung wesentlich bedingt einerseits durch Erhöhung derjenigen Posten, deren Bemessung von der Regierung abhängt oder von der Regierung beeinflußt wird, und andererseits durch unzulängliche Ausnutzung der Leistungskapazität der Zuckerfabriken. Obwohl der hierdurch entstandene kostspielige Leerlauf in der Zwischenzeit durch einsetzende Rationalisierung und zunehmende Verarbeitung zum größten Teil beseitigt worden ist, hat die damit verbundene Senkung der Gestehungskosten infolge weiterer Erhöhung der Löhne und sozialen Lasten sich nicht voll auswirken können.

1) Mk. 40.— Überzoll = Mk. 20.— effektiver Zoll + Mk. 20.— innere Verbrauchssteuer.

2) Denkschrift d. Ver. d. dt. Zuckerindustrie v. Februar 1926, S. 1.

b.) Lage auf dem Weltzuckermarkt.

Bei Betrachtung der Verhältnisse auf dem internationalen Zuckermarkt stellt sich heraus, daß der Weltkrieg eine völlige Umwälzung verursacht hatte. Während in den Jahren 1913/14 bis 1919/20 die Rohrzuckererzeugung von 9 869 000 t auf 12 236 000 t erhöht werden konnte, war die Rübenzuckererzeugung von 8 919 000 t auf 3 259 000 t zusammengeschrumpft[1]). Fragen wir nach den Ursachen dieser Veränderung, so liegen sie bei der Rohrzuckerproduktion besonders in der Nachfrageverschiebung und bei der Rübenzuckerproduktion ausschließlich in den Auswirkungen des Weltkrieges auf die europäischen Anbaugebiete.

Diese gingen nach Fortfall der durch den Krieg geschaffenen Schwierigkeiten energisch an den Wiederaufbau ihrer Zuckerindustrien heran. Die Befürchtung, daß die mit der politischen Neuordnung Mittel- und Osteuropas z. T. einhergehende Umgestaltung der landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse auf den Rübenanbau nachteilig einwirken würde, bewahrheitete sich nicht. Er wurde vielmehr in Anbetracht der in der Nachkriegszeit einsetzenden starken Verbrauchssteigerung und im Interesse der Intensivierung der landwirtschaftlichen Betriebsweise beträchtlich erweitert. Die Hauptproduktionsgebiete und die Länder, die nach einer autarken Zuckerwirtschaft strebten, erreichten auf diese Weise eine von Jahr zu Jahr steigende Zuckerproduktion und trugen damit wesentlich zur Verbesserung des Anteils des Rübenzuckers an der Weltzuckererzeugung bei.

Betriebsjahr	Zuckerproduktion Europas[2])	Anteil von Rübe und Rohr a. d. Weltzuckererzeugung[3]) Rübe	Rohr
		in %	
1913/14	8 179 013 metr. t	47,5	52,5
1919/20	2 589 923 „ „	21,1	78,9
1920/21	3 683 393 „ „	28,2	71,8
1921/22	3 983 960 „ „	27,9	72,1
1922/23	4 574 325 „ „	28,4	71,6

1) s. S. 12.

2) Société des nations. Sucre. S. 16.

3) ebenda S. 17.

Betriebsjahr	Zuckerproduktion Europas	Anteil von Rübe und Rohr a. d. Weltzuckererzeugung	
		Rübe	Rohr in %
1923/24	5060364 metr. t	29,1	70,9
1924/25	7077791 „ „	34,1	65,9
1925/26	7600818 „ „	33,8	66,2
1926/27	6925280 „ „	32,6	67,4
1927/28	8040719 „ „	35,7	64,3
1928/29	8337000 „ „	35,0	65,0

Die Mittel, die die einzelnen Staaten benutzten, um ihre durch den Krieg geschädigten Zuckerindustrien wieder aufzubauen, waren nicht einheitlich. Neben Zöllen, die in fast allen Ländern zur Fernhaltung der ausländischen Konkurrenz eingeführt wurden, gewährten England, Polen und die Tschechoslowakei ihrer Landwirtschaft und Zuckerindustrie noch einen besonderen Schutz in Form von Subventionen und Prämien.

aa.) Subventionspolitik Englands.

Da England der größte Zuckerkonsument Europas ist und daher auch der Kampf zwischen dem Rohr- und Rübenzucker auf seinem Rücken ausgetragen wird, ist sein Verhalten von jeher für den internationalen Zuckermarkt von außerordentlichem Interesse gewesen.

Daß England vor dem Kriege noch keine auf eigene Rübenerzeugung begründete Zuckerindustrie besaß, hat seine Ursache nicht in klimatischen Bedingungen, sondern erklärt sich daraus, daß bei zunehmender Schärfe des Kampfes zwischen Rohr- und Rübenzucker und durch den Wettbewerb der Rübenzuckerländer unter sich England mit so billigem Zucker versorgt wurde, daß es auf die Schaffung einer eigenen Rübenzuckerindustrie verzichten zu können glaubte.

Der durch die Erfahrung der Kriegszeit fast überall angeregte Gedanke der Deckung des Bedarfs möglichst aus eigener Produktion hat nun die Länder, die bisher in mehr oder weniger großem Umfange Abnehmer der Zucker ausführenden Länder gewesen waren, veranlaßt, Maßnahmen

zum Ausbau oder zur Schaffung einer eigenen Zuckerindustrie zu ergreifen.

Das beste Beispiel gibt uns England, das erstmals im Jahre 1921 den Bau einer Rübenzuckerfabrik finanzierte. Da aber diese ihren Betrieb infolge der hohen Zuckersteuer bald darauf wieder einstellte, entschloß sich die englische Regierung, die Verbrauchsabgabe auf einheimischen Rübenzucker aufzuheben. Diese Maßnahme führte zur Gründung mehrerer Betriebe und kann daher als erfolgreich bezeichnet werden.

Als jedoch im Jahre 1924 der Verbrauchszuckerzoll von 25 sh 8 d anf 11 sh 8 d ermäßigt wurde, womit auch die „Imperial Preference" automatisch von 4 sh $3^1/_3$ d auf 1 sh $11^1/_3$ d sank und ferner eine Herabsetzung der Verbrauchssteuer auf 9 sh $8^2/_3$ d durchgeführt wurde, was für die Zucker exportierenden Länder einen erheblichen Vorteil bedeutete, sahen die inzwischen errichteten Rübenzuckerfabriken ihr Weiterbestehen ernstlich bedroht.

Wenn nun die am Ruder befindliche Labourregierung sich zu einer Unterstützung der heimischen Rübenzuckerindustrie entschloß — der Plan wurde nach ihrem plötzlichen Sturz in das Wirtschaftsprogramm der sie ablösenden konservativen Regierung aufgenommen —, so geschah dies nicht nur deshalb, weil sie in der Zuckererzeugung vom Ausland unabhängig werden wollte, sie bezweckte hierdurch zugleich die Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten und damit eine Herabminderung der Arbeitslosigkeit.

Die staatlichen Maßnahmen, die in der British Sugar Act von 1925 zum Ausdruck kamen, bestehen einerseits in in einer direkten Prämiengewährung und andererseits in einem wirksamen Zollschutz.

Die Prämienzahlung, die nur für solche Fabriken in Betracht kommt, deren Anlagen mindestens zu drei Viertel ihres Wertes britischen Ursprungs sind, dauert zehn Jahre, während welcher Zeit die Prämie, deren Höhe nach der Beschaffenheit des Produkts variiert, periodisch sinkt, was aus folgender Übersicht[1]) hervorgeht:

[1]) Zeitschr. d. Ver. d. dt. Zuckerindustrie 1925, S. 165.

Prämie für 1 cwt[1]) Rübenzucker, hergestellt in der Zeit vom		1.10.24-30.9.28		1.10.28-30.9.31		1.10.31-30.9.34.	
Zucker über	98%	19 sh	6,0 d	13 sh	0,0 d	6 sh	6,0 d
von	97—98%	17 sh	11,2 d	11 sh	11,5 d	5 sh	11,7 d
	96—97%	17 sh	5,6 d	11 sh	7,7 d	5 sh	9,8 d
	95—96%	17 sh	0,0 d	11 sh	4,0 d	5 sh	8,0 d
	94—95%	16 sh	6,4 d	11 sh	0,2 d	5 sh	6,1 d
	93—94%	16 sh	0,8 d	10 sh	8,5 d	5 sh	4,2 d
	92—93%	15 sh	7,2 d	10 sh	4,8 d	5 sh	2,4 d
	91—92%	15 sh	1,5 d	10 sh	1,0 d	5 sh	0,5 d
	90—91%	14 sh	7,9 d	9 sh	9,3 d	4 sh	10,6 d
	usw. bis						
	76—77%	9 sh	8,0 d	6 sh	3,8 d	3 sh	2,6 d

Zu diesen Prämien kommt nun noch der entsprechende Einfuhrzoll hinzu, sodaß jeder englische Zentner Rübenzucker über 98% Feingehalt unter Berücksichtigung der Zuckerverbrauchssteuer, deren Wiedererhebung zwecks Verminderung der Kosten für die Subventionierung in dem soeben erwähnten Zuckergesetz auf die Dauer von zehn Jahren in Höhe der gleichfalls ermäßigten Vorzugszollsätze für Kolonialzucker[2]) bestimmt worden war, in den ersten vier Jahren der Subventionspolitik einen reinen Schutz von 23 sh 9 1/3 d erhielt, das heißt 47,62 RM für 100 kg.

bb.) Prämienpolitik Polens und der Tschechoslowakei.

Die polnische Regierung teilte nicht nur die jährlich im Inland abzusetzenden Zuckermengen auf, sie setzte hierfür auch die Preise fest. Da dieses noch heute bestehende Kontingentierungssystem, das den wenig leistungsfähigen Fabriken Mittel- und Südpolens und den von ihnen abhängigen Rübenbauern einen auskömmlichen Gewinn sichern sollte, nicht verhindern konnte, daß eine Überlastung des inneren Marktes durch Preisunterbietung der schlechter arbeitenden Betriebe eintrat, sah die polnische Regierung gleichzeitig

1) 1 cwt = 50,8 kg.

2) Bei Zucker über 98% Feingehalt 7 sh 4 2/3 d.

eine starke Sonderbelastung der über das Kontingent hinaus im Inland abgesetzten Zuckermengen vor.

Diese zum Zwecke der Entlastung des Inlandmarktes angewandte Methode der Steuerdifferenzierung hatte natürlich zur Folge, daß die leistungsfähigen, in den abgetretenen preußischen Provinzen liegenden Fabriken Westpolens sich umso stärker dem Export zuwandten und ein Hauptkonkurrent Deutschlands auf dem Weltzuckermarkt wurden. Sie waren infolge der im Interesse des Rübenbaus regierungsseitig festgesetzten hohen Inlandspreise, die beträchtlich über die Weltmarktpreise hinausgingen, in der Lage, den für die Ausfuhr vorgesehenen Teil ihrer Erzeugung selbst unter Weltmarktpreisen an das Ausland abzugeben, was aus folgendem Beispiel[1]) hervorgeht.

Während der Inlandspreis für einen Dz Verbrauchszucker Ende November 1925 etwa 48 RM betrug stellte sich der Weltmarktpreis im gleichen Zeitpunkt auf nur etwa 28 RM. Der Unterschied zwischen dem behördlich festgesetzten Inlandspreis und dem durch Angebot und Nachfrage bestimmten Weltmarktpreis in Höhe von 20 RM ergibt aber bei einem Inlandsverbrauch von 2,5 Millionen Dz und einer Gesamterzeugung von 4,8 Millionen Dz einen Zuschlag zu dem Weltmarktpreis in Höhe von 10,40 RM, sodaß dieser als eine staatliche Prämie betrachtet werden muß.

Im Gegensatz zu Polen hatte die tschechische Regierung die Regelung des Inlandsabsatzes und die Förderung des Exports den zu einem Zwangskartell zusammengeschlossenen Zuckerfabriken überlassen. Dieses vereinbarte auch mit den zu einem großen Verband zusammengeschlossenen Rübenbauern noch vor der Einsaat bestimmte Rübengrundpreise, auf die je nach der Preisgestaltung für Konsumzucker Zuschläge gezahlt wurden. Lediglich, um eine volle Ausnutzung der bestehenden hohen Zollsätze durch das Zwangskartell zu verhindern, setzte sie im Interesse der Konsumenten die Preise für den Inlandszucker fest. Obwohl diese von der Höhe der polnischen Inlandspreise nach unten

1) Denkschrift d. Ver. d. dt. Zuckerindustrie vom Februar 1926, S. 3.

abwichen, ergab sich auch hier ein Zuschlag zum Weltmarktpreis, der ebenfalls als Prämie angesehen werden muß.

Wie sehr diese Regelung im Interesse der tschechischen Zuckerindustrie gelegen hatte, beweist die Tatsache, daß nach Aufhebung des Zwangskartells und der behördlichen Preisregelung im Herbst 1926 die Rohzuckerfabriken sich zu einem privaten Kartell zusammenschlossen, das die wichtigsten Funktionen des alten Kartells übernahm und die bisherige Preispolitik fortsetzte[1]).

Prüfen wir die vorgebrachten Gründe auf ihre Stichhaltigkeit, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Belastung der deutschen Zuckerindustrie mit höheren Steuern, Löhnen, sozialen Aufwendungen usw. die sie mit allen anderen Industriezweigen gemeinsam zu tragen hat, nicht dazu berechtigt, einen Zuckerzoll zu fordern. Da es unmöglich ist, Mängel der Innenwirtschaft durch Maßnahmen der Außenhandelspolitik auszugleichen, so müssen die überhöhten Gestehungskosten auf andere Weise eine Herabminderung erfahren. Es ist darum mit allem Nachdruck auf die privaten Maßnahmen und die staatlichen Mittel innenwirtschaftlicher Zuckerpolitik hinzuweisen.

Auch die Subventionspolitik Englands ist kein Grund für die Zollwünsche der deutschen Zuckerindustrie. Die gezahlten Prämien kommen ausschließlich der im Aufbau begriffenen Rübenzuckerindustrie zugute, die vorerst nicht als Konkurrent auf dem Weltmarkt auftreten kann, weil ihre Erzeugung selbst unter Hinzuziehung des kolonialen Rohrzuckers, nicht ausreicht, den englischen Bedarf zu decken.

Nur das Vorhandensein von Ausfuhrprämien in Polen und der Tschechoslowakei, das den dortigen Zuckerfabriken die Möglichkeit gibt, jederzeit die deutschen Inlandspreise zu unterbieten, rechtfertigt die Einführung eines Zuckerzolls, da dieser allein in der Lage ist, den Dumpingverkäufen zu begegnen und die künstlich geschaffene Konkurrenzüberlegenheit zu beseitigen.

Die deutsche Regierung verschloß sich dieser Tatsache nicht und schlug einen Zuckerzoll von 10 RM für 100 kg

1) Freund, a. a. O. S. 38.

Verbrauchszucker und 8 RM für 100 kg Rohzucker vor. Obwohl der Reichswirtschaftsrat diese Sätze für unzureichend erklärte und eine Erhöhung auf 15 RM bzw. 12 RM für angemessen hielt, haben Reichsrat und Reichstag dieser Anregung nicht Folge gegeben, sondern im Gesetz über Zolländerungen vom 12. 8. 1925 die ursprünglichen Sätze der Regierungsvorlage wiederhergestellt, und zwar mit Wirkung vom 1. September 1925, mit welchem Zeitpunkt auch die noch bestehenden Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen fielen.

2. Ausfuhrvereinigung der deutschen Rübenzuckerfabriken.

Nach restlosem Wiederanschluß der deutschen Zuckerindustrie an den Weltzuckermarkt stellte sich heraus, daß ihre Gestehungskosten höher waren als der für den Weltmarkt typische Preis für Kubazucker, zentrifugal. 96% Polarisation, cif. New York, der nach einer kräftigen Erholung in den Jahren 1923 und 1924 auf 5,240 bzw. 4,186 cts. in den Jahren 1925 und 1926 auf 2,562 bzw. 2,568 cts. für 1 Pfund zurückgegangen war und damit das Vorkriegsniveau unterschritten hatte[1]).

Der letzte Grund für diese Entwicklung ist in dem Mißverhältnis zwischen Zuckererzeugung und Zuckerverbrauch zu suchen. Während die Welterzeugung in den Betriebsjahren 1924/25 und 1925/26 24 883 000 bzw. 26 021 000 metr. Tonnen betrug, belief sich der Weltverbrauch im gleichen Zeitraum nur auf 23 053 000 bzw. 24 542 000 metr. Tonnen[2]).

Da infolge der gedrückten Preise auf dem Weltmarkt zu Beginn des Betriebsjahres 1925/26 nicht an eine Ausfuhr gedacht werden konnte, mußten die über den heimischen Bedarf hinausgehenden Bestände einen starken Druck auf die Inlandspreise ausüben, wodurch die Ausnutzung der bestehenden Zollspanne sich wesentlich verschlechterte.

1) Mikusch, a. a. O. S. 231.
2) ebenda S. 251.

Diese außerordentlich bedrohliche Lage führte am 30. 9. 1925 zur Gründung der Ausfuhrvereinigung der deutschen Rübenzuckerfabriken G.m.b.H. mit dem Sitz in Berlin. Ihre Bemühungen, eine gemeinsame Regelung der Ausfuhr herbeizuführen, scheiterten zunächst an der Resistenz einiger Zuckerfabriken und späterhin an dem Umstand, daß die Vorverkäufe schon weit vorgeschritten waren. Als jedoch das Abgleiten des Inlandspreises sich immer weiter fortsetzte und die Ausnutzung der Zollspanne fast unmöglich wurde, erklärte sich die weitaus überwiegende Mehrzahl der Zuckerfabriken zur Unterzeichnung der mit der Ausfuhrvereinigung rechtsverbindlich abzuschließenden und gleichlautenden Verträge bereit. Ihre Inkraftsetzung erfolgte am 26. 3. 1926, mit welchem Tage auch die Wirksamkeit der Ausfuhrvereinigung begonnen hat. Die Erkenntnis, daß eine günstige Ausfuhr nur im Wege des Zusammenschlusses heibeizuführen ist, führte in den folgenden Betriebsjahren noch zum Beitritt der ausstehenden Zuckerfabriken.

Durch die vertragliche Verpflichtung der Zuckerfabriken, jeweils einen von der Ausfuhrvereinigung für alle Betriebe gleichmäßig festgesetzten Anteil der Erzeugung innerhalb einer bestimmten Frist im Ausland abzusetzen, soll der Inlandsbedarf unter Einschluß einer angemessenen Rücklage sichergestellt und der hiernach verbleibende Erzeugungsüberschuß so bald wie möglich ins Ausland ausgeführt werden. Auf diese Weise wird auch die unnütze und kostspielige Lagerung des Überschußes vermieden, der natürliche Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage geschaffen und damit die Möglichkeit von Preisschwankungen ausgeschaltet[1]).

Dadurch, daß die geschäftliche Durchführung der Ausfuhr den einzelnen Zuckerfabriken freigestellt ist, wird ferner erreicht, daß die frachtungünstig gelegenen Betriebe durch Vermittlung des Handels sich mit den frachtgünstig gelegenen wegen Übernahme der Ausfuhrverpflichtung einigen und diesen dafür die jeweilige Differenz zwischen inländischem

1) Zeitschr. d. Ver. d. dt. Zuckerindustrie 1927, S. 164.

Zuckerpreis und Weltmarktpreis zahlen. Auf diese Weise wird jede überflüssige Verfrachtung vermieden und nur der Zucker ins Ausland gebracht, der am billigsten auszuführen ist.

Beim Inkrafttreten der Ausfuhrvereinigung stellte sich heraus, daß die Rohzuckerfabriken ihre Erzeugung ganz oder zum großen Teil fest verkauft hatten, und daß die Raffinerien über große Zuckerbestände verfügten. In Anbetracht dessen, daß jene daher aus einer Entlastung des Marktes keine Vorteile erhoffen und diese beim Verkauf ihrer Bestände aus einer Besserung der Lage beträchtliche Gewinne ziehen konnten, wurde die Ausfuhrverpflichtung jeder Fabrik im Betriebsjahr 1925/26 nicht nur — wie in den folgenden Jahren — auf die Zuckererzeugung, sondern auch auf die am 20. 2. 1926 vorhandenen, unverkauften Bestände abgestellt.

Die nach dem Inkrafttreten der Ausfuhrvereinigung einsetzende Entlastung des Inlandsmarktes hatte ein allmähliches Ansteigen der zu Beginn des Jahres 1926 bis auf Weltmarktparität gesunkenen Inlandspreise und damit ein besseres Verhältnis zu den Weltmarktspreisen zur Folge.

Während der Zoll in Höhe von 5 RM je Zentner Verbrauchszucker im Durchschnitt des Betriebsjahres 1925/26 mit etwa 3 RM ausgenutzt wurde, trat gegen Ende des Betriebsjahres 1926/27 eine völlige Ausnutzung der Zollspanne ein, sodaß der Inlandspreis um den vollen Zollbetrag höher als der Weltmarktpreis war. Da unter diesen Umständen Polen und die Tschechoslowakei, die Hauptkonkurrenten Deutschlands auf dem Weltzuckermarkt, ihren Zucker ohne Verluste nach Deutschland bringen konnten — über die regierungsseitig gewährten Prämien, die sie in die Lage versetzten, ihre Angebote frei deutsche Grenze so zu ermäßigen, daß sie mit dem deutschen Zucker im Inland in Wettbewerb traten, ist schon weiter oben gesprochen worden, — so finden wir ein Anwachsen der Rohzuckereinfuhr von 802 913 Dz[1]) im Jahre 1925/26 auf 1 418 422 Dz[1]) im Jahre 1926/27. In diesen Zahlen ist auch der im Veredelungsverkehr eingeführte

1) Statistik d. dt. Reichs, Bd. 250. S. 125.

Rohzucker enthalten, der durch Verordnungen des Reichsfinanzministers vom 13. 11. 1925, 14. 10. 1927 und 3. 11. 1929 unter der Bedingung vom Zoll befreit ist, daß die beziehenden Raffinerien innerhalb 4 Monaten entsprechende Mengen Verbrauchszucker wieder ausführen; ein Identitätsnachweis wird hierbei nicht verlangt.

Diese vermehrte Einfuhr von Auslandszucker führte zu außerordentlich hohen Beständen, die im Betriebsjahr 1927/28 unter großen Opfern ausgeführt werden mußten, weil die deutsche Zuckerindustrie normalerweise mehr Zucker herstellt, als der deutsche Inlandsbedarf aufnehmen kann. Wenn trotzdem ein absoluter Ausfuhrrückgang von 2123425 Dz[1]) Rohzucker im Betriebsjahr 1926/27 auf 1722340 Dz[1]) Rohzucker im Betriebsjahr 1927/28 zu verzeichnen ist, so hat das seinen Grund in dem starken Zuckerverbrauch, der infolge der Halbierung der Zuckersteuer eine Steigerung von 15212419 Dz[2]) Rohzucker im Betriebsjahr 1926/27 auf 16255232 Dz[2]) im Betriebsjahr 1927/28 aufweist. Der Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung beträgt damit 25,61 kg[2]).

II. Gesetz über Erhöhung des Zuckerzolls vom 15. 7. 1927.

1. Allgemeines[3]).

Um die Einfuhr von ausländischem Zucker unmöglich zu machen, und der deutschen Zuckerindustrie die Möglichkeit zu geben, ihren Wiederaufbau in Ruhe fortzusetzen und zu vollenden, beantragte der Verein der deutschen Zuckerindustrie in seinen Eingaben vom Februar, August und Oktober 1926 neben einer Verdoppelung der Zollsätze auf Verbrauchs- und Rohzucker auch die Einführung von Strafzöllen auf den durch direkte oder indirekte Prämien geschützten ausländischen Zucker.

1) Reichstagsdrucksache Nr. 631 vom 11. 12. 1928, Anlage 7.

2) Jahresbericht der Vereinigg. mitteld. Rohzuckerfabriken 1927/28. S. 10.

3) Zeitschr. d. Ver. d. dt. Zuckerindustrie 1927, S. 157 ff. 1928, S. 141 ff.

Aus Anlaß dieser Petitionen beschäftigte sich der Handelspolitische Ausschuß des Reichstags am 5. Oktober 1926 mit der Frage der Erhöhung des Zuckerzolles, wobei eine erneute Behandlung durch Initiative der Reichsregierung gewünscht wurde.

Da nach ihrer Ansicht eine Zuckerzollerhöhung nur in gewisser Verbindung mit einer Zuckersteuersenkung möglich war, mußte hier zuerst der Reichswirtschaftsrat[1]) gutachtlich gehört werden. Der mit der Abfassung des Gutachtens betraute Wirtschaftspolitische Ausschuß bzw. Unterausschuß für Landwirtschaft und Ernährung kam am 26. 11. 1926 zu folgendem Ergebnis:

„Der Ausschuß erkennt an, daß dem Rübenbauer ein Preis für seine abgelieferten Rüben verbleiben muß, der den Anbau auf die Dauer lohnend gestaltet. Der Regierung wird empfohlen, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß ein solcher Durchschnittspreis aufrecht erhalten werden kann. Als Mittel werden vorgeschlagen:

1. eine mäßige Zollerhöhung um höchstens 5 RM pro Doppelzentner;
2. wenn möglich eine Ermäßigung der Zuckersteuer um den gleichen Betrag;
3. eine Befristung des erhöhten Zolles bis 1. Oktober 1930“[2]).

Die Reichsregierung arbeitete daraufhin zwei Gesetzesvorlagen aus, einerseits über die Erhöhung des Zuckerzolls und andererseits über die Herabsetzung der Zuckersteuer und die Erhöhung der Branntweinverbrauchsabgabe.

Während der Wirtschafts- und Finanzpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 8. 3. 1927 eine unverzügliche, mäßige Erhöhung des Zuckerzolls und eine gleichzeitige, entsprechende Herabsetzung der Zuckersteuer befürworteten, die Erhöhung der Branntweinverbrauchsabgabe von 280 RM auf 380 RM je Hektoliter Weingeist dagegen ablehnten, faßte der Reichsrat[3]) den Beschluß, die Beratung der vorgelegten Entwürfe auszusetzen.

1) R.V. Artikel 165, Abs. 4 Satz 1.
2) Reichstagsdrucksache Nr. 3514 vom 2. 7. 1927, S. 2.
3) R.V. Artikel 69, I.

Auf Grund der Stellungnahme des Reichswirtschaftsrats entschloß sich die Reichsregierung, die Gesetzesvorlage über die Erhöhung des Zuckerzolls, die eine Steigerung der Zollsätze von 10 RM auf 15 RM für 100 kg Verbrauchssteuer und von 8 RM auf 13 RM für 100 kg Rohzucker vorsah, losgelöst von der bisherigen Gebundenheit einzubringen. Als jedoch auf Beschluß der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und ihres Beirates der regelmäßige Verkaufspreis von 430 RM auf 500 RM je Hektoliter Weingeist und die darin enthaltene Hektolitereinnahme von 280 RM auf 330 RM erhöht wurden, und damit ein gewisser Ausgleich für den durch eine Ermäßigung der Zuckerverbrauchsabgabe entstehenden Einnahmeausfall vorhanden war, veranlaßte dies die Reichsregierung, wieder auf die gleichzeitige Einbringung ihrer Gesetzesvorlagen über Erhöhung des Zuckerzolls und Herabsetzung der Zuckersteuer zurückzukommen. Während die Zollvorlage in ihrer ursprünglichen Gestalt eingebracht wurde, sah die Steuervorlage eine Herabminderung der Zuckersteuer von 21 RM auf 10,50 RM statt bisher auf 14 RM für 100 kg Verbrauchszucker vor.

Obwohl der Reichsrat der Erhöhung des Zuckerzolls seine Zustimmung versagte, „teils, weil die zur Zeit bestehenden Preise für Zucker so hoch sind, daß Landwirtschaft und Industrie dabei ihr Auskommen finden, teils, weil durch die mit der Erhöhung des Zuckerzolls in Verbindung stehende Senkung der Zuckersteuer in so erheblichem Umfang auf Reichseinnahmen verzichtet werde, daß das Reich nicht in der Lage sei, den Ländern die für die Durchführung der geplanten Beamtenbesoldungsreform als notwendig geforderten Zuschüsse zu gewähren“[1]), blieb die Reichsregierung auf ihrer Vorlage bestehen und legte sie unter Bekanntgabe des abweichenden Standpunkts des Reichsrats[2]) dem Reichstag vor. Dieser nahm den Regierungsentwurf an. Da der Reichsrat die vom Vertreter Hamburgs beantragte Einspruchserhebung[3]) ablehnte, konnte das Gesetz über Erhöhung des

1) Reichstagsdrucksache Nr. 3514 vom 2. 7. 1927, S. 4.
2) R.V. Artikel 69, I Satz 2.
3) R.V. Artikel 74, I.

Zuckerzolls vom 15. 7. 1927, das am 19. 7. 1927 im R.G.Bl. I. S. 180 verkündet wurde, am 1. August 1927 in Kraft gesetzt werden.

2. Verschlechterung der Lage auf dem Weltzuckermarkt.

Unterziehen wir die vom Reichsrat gegen die Erhöhung des Zuckerzolls vorgebrachten Gründe einer kritischen Betrachtung, so finden wir, daß sie zu dem Zeitpunkt, in dem sie vorgebracht wurden, nicht mehr voll zutreffend waren.

Was die Preise für Inlandszucker anbetrifft, so hängt ihre Bewegung mit den Vorgängen auf dem Weltmarkt zusammen, die bewirkt haben, daß die Weltmarktpreise für Zucker durchaus nicht entsprechend der Veränderung des Goldwerts seit der Vorkriegszeit gestiegen sind. Entscheidend für ihre Ungunst im Betriebsjahr 1925/26 war aber vor allem der Umstand, daß die Zuckerindustrie sich erst im Frühjahr 1926 zur Ausnutzung der Zollspanne in der Ausfuhrvereinigung der deutschen Rübenzuckerfabriken zusammenschloß. Wäre dieser Zusammenschluß rechtzeitig, d. h. zu Beginn des Betriebsjahres, erfolgt, so wären auch die Kampagneergebnisse wesentlich günstiger gewesen und die Rüben bauenden Landwirte hätten einen höheren Rübenpreis bekommen, denn der Preis, den die Fabriken an die Rüben bauenden Landwirte ausschütten, wird bedingt durch den Preis, welchen die Fabriken für den erzeugten Zucker bekommen.

Wenn trotzdem der Kampf um den Wiederaufbau der deutschen Zuckerindustrie nicht aufgegeben wurde, und die Anbaufläche nur um ein Geringes zurückging, so lag das an den bestehenden Anbauverträgen, der Rübenleistungspflicht der Aktien besitzenden Landwirte, der Abhängigkeit der intensiven Landwirtschaft von der Rübenkultur, der ebenso enttäuschenden Verwertung der übrigen Agrarprodukte und an den Hoffnungen, die die Rüben bauende Landwirtschaft an die Einsicht der Regierung knüpfte, daß ein positives Landwirtschaftsprogramm ohne die Erhaltung und Förderung des Zuckerrübenbaues und die Erhöhung des Zollschutzes

nicht durchzuführen sei. In der gleichen Richtung wirkte auch die sich am Weltzuckermarkt entwickelnde Erkenntnis, daß zur Erzielung eines angemessenen Preises Erzeugung und Verbrauch in Einklang gebracht werden müssen. Träger dieser Bewegung war Kuba. Es war sich seiner Hauptschuld an der Übererzeugung bewußt und schränkte in den Betriebsjahren 1925/26 und 1926/27 seine Rohrzuckererzeugung auf 4828000 Langtonnen bzw. 4500000 Langtonnen ein.

Diese Maßnahme hielt nicht nur ein weiteres Absinken des Weltmarktpreises auf, sie vermochte ihn auch erheblich zu bessern. Doch ging die Steigerung im Laufe des Betriebsjahres 1926/27 größtenteils wieder verloren, einerseits, weil der Weltzuckerverbrauch die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllte, und andererseits, weil durch die Zunahme der Rübenanbaufläche in Europa von 2196443[1]) ha im Jahre 1926 auf 2483772[1]) ha im Jahre 1927 und durch die inzwischen stark vermehrte Anpflanzung gehaltreicherer Rohrsorten auf Java eine Verschlechterung der Lage auf dem Weltzuckermarkt eingetreten war.

Unter diesen Umständen mußte für das Betriebsjahr 1927/28 mit einem weiteren Druck auf die Weltmarktpreise gerechnet werden. Diese Voraussicht dürfte auch die Mehrheit der Mitglieder des Reichsrats veranlaßt haben, die gegen die Zollerhöhung angeregte Einspruchserhebung abzulehnen.

3. Wirkung der gleichzeitigen Zollerhöhung und Verbrauchssteuersenkung.

Wenn auch der Einwand des Reichsrats, daß durch die mit der Erhöhung des Zuckerzolls in Verbindung stehende Senkung der Zuckersteuer für das Reich ein beträchtlicher und für seine Aufgaben schlecht zu entbehrender Einnahmeverlust entstehe, nicht zu widerlegen ist, so wird doch der Ausfall zum Teil durch die schon geschilderte Erhöhung der Branntweinverbrauchsabgabe und des Branntweinverkaufspreises ausgeglichen.

1) Société des nations. Sucre. S. 17.

Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf über Änderung des Zuckersteuergesetzes[1]) ausgeführt, wird erstere bei einem Absatz von 700 000 hl Trinksprit eine Mehreinnahme von 35 Millionen RM erbringen. Ferner ist zu erwarten, daß die Erhöhung des Verkaufspreises um weitere 20 RM, die zunächst der Monopolverwaltung als sogenannte Preisspitze verbleiben, dem Reiche eine Mehreinnahme in Gestalt eines höheren bilanzmäßigen Reingewinns der Monopolverwaltung liefern wird. Auch muß berücksichtigt werden, daß durch die eintretende Verbilligung des Zuckers ein Anreiz zu vermehrtem Zuckerverbrauch gegeben ist, der ebenfalls höhere Steuererträge bringt.

Mit dieser Feststellung sind wir bei der Wirkung der Zuckersteuersenkung angelangt. Sie sollte eine Steigerung der Nachfrage und damit eine Räumung der Bestände herbeiführen, die durch die Zurückhaltung der Käuferschaft infolge der wesentlichen Heraufsetzung der Kleinverkaufspreise beträchtlich angewachsen waren. Die Herabsetzung der Zuckersteuer von 21 RM auf 10,50 RM konnte allerdings in den Kleinverkaufspreisen nicht voll in die Erscheinung treten, weil die gleichzeitige Erhöhung des Zuckerzolls von 10 RM auf 15 RM entgegenwirkte. Da die Steuersenkung 5,25 Pfg. für das Pfund ausmachte, und die Erhöhung des Zolles in den folgenden Monaten eine durchschnittliche Steigerung des Preises um 1,65 Pfg. für das Pfund zur Folge hatte, hätten die Kleinverkaufspreise rechnerisch um 3,60 Pfg. für das Pfund zurückgehen und im Zusammenhang damit die Lage der Zuckerwirtschaft bessern müssen.

Aus den Berliner Kleinverkaufspreisen für ein Pfund gemahlenen Haushaltszucker, die dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1928, Seite 342, entnommen sind, ist zu ersehen, wie weit Steuerermäßigung und Zollheraufsetzung in Wirklichkeit auf die Kleinverkaufspreise sich ausgewirkt haben.

---

1) Reichstagsdrucksache Nr. 3515 vom 2. 7. 1927, S. 2.

Monat 1927	vor der Steuerermäßigung	nach der Steuerermäßigung
Januar	36 Pfg.	
Februar	37,5 Pfg.	
März	38 Pfg.	
April	38 Pfg.	
Mai	38 Pfg.	
Juni	37,5 Pfg.	
Juli	37 Pfg.	
August		33 Pfg.
September		32 Pfg.
Oktober		32 Pfg.
November		31 Pfg.
Dezember		30 Pfg.

Während im Betriebsjahr 1926/27 27,4 Millionen Zentner Verbrauchszucker konsumiert wurden und von dem Kleinverkaufswert in Höhe von 980 Millionen RM, der sich bei einem durchschnittlichen Kleinhandelspreis von 35,80 RM je Zentner ergibt, rund 288 Millionen RM auf die Zuckersteuer und rund 137 Millionen RM auf den Zuckerzoll entfielen, kämen durch die Steuer- und Zollreform rund 144 Millionen RM auf die Steuer und rund 206 Millionen RM auf den Zoll. Diese Belastungsveränderung hätte für die Verbraucher eine Ersparnis von rund 75 Millionen RM zur Folge und würde damit im günstigsten Fall eine Verbrauchssteigerung von 2,1 Millionen Zentner Verbrauchszucker oder von 7,66% herbeiführen. Aus den folgenden Zahlen geht hervor, daß die errechneten Sätze auch annähernd erreicht worden sind.

Der Verbrauch stieg von 27 382 354 Zentner Verbrauchszucker im Betriebsjahre 1926/27 auf 29 259 418 Zentner Verbrauchszucker im Betriebsjahre 1927/28, mithin um 1 877 064 Zentner oder um 6,86%.

Diese erfreuliche Tatsache berechtigt zu der Annahme, daß das deutsche Zuckerproblem von der Verbrauchsseite her gelöst werden kann. Wenn auf dem Wege der Verbilligung des Zuckers durch weitere Herabsetzung bzw. völlige Aufhebung der Zuckerverbrauchssteuer fortgefahren

wird, dann wird auch der noch stark ausdehnungsfähige deutsche Zuckerverbrauch eine bedeutende Steigerung erfahren und eine ähnliche Entwicklung nehmen wie nach Inkrafttreten der Brüsseler Konvention, die neben einer Begrenzung des Zuckerzolles auch eine Senkung der Zuckersteuer von 20 M auf 14 M im Gefolge hatte. Damit würde auch die verlustbringende Zuckerausfuhr, über die uns folgendes Beispiel Aufschluß gibt, herabgemindert bzw. ganz beseitigt werden.

Im Betriebsjahr 1928/29[1]) wurden 1 962 528 Dz (1 550 106 Dz) Verbrauchszucker ausgeführt und hierfür 33 402 227 RM (21 577 475 RM) weniger erlöst als beim Inlandsverkauf. Setzen wir diesen Ausfall mit der gesamten Rohzuckererzeugung in Höhe von 18 413 557 Dz (16 752 776 Dz) in Beziehung, so ergibt sich für jeden Zentner Rohzucker ein Ausfuhrverlust von 0,91 RM (0,64 RM). Da dieser von den Zuckerfabriken auf die Rüben bauenden Landwirte abgewälzt wird, so haben letztere — wenn wir berücksichtigen, daß 6,23 Zentner (6,36 Zentner) Zuckerrüben zur Herstellung von einem Zentner Rohzucker erforderlich waren — für jeden Zentner gelieferte Zuckerrüben 0,15 RM (0,10 RM) weniger erhalten.

Zusammenfaßend kommen wir zu folgendem Ergebnis: Will man der deutschen Zuckerindustrie in ihrem Wettbewerbskampf aufhelfen, ihre weitere Absatzmärkte im Inlande erschliessen und damit die mit Verlusten verbundene Ausfuhr eindämmen, bzw. zum Aufhören bringen, dann darf vor allen Dingen nicht das Konsumenteninteresse verletzt werden und eine Verteuerung des Zuckers eintreten.

Die Reichsregierung hat sich dieser Erkenntnis nicht verschlossen und im Gesetz über Erhöhung des Zuckerzolls vom 14. 12. 1928[2]) einen Verbraucherschutz verankert, über den weiter unten zu sprechen sein wird.

---

1) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf das Betriebsjahr 1927/28.

2) R.G.-Bl. I S. 403.

III. Gesetz über Erhöhung des Zuckerzolls vom 14.12.1928.

1. Beweggründe.

Wenn die Hoffnungen, welche Rüben bauende Landwirtschaft und Zuckerindustrie nach der erfolgten Zollerhöhung im August 1927 in die Zuckermarkt- und Zuckerpreisgestaltung des Betriebsjahres 1927/28 gesetzt hatten, sich nicht erfüllten, so lag dies an den Kräften, die gegen die in erster Linie von Kuba getragene Regulierung des Weltzuckermarktes gerichtet waren, und an der Absperrung Englands gegen die Einfuhr europäischen Rübenzuckers.

a.) Wettbewerbskampf zwischen Kuba und Java.

Kuba, das infolge seiner günstigen Naturbedingungen von jeher in der vordersten Reihe der Rohrzucker erzeugenden und ausführenden Gebiete steht, ist durch den im Jahre 1903 mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Handelsvertrag zu einem der ausschlaggebenden Faktoren des Weltzuckermarktes geworden. Dieser Vertrag, der dem kubanischen Zucker eine 20 prozentige Zollvergünstigung gewährt, hatte eine beträchtliche Anbau- und Produktionssteigerung zur Folge, die vor dem Kriege durch die Verbesserung der technisch-industriellen Methoden in der Rohrverarbeitung und in und kurz nach dem Kriege durch die Erschließung neuer Landflächen für den Rohrbau wesentlich verstärkt wurde. An beiden Prozessen ist das nordamerikanische Kapital führend beteiligt gewesen[1]). Nach Angaben von Mikusch[2]) sind bereits drei Viertel der kubanischen Zuckerindustrie in den Händen von Kapitalisten aus den Vereinigten Staaten und Kanada, und zwar gehören ihnen besonders die großen, modernen Fabriken.

Während bis zum Weltkriege die kubanischen Zuckerzufuhren sich mit denen der amerikanischen Besitzungen verhältnismäßig reibungslos in die Belieferung der nordamerikanischen Märkte teilten, haben sich durch die Ereignisse der Kriegszeit diese vor allem für die Verwertung der

1) Freund a. a. O. S. 22 ff.
2) Mikusch a. a. O. S. 249.

kubanischen Zuckerüberschüsse maßgebenden Marktbedingungen stark verschoben. Das Versiegen der mitteleuropäischen Zuckerlieferungen und die Zerstörung der Rübenflächen Belgiens und Frankreichs führten zu einer starken Nachfrage nach Rohrzucker, der Kuba insofern als nahezu einziger Kontrahent gegenüberstand, als die Transportlage, noch mehr aber die schnelle Ausdehnungsfähigkeit der Anbauflächen ihm den Vorzug vor Java und den amerikanischen Besitzungen sicherte. Die Folge war eine rasche Steigerung der kubanischen Zuckerproduktion, die sich nach Kriegsende sogar in beschleunigtem Tempo fortsetzte, weil die industrielle Nachkriegshausse und der Wiedereintritt der Mittelmächte in die Weltwirtschaft ein weiteres Anwachsen der Weltzuckernachfrage erwarten liessen. Diese Vermutung trat jedoch nicht ein. Der verhältnismäßig rasche Wiederaufbau der europäischen Rübenzuckerindustrien zwang vielmehr Kuba, wieder in erster Linie die nordamerikanischen Märkte aufzusuchen, deren Aufnahmefähigkeit nunmehr aber hinter dem Angebot weit zurückblieb, sodaß der dem Kubazucker gewährte Zollnachlaß nicht mehr ausgenutzt werden konnte[1]).

Um seine Lage zu erleichtern und einen Ausgleich zwischen Zuckererzeugung und Zuckerverbrauch herbeiführen, schränkte Kuba in den Jahren 1925/26 und 1926/27 seine Erzeugung ein. Da aber diese Politik nicht die gewünschten Erfolge zeitigte, entschloß sich die kubanische Regierung, sie auf eine breitere Basis zu stellen. Sie erließ daher das Gesetz zur Verteidigung des Zuckers vom 3. 10. 1927, in dem neben einer Einschränkung der Erzeugung noch eine Kontingentierung des Absatzes verordnet wurde.

Die Erkenntnis, daß dieses Vorgehen auf die Dauer nur dann zum Erfolg führen kann, wenn auch die übrigen Zucker ausführenden Länder sich ihm anschliessen, veranlaßte den Präsidenten der Republik Kuba, Machado, mit letzteren Fühlung zu nehmen. Er bediente sich dabei des Obersten Tarafa. Seinen Bemühungen gelang es, die deutsche, polnische und tschechoslowakische Zuckerindustrie zu einem Abkommen zu veranlassen, auf dessen Inhalt wir bei der

1) Freund a. a. O. S. 30 ff.

Darstellung der internationalen Zuckerverhandlungen näher eingehen werden. An dieser Stelle wollen wir nur erwähnen, daß Kuba sich verpflichtete, seine Zuckererzeugung auch im Betriebsjahre 1927/28 einschränken und zwar auf 4 Millionen Langtonnen.

Ein grundsätzlicher Mangel dieser internationalen Abmachungen bestand darin, daß Java lachender Aussenseiter blieb. Da es günstige Klima- und Bodenverhältnisse besitzt und infolge seines Arbeiterüberflusses auch günstige Lohnverhältnisse aufweist, dehnten die im Besitz niederländischer Unternehmer befindlichen Rohzuckerfabriken die Rohrkultur aus, und zwar auf Kosten des an sich schon knappen Nahrungsspielraums der einheimischen Bevölkerung. Um aber eine möglichst große und für die Versorgung der einheimischen Bevölkerung ausreichende Reisproduktion aufrecht zu erhalten, sah sich die javanische Regierung gezwungen, nur einen bestimmten Teil des kulturfähigen Landes für die Bestellung mit Zuckerrohr freizugeben. Wenn trotz dieser Kontingentierung, die bis heute nur eine bescheidene Ausdehnung der Anbaufläche möglich machte, die Rohrzuckererzeugung Javas erhebliche Fortschritte gemacht hat, so ist das besonders der qualitativen Verbesserung des Rohrs zuzuschreiben, auf die die Zuckerindustriellen infolge der durch die Einschränkung der Anbaufläche verursachten Wertsteigerung des Bodens mit allen Mitteln hinarbeiten mußten.

Den durchschlagendsten Erfolg hatte die auf wissenschaftlicher Grundlage gezüchtete und gegen gewisse Pflanzenkrankheiten außerordentlich widerstandsfähige Rohrsorte P. O. J. 2878[1]) aufzuweisen, die ohne Mehrarbeit eine Steigerung des Zuckerertrages von 12 t[2]) je ha im Jahre 1927/28 auf 16 t[2]) je ha im Jahre 1928/29 zur Folge hatte. Um ihren Einfluß auf den Gestehungspreis festzustellen, machte Willcox[3]) verschiedene Berechnungen auf, deren Ergebnisse er folgendermaßen zusammenfaßt: Bei einem 15 prozentigen Anteil der neuen Rohrsorte an der Anbaufläche konnten im

1) 2878 Versuche sind gemacht worden, neue Rohrsorten herzustellen.
2) Magazin der Wirtschaft, 1928 S. 1866.
3) Zeitschr. d. Ver. d. dt. Zuckerindustrie 1929, S. 38 ff.

Jahre 1927/28 ein Pfund Weißzucker für 2,10 — 2,45 cts und ein Pfund Rohzucker, 96 % Polarisation, für 1,80 — 2,05 cts frei Hafen geliefert werden. Da aber mit der Vergrößerung des Anteils der neuen Rohrsorte am Gesamtanbau eine entsprechende Verbilligung der Herstellungskosten verbunden ist, dürfte es nicht überraschen, wenn im Betriebsjahr 1929/30, in dem die Gesamtfläche mit diesem Rohr bebaut sein wird, Rohzucker für 1,60 cts erzeugt wird. Daß diese Voraussicht wirklich eingetroffen ist, geht aus Ausführungen von Bartens[1]) hervor, wonach gegenwärtig das Pfund javanischer Rohzucker für 1,60 cts hergestellt wird, was einem Betrag von etwa 7,40 RM je Zentner entspricht.

Nicht ganz so günstig liegen die Verhältnisse in Kuba. Hier belaufen sich die Gestehungskosten für ein Pfund Rohzucker frei Hafen je nach dem Grade der erzielten Verbesserungen auf 2,15 — 2,70 cts. Da aber diese Kosten fühlbar über den javanischen und selbst über den jetzigen Preisen für Kubazucker liegen, ist es fraglich, ob die kubanische Zuckerindustrie den mit aller Schärfe entbrannten Wettbewerbskampf mit Java auf die Dauer aushalten kann.

Es ist darum leicht einzusehen, daß Java auf die Früchte jahrzehntelanger, kostspieliger Bemühungen nicht verzichten und von irgendwelchen einschränkenden Maßnahmen nichts hören wollte. Das Abseitsstehen der javanischen Zuckerproduzentenvereinigung, die 90% der dortigen Zuckerfabriken umfaßt, hatte aber unter den Hauptkäufern von Javazucker die Befürchtung entstehen lassen, daß von kubanischer Seite Repressalien durchgeführt werden würden. Sie begannen daher mit der Politik des Kaufens „von einem Tag zum andern", was naturgemäß die javanische Zuckerproduzenten vor erhebliche Schwierigkeiten stellte, von denen neben der Finanzierung ihrer Rekordernte noch die ungenügenden Einlagerungsmöglichkeiten hervorzuheben sind.

Der Lage der javanischen Zuckerindustrie drohte aber dadurch eine weitere wesentliche Verschlechterung, daß Kuba infolge des Verhaltens Javas bei den internationalen Verhandlungen und der Abwehrmaßnahmen der Vereinigten

1) Zeitschr. d. Ver. d. dt. Zuckerindustrie 1929, S. 447.

Staaten von Amerika gegen sein Absatzprogramm seine Restriktionspolitik, die es mehrere Jahre durchgeführt hatte, im Betriebsjahr 1928/29 nicht mehr fortsetzen wollte.

Sobald die Aufhebung der kubanischen Restriktionsbestimmungen feststand, womit auch die Abmachungen mit den europäischen Rübenzuckererzeugern hinfällig waren, was wiederum einen erbitterten Kampf auf dem Weltmarkt voraussehen ließ, ging die javanische Produzentenvereinigung dazu über, sich ihrer großen Bestände zu erledigen. Um aber eine anormale Pression auf den Märkten zu vermeiden, die ihre natürlichen Absatzgebiete bilden, entschloß sie sich zu Beginn des Betriebsjahres 1928/29 zu Dumpingverkäufen westlich des Suezkanals, das heißt nach Europa. Diese Verkäufe werden, sofern nicht eine mögliche internationale Aufteilung der Absatzgebiete zustande kommt, noch längere Zeit stattfinden, denn es läßt sich nicht leugnen, daß die natürlichen Absatzmärkte Javas, die für die Zukunft die größten Entwicklungsmöglichkeiten bieten, gegenwärtig nicht in der Lage sind, die Gesamtheit der Zuckermengen aufzunehmen, die Java ihnen zur Verfügung stellen könnte.

Wenden wir uns noch einmal der Betrachtung der kubanischen Zuckerindustrie zu, die nunmehr frei von jeder Erzeugungseinschränkung und frei von jeder Verkaufskontingentierung ist. Wie schon kurz angedeutet, konnten die nordamerikanischen Märkte von 1926 an die Zuckerangebote Kubas nicht mehr voll aufnehmen. Kuba befand sich also in derselben Lage wie Java und wurde daher gleichfalls gezwungen, andere Absatzmärkte aufzusuchen.

Aus der Gegenüberstellung der Zuckerausfuhren Kubas und Javas ersehen wir, daß der zwischen beiden entstandene Wettbewerbskampf auf dem Rücken Europas, dessen Märkte über ihr Aufnahmevermögen hinaus mit Ware voll gepfropft sind, ausgetragen werden soll. Sie sind auch daran schuld, daß die Weltmarktpreise für Zucker auf einem seit langer Zeit nicht mehr beobachteten Tiefstand angelangt sind, denn bei überfüllten Märkten, auf denen die erzeugten Mengen keinen Absatz finden können und infolge des Überangebots

von Ware die Preise sinken, sind es die mit billigsten Produktionskosten arbeitenden Länder, die die Preise regulieren.

Zuckerausfuhr Kubas 1926 — 1928[1]) in 1000 t.

Ausfuhr nach	1926	1927	1928
Ver. Staaten von Amerika	3756	3192	2657
Kanada	100	58	47
Japan und China	212	68	14
Europa	608	751	1008
Sonstige Länder	46	30	3
Insgesamt	4722	4099	3729

Zuckerausfuhr Javas 1926/27 — 1928/29[1]) in 1000 t.

Ausfuhr nach	1926/27	1927/28	1928/29
Europa	17	198	350
Britisch-Indien	804	847	927
Japan	406	451	225
anderen asiat. Häfen	182	161	135
anderen Häfen des Ostens	309	445	597
Insgesamt	1718	2102	2234

b). Herabsetzung der englischen Rohzuckerzölle und der Vorzugszölle auf englischen Kolonialzucker.

Von stärkstem Einfluß auf die europäischen Märkte war aber die am 25. 4. 1928 erfolgte Herabsetzung der englischen Rohzuckerzölle und der Vorzugszölle auf englischen Kolonialzucker.

Wie ist es zu dieser Änderung der Zuckerzollpolitik gekommen? Wir erinnern uns der Subventionierung der englischen Rübenzuckerindustrie, an der die einheimischen Raffinerien nicht beteiligt waren. Um aber eine Teilnahme an den regierungsseitig gewährten Unterstützungen zu erreichen, leiteten letztere mehrere Vorstösse ein, die jedoch zu keinem Erfolge führten. Erst als sie die Tatsache der Arbeitslosigkeit für ihre Beweisführung geschickt ausnutzten,

1) Wirtschaft und Statistik 1929, S. 696.

entschloß sich die englische Regierung, ihrem Verlangen nachzukommen. Da sie aus innerpolitischen und handelspolitischen Gründen sich nicht zu einer Verbrauchszuckerzollerhöhung entschliessen konnte, setzte sie unter Beibehaltung des Verbrauchszuckerzolls die Rohzuckerzölle herab, um auf diese Weise die Einfuhr von Rohzucker und als Folge davon die Raffinationsindustrie zu begünstigen.

Gleichzeitig ermäßigte das Mutterland die Vorzugszölle auf Kolonialzucker. Dieses Vorgehen führte auch zur Senkung der Verbrauchsabgaben für den einheimischen Rübenzucker, die bekanntlich entsprechend der Höhe der Vorzugszollsätze zu entrichten sind. Fragen wir nach der tieferen Ursache dieser Maßnahme, so fällt sie zusammen mit den Bestrebungen, einen engen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen den einzelnen Gliedern des englichen Imperiums herbeizuführen und einen Anreiz zu schaffen für eine Vermehrung der Rohstoffanbauflächen, womit die Sicherung des englischen Zukkerbedarfs aus eigenen Ländern der Verwirklichung näher gebracht werden soll.

Über die Änderung der Zuckerzölle und der Rübenzuckersteuern gibt uns folgende Zusammenstellung Auskunft.

Polarisation	Voller Zollsatz per cwt. bis April 28[1]), seit April 28[2]),		Vorzugszollsatz u. Rübenzuckersteuer per cwt. bis April 28[3]), seit April 1928[2])			
Zucker über 99%	11sh	8,0d	11sh	8,0d	7sh	$4^{2}/_{3}$d	5sh	10,0d
98 — 99%	11sh	8,0d	11sh	8,0d	7sh	$4^{2}/_{3}$d	4sh	9,2d
97 — 98%	10sh	8,8d	8sh	7,0d	6sh	9,5d	4sh	7,7d
96 — 97%	10sh	5,4d	8sh	4,3d	6sh	7,4d	4sh	6,3d
95 — 96%	10sh	2,0d	8sh	1,6d	6sh	5,2d	4sh	4,8d
94 — 95%	9sh	10,7d	7sh	10,9d	6sh	3,1d	4sh	3,3d
93 — 94%	9sh	7,3d	7sh	8,2d	6sh	1,0d	4sh	1,9d
92 — 93%	9sh	4,0d	7sh	5,6d	5sh	10,9d	4sh	0,5d
91 — 92%	9sh	0,6d	7sh	2,9d	5sh	8,7d	3sh	11,0d
90 — 91%	8sh	9,2d	7sh	0,2d	5sh	6,6d	3sh	9,6d
usw. bis								
76 — 77%	5sh	9,4d	4sh	7,5d	3sh	7,9d	2sh	6,0d

1) Zeitschr. d. Ver. d. dt. Zuckerindustrie 1924, S. 277.

2) ebenda 1928, S, 82 ff.

3) Angaben der Handelskammer Hamburg.

Wenn wir die Auswirkung dieser Zollreform näher betrachten, so finden wir, daß die englischen Raffinerien ihr Versprechen erfüllt haben, die Inlandspreise, die vorher künstlich hochgehalten worden waren, entsprechend der Rohzuckerzollermäßigung herabzusetzen, um auf diese Weise die Verbraucher an der Zollvergünstigung teilnehmen zu lassen. In Anbetracht der Tatsache, daß England seinen Verbrauch von etwa 2 Millionen t zu $^9/_{10}$ durch Einfuhr deckt, wirkte sich diese Preissenkung auch sofort auf den Weltzuckermarkt und damit auch auf Deutschland aus. Ein weiterer Vorteil der Zollermäßigung bestand darin, daß die englischen Raffinerien, deren Produktion infolge der Erleichterung der Rohzuckereinfuhr stark zunahm, eine Monopolstellung auf dem englischen Markt erhielten, wodurch der Absatz des europäischen Verbrauchszuckerüberschusses, der bisher den englischen Markt versorgte, größtenteils unterbunden wurde, was aus folgenden Zahlen ersichtlich ist, die die Rohzucker- und Verbrauchszuckereinfuhr Englands 1926 bis 1928[1]) in 1000 t Rohzuckerwert darstellen.

Herkunftsland	1926	1927	1928
Tschechoslowakei	357,5	151,4	135,0
Niederlande	267,1	209,5	99,4
Deutschland	48,3	27,9	1,7
Polen (einschl. Danzig)	27,0	13,0	27,5
	699,9	401.8	263.6
Kuba	276,9	361,8	714,0
San Domingo	108,7	140,0	211,7
Peru	125,1	135,7	101,5
Ver. Staaten, Brasilien usw.	30,5	176,1	93,4
	541.2	813,6	1120,6

1) Wirtschaft und Statistik 1929, S. 696,

Herkunftland	1926	1927	1928
Britische Länder:			
Kanada	74,4	59,2	7,0[1])
Südafr. Union	58,9	44,6	72,6
Mauritius	205,2	195,6	191,7
Australien	153,7	84,7	153,0
Brit. Westindien, Guayana, Honduras	100,4	93,8	140,8
andere brit. Länder	9,0	4,4	7,4
	601,6	482,3	572,5

Wie die Ermäßigung der englischen Rohzuckerzölle die europäischen Ausfuhrländer aufs schwerste getroffen hat, so müßte auch die von dem Schatzkanzler der augenblicklich wieder am Ruder befindlichen Labourregierung am 9. Juli 1929 im Unterhaus angekündigte Beseitigung der Zuckerzölle und der Vorzugszölle auf Kolonialzucker voraussichtlich dem europäischen Rübenzucker wieder den englischen Markt erschliessen. Eine andere Frage wäre freilich, wie die englische Raffinationsindustrie sich mit der Aufhebung des zur Zeit starken Zollschutzes abfindet. Snowden rechnete damit, daß eine völlige Beseitigung der Zuckerzölle bereits bei Gelegenheit des Budgets 1930 durchgeführt werden könnte. Seine Absicht scheiterte jedoch an der finanziellen Lage des Landes. Sollte er sie weiterhin verfolgen, dann wird er sich aber auf einen äußerst erbitterten Widerstand nicht nur seitens der englischen Rohzucker- und Raffinationsindustrie, sondern auch der zahlreichen Zucker erzeugenden Kolonien gefaßt machen müssen. Südafrika und Australien haben bereits gegen den Plan der Labourregierung schärfsten Einspruch erhoben, und die anderen Kolonien dürften sich ihrem Vorgehen anschliessen. Unter solchen Umständen sind immerhin Zweifel am Platze, ob die Regierung ernsthaft daran denken wird, ihre freihändlerischen Bestrebungen schon in naher Zeit zur Geltung zu bringen. Wenn aber England als größtes Verbraucherland Europas wieder größere Mengen

1) Kanada kommt fast ausschließlich als Lieferland für Raffinade in Betracht.

Verbrauchszucker aufnähme, dann würde damit auch der schwer um ihre Existenz ringenden europäischen Rübenzuckerindustrie wieder eine wertvolle Stütze verliehen[1]).

c). Gegenmaßnahmen der Tschechoslowakei.

Wie schon kurz angedeutet, führte die Änderung der englischen Zuckerzollpolitik zu einer Erschwerung der europäischen Verbrauchszuckereinfuhr. Hiervon wurde insbesondere die Tschechoslowakei betroffen, die mehr als zwei Drittel ihres zur Ausfuhr zur Verfügung stehenden Raffinadenüberschusses nach England exportierte.

Kein Wunder, daß die für die Wirtschaft des Landes hochbedeutende tschechischen Zuckerindustrie nach neuen Absatzgebieten suchte. Hatten schon bisher die tschechischen Angebote erheblich auf dem deutschen Inlandsmarkt gelastet, so begann jetzt ihr Druck empfindlicher zu werden. Während vom September 1927 bis April 1928 im monatlichen Durchschnitt 11 962 Dz. eingeführt wurden, trat in den letzten vier Monaten des Betriebsjahres 1927/28 eine Erhöhung auf 93 110 Dz ein. Bei einem Vergleich dieser Zahlen muß jedoch berücksichtigt werden, daß sie den Druck des Tschechenzuckers nur teilweise zum Ausdruck bringen, denn die Offerten, denen die deutsche Zuckerindustrie durch entsprechende Preisstellung begegnete, finden keinen statistischen Niederschlag[2]).

Die tschechische Zuckerindustrie beschränkte sich aber nicht auf die Suche nach anderen Absatzmärkten, sie verlangte auch von der Regierung eine jährliche Subvention von 180 Millionen Kc, womit der Verlust des englischen Marktes wieder hereingebracht werden sollte. Da die Regierung nur 30 bis 40 Millionen Kc gewähren wollte, griff die in einem Kartell zusammengeschlossene Zuckerindustrie zur Selbsthilfe und erhöhte mit Wirkung vom 4. 9. 1928 die Inlandspreise um 60 Kc für 100 kg. Unter dem Eindruck dieser rigorosen Maßnahme, die einen starken Rückgang des Inlandsverbrauchs befürchten ließ, entschloß sich die Regierung ihrerseits einzugreifen. Während sie die Zuckerindustrie veranlaßte, ihre

1) Berliner Börsenzeitung Nr. 348 vom 29. 7. 1929.

2) Denkschrift zur Lage der mitteldeutschen Rüben bauenden Landwirtschaft, S. 13.

Preiserhöhung mit Wirkung vom 5. 10. 1928 auf 25 Kc für 100 kg zu beschränken, übernahm sie von sich aus durch Rückerstattung der Transportsteuer und Ermäßigung der sehr wichtigen pauschalierten Umsatzsteuer die entstehende Preisdifferenz.

Die Erhöhung des Inlandspreises um 25 Kc, die bei einem Inlandsverbrauch von 4 Million Dz 100 Millionen Kc ausmacht, und die steuerlichen Vorteile, das heißt die Rückerstattung der Transportsteuer von 45 Millionen Kc und die Herabsetzung der Umsatzsteuer um 35 Millionen Kc, brachten dann auch der tschechischen Zuckerindustrie die anfänglich von der Regierung verlangten 180 Millionen Kc, oder, umgerechnet auf die Exportmenge von 6 Millionen Dz, eine Exportprämie von 30 Kc oder 3,75 RM für 100 kg[1]).

Da die Zuckerzollsätze der übrigen für den tschechischen Export in Frage kommenden Länder so hoch waren, daß sie einen unerwünschten Import auch trotz tschechischer Prämienpolitik verhindern konnten, richteten sich diese Maßnahmen in erster Linie gegen Deutschland, dessen Zuckerzölle derartigen Angriffen nicht gewachsen waren. Der Druck des Tschechenzuckers, der durch die Dumpingverkäufe Javas westlich des Suezkanals noch verstärkt wurde, wurde infolgedessen immer unerträglicher und führte in größerem Umfange auch zur Errichtung von Konsignationslägern in Deutschland.

Fassen wir zusammen, so ergibt sich, daß Deutschland Objekt der Entwicklung auf dem Weltzuckermarkt geworden war. Neben dem durch den Konkurrenzkampf zwischen Kuba und Java verursachten Preisdruck wirkte zu Beginn des Betriebsjahres 1928/29 besonders der Dumpingexport der Tschechoslowakei auf die Lage der deutschen Zuckerindustrie ein. Letzterer war es auch, der den deutschen Zuckerfabriken die Ausnutzung des bestehenden Zolles unmöglich machte, und sie darüber hinaus zwang, die durch die Einfuhr vergrößerten Überschüsse zu Weltmarktpreisen, das heißt zu Verlustpreisen auszuführen.

1) Industrie- und Handelszeitung Nr. 285 vom 6. 12. 1928.

2. Zustandekommen des Gesetzes.

Um die Erreichung des Endzieles der tschechischen Zuckerindustrie unmöglich zu machen, welches in der Herabdrückung der deutschen Rübenpreise auf die unzulänglichen tschechischen Rübenpreise gipfelte, womit eine Einschränkung des deutschen Rübenbaus herbeigeführt und Platz für die Einfuhr tschechischen Zuckers geschaffen werden sollte, mit anderen Worten, um die deutsche Zuckerwirtschaft vor dem sicheren Zusammenbruch zu retten, beantragte der Verein der deutschen Zuckerindustrie am 20.10. 1928 bzw. 10.11. 1928 eine Erhöhung der Zuckerzollsätze, und zwar für Verbrauchszucker von 15 RM auf 25 RM und für Rohzucker von 13 RM auf 21 RM je 100 kg.

Da nach Ansicht der zuständigen Regierungsstellen unter keinen Umständen eine Erhöhung der Inlandspreise und damit eine weitere Belastung der Verbraucherschaft eintreten durfte, ein erhöhter Zuckerzoll also lediglich als Schutzmaßnahme gegen die Schleuderkonkurrenz ausländischen Zuckers dienen sollte, bot der Verein der deutschen Zuckerindustrie für den Fall der Gewährung der von ihm beantragten Verbrauchszuckerzollerhöhung der Regierung den Abschluß eines Gegenseitigkeitsvertrages an, in dem alle in Betracht kommenden Verbrauchszuckerfabriken sich verpflichten sollten, den Zoll nach der Erhöhung nur bis zur bisherigen Grenze von 15 RM je 100 kg auszunutzen; Zuwiderhandlungen sollten mit hohen Konventionalstrafen belegt werden.

Damit ergab sich für die deutsche Zuckerindustrie die Notwendigkeit einer Regulierung der Inlandspreise. Der ursprüngliche Plan, den Inlandspreis auf der Basis der Weltmarktpreise zuzüglich der bisherigen Zollspanne zu fixieren und der Reichsregierung die Möglichkeit einer Kontrolle dieser Preisbemessung zu gewähren, ist aber aufgegeben worden, weil es der Wunsch der Reichsregierung war, eine derartige an die Zwangswirtschaft gemahnende dauernde Einmischung zu vermeiden[1]). Der Verein der deutschen

1) Berliner Tageblatt Nr. 563 vom 28. 11. 1928.

Zuckerindustrie sah sich daher gezwungen, eine andere Basis zu finden. Nunmehr sollte eine aus führenden Persönlichkeiten der Zuckerwirtschaft bestehende Kommission unter Zugrundelegung der Notierungen in Hamburg, Amsterdam und London einen durchschnittlichen Weltmarktpreis errechnen. Für seine Wahl war der Gesichtspunkt bestimmend, daß es auf diese Weise möglich sei, alle denkbaren Spekulationsmanöver auszuschalten, die die Haltung des Zuckermarktes an einem Börsenplatze beeinflussen können. Die Kommission sollte ferner an Hand dieses jeweilig ermittelten Weltmarktpreises zunächst den Preis für die Frachtbasis Halle[1]) feststellen und dann unter Berücksichtigung der Frachtparitäten auch die Preise fixieren, die die übrigen Standorte der Zuckerindustrie höchstens bei der für Halle gegebenen Preisbasis nehmen dürfen. Eine Kontrolle der Festsetzung der Weltmarktpreise und der Frachtparitäten wurde der Regierung nicht zugestanden, dagegen sollte in dem Gesetz über die Zuckerzollerhöhung der Regierung das Recht gegeben werden, den Zuckerzoll dauernd wieder auf 15 RM pro 100 kg zu ermäßigen, falls die Magdeburger Börsennotierungen den Höchstpreis überschreiten, der sich etwa im Sommer und Herbst vorigen Jahres nach der Zollerhöhung im freien Spiel von Angebot und Nachfrage herausgebildet hat, also etwa 22 — 23 RM ausschließlich Sack und Steuer[2]). Ein Blick auf die oben wiedergegebene Preistabelle zeigt, daß die Behauptung der Zuckerindustrie nicht voll zutrifft. Der Zuckerpreis überstieg nur im August 22 RM und bröckelte dann bis Oktober auf 21 RM ab. Ferner ist zu erwähnen, daß die Preise nicht im freien Spiel von Angebot und Nachfrage zustande gekommen sind, sondern ihre Höhe allein der Restriktionspolitik Kubas verdankten.

Nachdem der in Aussicht gestellte Garantievertrag von 99,3% der Produktion unterschrieben worden war — nur eine Fabrik mit einer Verarbeitungsmenge von rund 100 000 Dz Rohzuckerwert trat nicht bei — und die Zuckerindustrie

1) Halle ist aus dem Grunde als Basis gewählt worden, weil es in Anbetracht der aufzunehmenden Konkurrenz mit der Tschechoslowakei als Mittelpunkt der deutschen Zuckerüberschußgebiete anzusprechen ist.

2) Kölnische Zeitung Nr. 655 vom 28. 11. 1928.

damit ihren guten Willen gezeigt hatte, die Verbraucher vor hohen Inlandspreisen sicherzustellen, entschlossen sich der Reichsernährungs- und Reichsfinanzminister, einen Gesetzentwurf über Erhöhung des Zuckerzolls auszuarbeiten. Da sie jedoch den von den Zuckerfabriken untereinander geschlossenen Gegenseitigkeitsvertrag wegen der in ihm vorgesehenen etwas komplizierten Preisberechnung für ungeeignet hielten und eine Vereinfachung der Kontrolle über Einhaltung der Verbrauchersicherung wünschten, verankerten sie in ihrer Vorlage als Kriterium den täglich für jedermann leicht feststellbaren Zuckerpreis an der Magdeburger Börse[1]).

Die Regierungsvorlage sah eine Erhöhung der Zuckerzölle in der vom Verein der deutschen Zuckerindustrie vorgeschlagenen Höhe vor, bestimmte aber im Gegensatz zu seinen Wünschen eine Herabsetzung des Verbrauchszuckerzolles auf 10 RM für 100 kg, wenn die Zuckernotierungen an der Magdeburger Börse ohne Sack und ohne Steuer im Monatsdurchschnitt 21 RM für 50 kg übersteigen. In dieser Fassung wurde der Gesetzentwurf dem Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat vorgelegt. Der Wirtschafts- und Finanzpolitische Ausschuß, sowie der Unterausschuß für Landwirtschaft und Ernährung des Reichswirtschaftsrats, die zu ihren Beratungen eine Reihe von Sachverständigen aus den Kreisen der Zuckerindustrie, der Zucker verarbeitenden Industrie und des Zuckerhandels zugezogen hatten, schlugen eine Abänderung des Regierungsentwurfs in der Weise vor, daß die Höchstnotiz, bis zu der der erhöhte Zoll in Kraft bleiben sollte, für den Monatsdurchschnitt auf 22 RM erhöht werden sollte. Der Reichsrat stimmte dagegen unter Ablehnung des Antrags des Vertreters der Provinz Pommern, die Höchstnotiz auf 22 RM festzusetzen, der Regierungsvorlage zu.

Nunmehr hatte sich der Reichstag mit der Zuckerzollerhöhung zu befassen. Die erste Beratung erfolgte am 12. 12. 1928 und endete mit der Verweisung der Vorlage an den Handelspolitischen Ausschuß. Dieser stellte sich hinter die Regierungsvorlage, erweiterte sie aber durch einen

1) Zeitschr. d. Ver. d. dt. Zuckerindustrie 1929, S. 207.

abschwächenden Antrag der Sozialdemokraten, wonach der Zollsatz auf 10 RM herabgesetzt werden kann, „auch wenn der Preis, der an der Magdeburger Börse für gemahlenen Melis amtlich notiert wird, für prompte Lieferung ohne Steuer und Sack im Durchschnitt eines Monats 21 RM nicht übersteigt, sofern tatsächlich ein wesentlicher Teil der für den Inlandsverbrauch benötigten Zuckermengen von den Fabriken zu Preisen hat beschafft werden müssen, die unter Berücksichtigung der Frachtparitäten der einzelnen Fabriken im Monatsdurchschnitt über 21 RM lagen". Ferner wurde ein Befristungsantrag des Zentrums angenommen, der die Zollerhöhung nur bis zum 31. 12. 1931 gelten lassen will. In dieser Form ist der Entwurf am 14. 12. 1928 in zweiter und dritter Lesung zur Verabschiedung gekommen[1]).

Mit Rücksicht auf die große Gefahr, die der deutschen Zuckerindustrie und damit auch dem Rübenbau durch die sehr erhebliche Einfuhr von Auslandszucker drohte, trat das Gesetz bereits am dritten Tage nach der Verkündung in Kraft. Da die betreffende Ausgabe des Reichsgesetzblattes am 15. 12. 1928 erschien, hatte der erhöhte Zoll mit Wirkung vom 18. 12. 1928 ab Geltung.

3. Besonderheiten des Gesetzes.

„Mit diesem Gesetz wurde ein ganz neuer Weg beschritten und zum ersten Male der Versuch gemacht, den Schutz der Erzeuger mit einer Sicherung der Verbraucher zu verbinden. Daraus ergab sich aber auch die Notwendigkeit, die Auswirkung des Gesetzes, namentlich mit Rücksicht auf den Zuckerrübenbau, dauernd im Auge zu behalten und im Bedarfsfalle zu Abänderungen zu schreiten"[2]).

Bei näherer Betrachtung des Zuckerzollgesetzes ergibt sich folgende einfache Konstruktion: höherer Zollschutz, solange die Inlandspreise ein vorgesehenes Preisniveau nicht überschreiten (Produzentenschutz), anderenfalls energische

1) Zeitschr. d. Ver. d. dt. Zuckerindustrie 1929, S. 208 ff.
2) Dietrich, Ein Jahr Agrarpolitik, Berlin 1929, S. 29.

Zollsenkung (Konsumentenschutz). Sie entspricht in ihren Grundzügen der viel diskutierten, aber selten verwirklichten gleitenden Zollskala, bei der eine kunstvolle Relation zwischen Preis und Zollhöhe innegehalten wird, also eine Skala besteht, um die Niveauunterschiede sorgfältiger auszugleichen.

Das Zuckerzollgesetz stellt den ersten Versuch dar, unser Zollsystem im volkswirtschaftlichen und zugleich sozialen Sinne umzubauen und aus den Schutzzöllen etwas anderes zu machen als ein Privileg einer einzelnen Interessentengruppe auf Kosten der Verbraucher. Aus diesem Grunde ist es auch zu verstehen, daß die sozialdemokratische Partei von ihrer bisherigen Praxis der Ablehnung jeglicher Zollerhöhung abging und für die Heraufsetzung des Zuckerzolls eintrat. Es war dies eine Tat in wohl erwogenem Interesse der Verbraucher, denn eine Ablehnung der Zuckerzollerhöhung hätte nicht nur die deutsche Zuckerfabrikation, sondern auch den deutschen Zuckerrübenbau fast völlig vernichtet. Ohne eigene Zuckererzeugung wäre aber das deutsche Volk etwaigen, gar nicht so fern liegenden ausländischen Monopolbestrebungen wehrlos ausgeliefert gewesen.

Da infolge des wirtschaftlichen Druckes auch eine Hinauszögerung des Gesetzes nicht verantwortet werden konnte, haben fast sämtliche bürgerlichen Parteien bei der Zustimmung zu dieser Neuregelung sich vorbehalten, zu gegebener Zeit Abänderungsanträge zu stellen, wobei sie besonders an eine Heraufsetzung des Höchstpreises und bei dessen Überschreitung an eine mäßige Herabsetzung des Zolles dachten.

Die Magdeburger Höchstnotiz, die als Degressionsschwelle für die jeweilige Zollhöhe gewählt wurde, machte den Preis des Inlandszuckers verhältnismäßig unabhängig von den Schwankungen des Weltmarktpreises. Diese größere Ausgeglichenheit des Zuckerpreises und damit auch des Rübenpreises, die neben der Abdrosselung der Schleuderkonkurrenz des Auslandes der wesentlichste Vorteil des Zuckerzollgesetzes ist, hatte für die deutsche Rüben bauende Landwirtschaft und Zuckerindustrie ein lediglich auf sich gestelltes Eigenleben zur Folge, gesichert vor den Gefahren,

welche die starke Übererzeugung für den Weltmarkt, mit der noch einige Jahre zu rechnen ist, in sich birgt.

Was den Höchstpreis als solchen anlangt, so wurde die anfänglich über sein Erscheinen herrschende Empörung zum Teil dadurch beseitigt, daß sich die Erkenntnis durchsetzte, daß bei Geltung des Garantievertrages, der bekanntlich nur eine Zollausnutzung von 15 RM vorsah, wesentlich geringere Inlandpreise erreichbar gewesen wären. Gesetzt den Fall, daß letztere bei einer vollen Ausnutzung der 15 RM Zollspanne sich über den von der Reichsregierung fixierten Punkt der Magdeburger Notiz hinaus entwickeln würden, was gegenwärtig ein sehr beträchtliches Steigen der Weltmarktpreise zur Voraussetzung hätte, so könnte die Zuckerindustrie ohne schwerste Bedenken auf den Überzoll verzichten und die bekanntlich nur bei einer allgemeinen Besserung der Zuckerlage möglichen höheren Weltmarktpreise wieder ausnutzen.

Wir haben im Vorhergehenden die Vorteile des Zuckerzollgesetzes geschildert und müssen uns jetzt fragen, ob ihm nicht auch irgendwelche Fehler anhaften.

Durch die Festsetzung des Höchstpreises wird der Report, das heißt der Aufschlag auf den Tagespreis, der bei Lieferungsgeschäften für spätere Termine notwendig ist und auch gewährt wird und sich in der Hauptsache aus der Vergütung für Zinsverlust, für Lager- und Behandlungsspesen und für Schwund zusammensetzt, einfach dann unmöglich, wenn die Magdeburger Notierung dem Höchstpreis nicht mehr fern ist. Das bedeutet aber die Aufhebung des Handels für spätere Lieferung, denn kein Händler wird Zucker auf längere Sicht kaufen, wenn er ihn jeweils zu dem behördlich festgesetzten Preis bekommen kann. Dieser Nachteil des Zuckerzollgesetzes ist durch eine entsprechende Abänderung späterhin beseitigt worden.

In Kreisen des Zuckerhandels wurde darauf verwiesen, daß der deutsche Zucker bedauerlicherweise in seiner Qualität noch nicht dem Rübenzucker anderer Länder vergleichbar sei. Wenn das Regulativ der Zuckereinfuhr aus dem Auslande fortfalle, so sei zu befürchten, daß die Industrie trotz

der Preisbindung Gelegenheit finden werde, besondere Gewinnspannen zu erzielen, und zwar wurde gedacht an eine Verschlechterung der Qualitäten bis zu einem Grade, wie wir sie in der Zwangswirtschaft mit ihrem gesicherten Absatz erlebt haben, oder aber an die Beschränkung der Herstellung von Basissorten und die Einstellung der Produktion auf die sogenannten Aufschlagssorten. Da nun bekanntlich gegen Ende jedes Wirtschaftsjahres Zucker zum Basispreis bei fast allen Raffinerien nur in beschränktem Maße oder garnicht zu haben ist und der Bezug von Basissorten an den Mitbezug von teueren Raffinaden gebunden wird, so bekommen der Händler und der Konsument nicht den Zucker, den sie haben wollen, sondern die Qualitäten, die ihm die Fabrik liefern will, und das sind naturgemäß diejenigen, an denen sie am meisten verdient. Zu den Bedenken des Handels, daß diese Erscheinungen sich bis zu einem völlig unerträglichen Maße steigern werden, wenn das Moment des Imports von Basissorten aus dem Ausland in Wegfall kommt, können wir im einzelnen keine Stellung nehmen. Sollten aber wirklich bedeutende Qualitätsverschlechterungen vorkommen, dann müssen natürlich Vorkehrungen zum Schutze der Konsumenten getroffen werden[1]).

IV. Gesetz auf Abänderung des Gesetzes über Erhöhung des Zuckerzolls vom 14. 12. 1928, vom 3. 7. 1929.

1. Allgemeines.

Wir haben bereits gezeigt, daß fast alle bürgerlichen Parteien in Anbetracht der Eilbedürftigkeit der Gesetzesvorlage über Erhöhung des Zuckerzolls keine Einwendungen erhoben, sondern sich nur vorbehielten, zu gegebener Zeit entsprechende Abänderungsanträge zu stellen.

Ihr Reigen wurde von der Deutschnationalen Volkspartei eröffnet, die ohne Fühlungnahme mit dem Verein der deutschen Zuckerindustrie einen Gesetzentwurf zur Änderung des

1) Berliner Tageblatt Nr. 573 vom 4. 12. 1928.

Gesetzes über Erhöhung des Zuckerzolls einbrachte. Danach sollen, wenn der Magdeburger Börsenpreis für Zucker im Durchschnitt eines Monats 23 RM für 50 kg übersteigt, jedoch nicht mehr als 25 RM beträgt, an Stelle der festgesetzen Zollsätze von 25 RM für Verbrauchszucker und 21 RM für anderen festen und flüssigen Zucker aller Art Zollsätze von 20 RM für Verbrauchszucker und 16,80 RM für anderen Zucker treten. Wenn der Magdeburger Preis im Monatsdurchschnitt 25 RM übersteigt, sollen die Zollsätze des Gesetzes vom 15. 7. 1927 in Kraft treten. Für den Fall, daß infolge Preissteigerung eine Herabsetzung des Zuckerzolls erfolgt ist und wieder ein Preisrückgang eintritt, sodaß im Monatsdurchschnitt der Magdeburger Preis wieder unter 25 bzw. 23 RM heruntergeht, soll der Reichsfinanzminister verpflichtet sein, die erhöhten Zollsätze wieder in Kraft zu setzen. Die Preisgrenzen von 23 bzw. 25 RM sollen nur so lange gelten, als die allgemeine Konjunktur auf dem Zuckermarkt oder die allgemeinen Preis- und Währungsverhältnisse sich nicht ändern. Anderenfalls wird die Reichsregierung ermächtigt, durch entsprechende Verordnung die Freigrenzen den veränderten Verhältnissen anzupassen[1]).

Es folgte ein vom Verein der deutschen Zuckerindustrie in die Wege geleiteter Antrag der Zentrumspartei, der dahin geht, den Höchstpreis, dessen Überschreitung zur Zollherabsetzung führen soll, von 21 RM anf 23 RM zu erhöhen und den Zoll selbst bei Überschreitung dieses Preises nicht auf 10 RM je Dz, sondern auf 15 RM je Dz herabzusetzen[2]).

Ferner brachte die Christlich Nationale Bauernpartei einen Antrag ein. Dieser enthält keine Zahlen, sondern ist darauf abgestellt, daß von dem Zuckerzoll von 25 RM ein größerer Anteil als bisher den Landwirten zugute kommen soll[3]).

In einer Eingabe der sechs großen Verbände der Zucker verarbeitenden Industrie an den Reichstag, in der gegen die beiden ersten Anträge Stellung genommen wurde, heißt es unter anderem:

1) Berliner Börsenzeitung Nr. 75 vom 14. 2. 1929.
2) Magazin der Wirtschaft 1929, S. 348.
3) Zeitschr. d. Ver. d. dt. Zuckerindustrie 1929, S. 624.

„Eine Begründung ist den obigen Anträgen nicht mitgegeben. In sich sind sie nicht begründet, und es muß als ein ungewöhnlicher Vorgang angesehen werden, daß große Parteien fordern, daß ein vor zwei Monaten erlassenes Gesetz schon wieder abgeändert werden soll, weil vor zwei Monaten eine höherzielende Forderung der Interessenten keine Berücksichtigung gefunden hat. Würde gegenüber jedem Gesetz so verfahren werden, so würde die Überlastung der Parlamente im gleichen Maße zunehmen, wie die gesetzgeberische Verantwortung sich vermindern müßte. Man wird auch der Reichsregierung nicht zumuten dürfen, in so kurzer Zeit ihren Standpunkt und ihren begründeten Widerspruch gegen übertriebene Forderungen aufzugeben, weil auf diesem Wege die notwendige Stetigkeit der Gesetzgebung einen schweren Stoß erleiden würde.

Von seiten der Zuckerverbraucher muß scharf betont werden, daß ein Moment schwerer Beunruhigung mit der weiteren Behandlung dieser Anträge in den Verkehr mit Zucker gebracht wird. Es werden aufs neue Spekulationen und Preisschwankungen herbeigeführt, die im sozialen und allgemein wirtschaftlichen Interesse vermieden werden müssen. Auf die Dauer würde, falls den Anträgen entsprochen würde, der Verbrauchszucker in einem Maße verteuert werden, daß ein Konsumrückgang unvermeidlich wäre, sodaß am letzten Ende Zuckerrübenbau und Zuckerindustrie den gewünschten Vorteil nicht finden würden. Man hat vor der letzten Zollerhöhung für Zucker im wesentlichen die Abwehr von Dumpingbestrebungen des Zucker erzeugenden Auslandes zur Begründung angeführt. Die Regierung hat die ungewöhnliche Maßnahme der Absperrung vom Weltmarkte nur gutgeheißen, um in einem begrenzten Zeitabschnitt Kollektivverträge der Zucker erzeugenden Länder und eine internationale Regelung der gesamten Zuckererzeugung und Zuckerwirtschaft herbeizuführen. Nach unserer Meinung ist nach zwei Monaten nicht der Zeitpunkt gekommen, um eine neue Aktion einzuleiten mit dem andersgearteten Zweck der Hilfeleistung für einen heimischen Gewerbezweig. Was die Belange der Zuckerindustrie angeht, so ist dieser Industrie durch das

Gesetz vom 14. Dezember 1928 in einer Weise zu Hilfe gekommen, daß sie jetzt, wo sie dem Druck des Auslandswettbewerbs nicht mehr ausgesetzt ist, zunächst einmal alle Kräfte der Selbsthilfe in Bewegung setzen muß, ehe von neuem den Verbrauchern neue Opfer zugemutet werden können"[1]).

Der letzte Satz verdient besonders deshalb hervorgehoben zu werden, weil er in seiner Schlußfolgerung die von uns für die gegenwärtige und zukünftige Zuckerpolitik aufgestellten Erfordernisse, auf die wir bereits wiederholt hingewiesen haben, noch einmal in klarer Form zum Ausdruck bringt. Er verschweigt jedoch, daß die Monatszuschläge, die vom Käufer entsprechend den Versorgungsaussichten zur Zeit des vorgesehenen Liefertermins zugestanden werden, in der Magdeburger Höchstnotiz nicht berücksichtigt wurden. Wenn aber der Inlandspreis als Maßstab für den Zoll gewählt wird und in dem Preis kein Report eingerechnet oder über den Preis hinaus kein Report vorgesehen ist, dann wird dessen als notwendig erkannte Bildung unterdrückt und damit der Handel für spätere Lieferung aufgehoben.

Bei der Betrachtung der Preisbildung auf dem Inlandsmarkte finden wir, daß sie durch das Angebot von Auslandszucker, der vor dem Inkrafttreten des höheren Zollschutzes massenhaft eingeführt worden war, und besonders durch den gegenseitigen Wettbewerb der Verbrauchszuckerfabriken im Inland empfindlich beeinträchtigt wurde. Daraus erklärt sich auch, daß der festgesetzte Höchstpreis bis Ende des Betriebsjahres 1928/29 niemals erreicht worden ist.

Die erzielten Preise ließen nur eine Verwertung zu, die im Durchschnitt unter den Rübenpreisen der letzten Jahre blieb. Bei dieser Sachlage hatte sich der Handelspolitische Ausschuß des Reichstags mit den oben geschilderten Anträgen auf Abänderung des Zuckerzollgesetzes zu befassen. Er lehnte die zum Teil sehr weitgehenden Anträge ab, gab jedoch der Zuckerindustrie dadurch einen grösseren Spielraum für den Zuckerpreis, daß er ihr von Januar bis September einen monatlichen Zuschlag von 15 Pfg. zu dem unverändert

1) Berliner Tageblatt Nr. 129 vom 16. 3. 1929.

gelassenen Höchstpreise gestattete, sodaß der Preis im September auf 22,35 RM steigen darf, ohne daß die Bestimmung der Zollherabsetzung angewandt wird. Diese Lösung beseitigte also die von uns als Fehler des Gesetzes erkannte Nichtberücksichtigung des Reports. Sie fand ihren Niederschlag im Gesetz vom 3. 7. 1929[1]) und bedeutete dem bisherigen Zustande gegenüber eine grosse Verbesserung, als die sie jedoch von der Zuckerindustrie mit ihren viel weiter gehenden Wünschen im allgemeinen nicht anerkannt wurde.

2. Vereinigung für Verbrauchszuckerverteilung.

Die nicht immer erfreulichen Verhältnisse an den deutschen Zuckermärkten hatten in der deutschen Verbrauchszuckerindustrie den Gedanken reifen lassen, zu festeren Vereinbarungen zu gelangen, um so regulierend auf den Markt einwirken zu können. Zu diesem Zweck wurde kurz nach der Ende Mai 1929 stattgefundenen Dresdener Tagung des Vereins der deutschen Zuckerindustrie und seiner Unterorganisationen, der Abteilung für Rohzuckerfabriken und der Abteilung für Raffinerien, eine Kommission eingesetzt, die die Vertragsentwürfe für den Zusammenschluß ausarbeiten sollte. Ihre Verhandlungen, die sich infolge der verschiedenartigen Interessen der Konzernraffinerien, freien Raffinerien und Weißzuckerfabriken äusserst schwierig gestalteten, waren erfolgreich und führten zur Gründung der Vereinigung für Verbrauchszuckerverteilung G. m. b. H. mit den Sitz in Berlin, die am 1. 9. 1929 ihre Geschäfttätigkeit aufgenommen hat.

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß, unabhängig von diesen Bestrebungen, von Zeit zu Zeit auch zwischen den Rohzuckervereinigungen Besprechungen über die Marktlage stattgefunden haben, bei denen sie sich dahin verständigten, jeweils nicht unter diesem oder jenem Preis zu verkaufen. Dieses „gentleman agreement" der wichtigsten Verbrauchszuckerfabriken hat seit Ende Juni wesentlich zur Steigerung der deutschen Zuckerpreise, die jedoch niemals den festgesetzten Höchstpreis erreichten, beigetragen.

1) R.G.Bl. I S. 127.

Die Aufgabe der neuen Organisation besteht nicht in der Normierung der Preise, sie beschränkt sich vielmehr auf die organisatorische Durchführung von Maßnahmen, welche der Zuckerindustrie die ihr gesetzlich eingeräumten Preise gewährleisten. Da das gesteckte Ziel nur durch Regelung des Angebots von Verbrauchszucker im Inland zu erreichen ist, müssen die vorgesehenen Maßnahmen sich auch auf den Verbrauchszuckerabsatz beziehen.

Während die Exportkontingentierung der Ausfuhrvereinigung der deutschen Rübenzuckerfabriken den Zweck hat, den Inlandsmarkt möglichst rasch zu räumen, um die Inlandspreise zu stützen, will die Vereinigung für Verbrauchszuckerverteilung den Markt möglichst knapp versorgen, um das Preisoptimum zu erzielen, das der Gesetzgeber festgelegt hat[1]). Das Mittel, mit dem der deutsche Inlandsmarkt beeinflußt wird, ist also die Kontingentierung des inländischen Angebots und damit verbunden die Regulierung derjenigen Zuckermengen, die die Konzernraffinerien, freien Raffinerien und Weißzuckerfabriken jeweils von ihren Kontingent, das endgültig nach der tatsächlichen Produktion des Betriebsjahres 1929/30 bemessen werden soll, zum Verkauf bringen dürfen. Dabei werden die Interessen der Raffinerien und Weißzuckerfabriken so aufeinander abgestimmt, das diese ihr Kontingent schneller verkaufen.

Die Zuckerkampagne drängt sich bekanntlich auf die wenigen Wintermonate zusammen. Sie beginnt im Anschluß an die Beendigung der Rübenernte und dehnt sich bis in die ersten Wochen des neuen Kalenderjahres aus. Die Folge hiervon war, daß jeweils zu Beginn der Kampagne grosse Zuckermengen auf den Markt geworfen wurden, was natürlich einen ungünstigen Einfluß auf die Preisbildung ausübte. Hieraus ergab sich wiederum die Tatsache, daß die Zuckerfabriken einerseits kaum lohnende Preise erhielten und andererseits an ihr Rübenlieferanten nur verhältnismäßig geringe Rübengelder vergüten konnten. Diese Beunruhigung des Marktes soll nun durch das obige Freigabesystem vermieden werden. Die Notwendigkeit eines anfänglich höheren

1) Magazin der Wirtschaft 1929, S. 1385 ff.

Freigabeprozentsatzes für die Weißzuckerfabriken ergibt sich zunächst aus der Feststellung, daß dieser Zweig der Zuckerwirtschaft meistens nicht in der Lage ist, Zucker in grösserem Umfange zu lagern, sodann aber auch aus der unmittelbaren Zahlungsverpflichtung gegenüber der Landwirtschaft, denn die Weißzuckerfabriken stellen den Verbrauchszucker gewissermassen in einem Fabrikationsgang aus der Rübe her[1]).

Die Freigabe der Verbrauchszuckermengen, die nicht zu bestimmten Terminen erfolgt, sondern erst dann, wenn 90% der vorher freigegebenen Quantitäten tatsächlich abgesetzt sind, hat den Zweck, Angebot und Nachfrage in ein dauerndes Gleichgewicht zu bringen und rein spekulative Tendenzen, die nicht im Interesse der Zuckerwirtschaft liegen, auszuschalten. Die aus dieser Regelung für den Großhandel sich ergebenden Wandlungen bestehen darin, daß er keine Möglichkeit mehr hat, Spekulationsgewinne zu machen, daß er sich mit einer Verdienstspanne wird begnügen müssen, die möglicherweise einen kleineren Nutzen läßt, die andererseits aber auch die Gefahr der Verluste beseitigt.

Neben der Kontingentierung des Absatzes bestehen noch Vereinbarungen über gleichmässige Verkaufs- und Zahlungsbedingungen und über gleichmässige Herstellung der bisher noch nicht einheitlich geordneten Verbrauchszuckersorten. Hingegen ist es nicht gelungen, zu festen Preisabmachungen zu kommen.

Der Erfolg dieser Zuckerpolitik wird davon abhängen, ob die einzelnen Zuckerfabriken die Freigabebeschlüsse und die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ernst nehmen. Während ihre Erfüllung unter Vertragsstrafe gestellt ist, ist die Einhaltung der Richtpreise, die sich infolge der mengenmäßigen Regulierung des auf den Markt gelangenden Zukkers herausbilden, nicht von einer solchen bedroht. Daß aber dieses Freigabesystem nicht zu einer Willkürherrschaft über den Zuckermarkt führt, dafür sorgt die gesetzlich festgelegte Zuckerhöchstpreisbestimmung[2]).

1) Berliner Börsenzeitung Nr. 397 vom 27. 8. 1929.
2) Wirtschaftsdienst, 1929, S. 1637 ff.

Die Vereinigung für Verbrauchszuckerverteilung wird aber in den an der Gründung beteiligten Kreisen nicht als etwas Endgültiges angesehen, was schon daraus hervorgeht, daß der Vertrag, auf ein Jahr befristet ist. Sie hoffen, daß es innerhalb dieses Zeitraums möglich sein wird, sich über die Grundlinien einer noch engeren und strafferen Organisation, die sich gegebenenfalls nicht nur auf die Verbrauchszuckerindustrie beschränkt, verständigen zu können[1]).

V. Gesetz über Zolländerungen vom 26. 3. 1930.

Je mehr sich herausstellte, daß die Ergebnisse des Betriebsjahres 1929/30, die durch eine durch das milde Herbstwetter begünstigte Rübenernte und durch eine den Durchschnitt der letzten Jahre übersteigende Zuckerausbeute günstig beeinflußt wurden, diejenigen des vorangegangenen Jahres übertrafen, um so mehr mußte der Verein der deutschen Zuckerindustrie damit rechnen, daß seine Bestrebungen auf Erhöhung des im Gesetz über Erhöhung des Zuckerzolls vom 14. 12. 1928 verankerten Zuckerhöchstpreises erfolglos blieben. Seine verschiedenen Anträge, den Höchstpreis auf 23 RM je Zentner festzusetzen, haben dann auch bei der Regierung und den Regierungsparteien keinen Anklang gefunden.

Mehr Glück hatte er dagegen mit seinen Bemühungen um Erhöhung des Zuckerzolls. Wenn auch die Höhe der im Dezember 1928 festgesetzten Zuckerzölle zu der Annahme berechtigte, daß die Gefahr der Einfuhr fremden Zuckers für die Zukunft beseitigt sei, so konnte doch niemand die Entwicklung der Weltmarktpreise voraussehen, deren ununterbrochenes Sinken sich durch steigenden Übertritt von tschechischem, holländischem und javanischem Zucker über die Reichsgrenze bemerkbar machte. Dieses Eindringen und die noch grössere Gefahr der Überschwemmung mit polnischem Zucker, die durch die Annahme des deutsch-polnischen Handelsvertrags ausgelöst worden wäre, weil dann das be-

1) Berliner Börsenzeitung Nr. 397 vom 27. 8. 1929.

stehende Einfuhrverbot für polnischen Zucker hätte aufgegeben werden müssen, veranlaßten den Verein der deutschen Zukkerindustrie im Februar 1930 die sofortige Erhöhung des Verbrauchszuckerzolls von 25 RM auf 32 RM und des Rohzuckerzolls von 21 RM auf 27 RM zu fordern.

Die Reichsregierung legte den Forderungen keine Hindernisse in den Weg, was daraus hervorgeht, daß sie in die schwebenden Verhandlungen über die Agrarzölle einbezogen und in voller Höhe im Gesetz über Zolländerungen verankert wurden. Dieses wurde am 26. 3. 1930 vom Reichstag in dritter Lesung angenommen und trat nach Zustimmung des Reichsrats am 29. 3. 1930 in Kraft.

Eine Verschlechterung brachte jedoch das Gesetz und das war die von der Sozialdemokratie geforderte Senkung des Zuckerhöchstpreises um 50 Pfennig je Zentner für Oktober — Dezemberlieferung. Zur Begründung führte sie an, daß bei dem heutigen enormen Steuerdruck und der ständig anwachsenden Arbeitslosigkeit der breiten Masse ein Ausgleich gegenüber den Agrarzöllen geboten werden müsse. Die Entschließung des Vereins der deutschen Zuckerindustrie, die darauf hinwies, daß die Zollerhöhung den deutschen Verbraucher nicht schädige, da er durch den gesetzlich festgelegten Höchstpreis von 21 RM je Zentner vor Preiserhöhung geschützt sei, fand also bei den zwischen den Regierungsparteien geführten Verhandlungen keine Berücksichtigung.

VI. Gesetz über Zolländerungen vom 15. 4. 1930.

Wie sehr die exportierenden europäischen Zuckerindustrien unter den gesunkenen Weltmarktpreisen zu leiden haben und welche Anstrengungen sie machen, um die ihnen erwachsenden Ausfuhrverluste zu verringern, geht zum Beispiel besonders klar daraus hervor, daß die polnischen Zuckerfabriken die Rübenverarbeitung in den kommenden Jahren kontingentiert haben. Sie haben ihren Rübenbauern erklärt, sie würden nur noch 80% der letztjährigen Lieferung zu den vereinbarten Normalpreisen abnehmen und für den Rest einen

völlig unzureichenden Preis zahlen. Bei dieser Sachlage beeilte sich die polnische Regierung den bestehenden Ausfuhrzoll auf Zuckerrüben aufzuheben. Die Folge hiervon war, daß deutsche Rüben verarbeitende Fabriken, darunter auch solche, die zur polnischen Grenze durchaus frachtungünstig liegen und niemals polnische Rüben bezogen haben, viele Millionen Zentner Rüben zu äusserst billigen Preisen angeboten bekamen und auch kauften.

Da eine Vermehrung der deutschen Zuckererzeugung durch zusätzliche Verarbeitung eingeführter Zuckerrüben nicht verantwortet werden konnte, beantragte der Verein der deutschen Zuckerindustrie im April 1930 die sofortige Einführung eines Zuckerrübenzolls. Der Antrag, der denjenigen Zuckerfabriken die zollfreie Einfuhr von Zuckerrüben zubilligt, die durch die Abschneidung der Zufuhr ausländischer Rüben zum Stillstand gebracht werden würden, wurde in das von der neuen Regierung vorgelegte Agrarprogramm aufgenommen.

Nunmehr hatte sich der Reichstag mit dem Antrag zu befassen. Er war von der Notwendigkeit eines Zuckerrübenzolls überzeugt und setzte am 15. 4. 1930, mit Wirkung vom 24. 4. 1930, den Zoll auf 3 RM je Dz fest. Gleichzeitig wurden die Zölle für getrocknete Rüben und Trockenschnitzel erhöht und ein Zoll für frische ausgelaugte Zuckerschnitzel eingeführt.

Die geschilderten Maßnahmen haben den Wünschen der deutschen Rüben bauenden Landwirtschaft und Zuckerinstustrie in weitestgehendem Maße Rechnung getragen. Berücksichtigen wir, daß der Zucker eine äusserst schwierige Periode durchgemacht hat, und daß, in Anbetracht dessen, daß alle ungünstigen Faktoren bereits in den niedrigen Weltmarktpreisen eingerechnet sein dürften, alle Anzeichen für eine Besserung sprechen, so haben wir berechtigten Grund zu der Annahme, daß das Eigenleben der deutschen Rüben bauenden Landwirtschaft und Zuckerindustrie in Zukunft keine Störungen mehr erleiden wird.

III. Kapitel:

Das Mißverhältnis zwischen Weltzuckererzeugung und Weltzuckerverbrauch und Versuche zu seiner Lösung.

Wir haben uns im vorhergehenden Kapitel speziell mit dem Einfluß der steuer- und zollpolitischen Maßnahmen der deutschen Regierung auf die Lage der heimischen Zuckerindustrie beschäftigt und hierbei gesehen, daß ihre bedrängte Lage nur eine Folge der Weltzuckerkrise ist. Diese hat ihren Ursprung in dem Mißverhältnis zwischen Erzeugung und Verbrauch und findet ihren sichtbaren Ausdruck in den niedrigen Weltmarktpreisen.

Die Erkenntnis, daß eine Gesundung der Marktverhältnisse nur zu erreichen ist, wenn Absatz und Bedarf wieder in Einklang gebracht werden, hat nun vom Betriebsjahr 1925/26 an Tendenzen wirksam werden lassen, die sich eine organisatorische Regelung von Weltzuckererzeugung und Weltzuckerverbrauch zum Ziele setzten. Wir wollen sie im folgenden behandeln und uns dabei auf die wichtigsten Gesichtspunkte beschränken.

A. Einschränkungspolitik Kubas.

Träger dieser Bewegung war der hauptsächlichste Nutznießer der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse, mit anderen Worten das größte Zuckerexportland der Welt, Kuba. Es hatte seine Rohrzuckererzeugung in den Jahren 1913/14 bis 1924/25 von 2638000 metr. t Rohzuckerwert[1]) auf 5202000 metr. t Rohzuckerwert[1]), also um fast 100%,

1) Mikusch, a. a. O. S. 237.

gesteigert und hatte infolgedessen auch die Hauptschuld an der Übererzeugung des Weltmarktes und an dem Zusammenbruch der Zuckerpreise.

Die kubanischen Pflanzer waren sich dessen wohl bewußt. Da nach ihrer Ansicht eine Besserung der Zuckerpreise nur durch Einschränkung der Erzeugung herbeigeführt werden konnte, verlangten sie von der Regierung, daß sie durch Gesetzesvorschriften den Widerstand einer diese Politik ablehnenden Minderheit breche.

I. Gesetz vom 3. 5. 1926.

So kam es zu dem Gesetz vom 3. 5. 1926, auf Grund dessen die Erzeugung Kubas, die im Jahre 1924/25 5 120 000 Langtonnen[1])[2]) betragen hatte, in den Jahren 1925/26 und 1926/27 auf 4 828 000 Langtonnen[1]) bzw. 4 500 000 Langtonnen begrenzt wurde. Daneben wurde jede Urbarmachung von Land zu neuen Anpflanzungen verboten.

Fragen wir nach der Wirkung dieser Maßnahmen, so blieb die im allgemeinen erwartete Besserung der Preise und speziell ihr Steigen über die Gestehungskosten der ungünstiger arbeitenden Fabriken aus. Das Opfer, das Kuba mit der Ernteeinschränkung brachte, schien daher mehr oder weniger nutzlos. Immerhin wäre es unberechtigt, von einem offensichtlichen Mißerfolge zu sprechen, da es wohl kaum einem Zweifel unterliegt, daß eine völlig unbehinderte Entwicklung der Kubaernte noch niedrigere, wenn nicht gar katastrophale Preise gezeitigt haben würde.

Da die erhofften Vorteile nicht eintraten, ging die Regierung dazu über, die Zwangswirtschaftliche Gesetzgebung auszubauen, und zwar wurde von nun an auch der Absatz kontingentiert.

---

1) Mikusch, a. a. O. S. 238.
2) 1 Langtonne = 1016,048 kg.

II. Gesetz vom 4. 10. 1927.

Der Ausbau erfolgte durch das Gesetz vom 4. 10. 1927, das die Errichtung einer Nationalkommission zur Verteidigung des Zuckers und einer Zuckerausfuhrgesellschaft vorsah.

1. Nationalkommission zur Verteidigung des Zuckers.

Ihre Aufgabe besteht darin, die Entwicklung der Zukkerproduktion und des Zuckerhandels auf das genaueste zu verfolgen und die gewonnenen statistischen Ergebnisse dem Staatspräsidenten zu übermitteln, der auf Grund dieser Daten den Beginn und den Gesamtumfang der Produktion und diejenigen Mengen festsetzt, welche im Inland verbraucht und welche nach den Vereinigten Staaten von Amerika und den übrigen Ländern ausgeführt werden sollen. Um sich nicht von vornherein auf endgültige Absatzkontingente festzulegen, bestimmt er noch die Schaffung einer Reserve, die dann im Laufe des Jahres für den einen oder anderen Zweck verwendet werden soll.

Während der Absatz nach dem inneren Markt und nach den Vereinigten Staaten jeder einzelnen Zuckerfabrik im Rahmen ihres Kontingents freigestellt war, war bei der Ausfuhr nach den übrigen Ländern den einzelnen Zuckerfabriken das Verfügungsrecht über ihr Kontingent entzogen. Der Verkauf dieser Mengen erfolgte ausschließlich durch die Zuckerausfuhrgesellschaft, auf die wir weiter unten zu sprechen kommen.

Mit der Absatzkontingentierung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika wollte Kuba den ihm im Gegenseitigkeitsvertrag von 1903 eingeräumten Vorzugszoll ausnutzen. Obwohl dieser bis dahin niemals herausgeholt worden war, wäre es doch allzu oberflächlich beurteilt, zu sagen, daß die Zollbevorzugung für Kuba wertlos gewesen sei. Wenn Kuba auch nur insoweit zum Verkaufe kam, als nicht der Zucker der Vereinigten Staaten und ihr gänzlich vom Zoll befreiter Kolonialzucker zur Deckung des Verbrauches hinreichte, so besaß es doch dank dieser Zollbevorzugung eine

Monopolstellung für die Belieferung der Vereinigten Staaten. So führte es zum Beispiel in den letzten drei Jahren 2 961 415, 3 557 792 und 3 424 928 Langtonnen Zucker nach dort aus, während alle anderen Länder, die den vollen Zoll bezahlen müssen, nur 23 863, 30 013 und 34 720 Langtonnen absetzen konnten[1]).

Daß Kuba mit diesem Vorteil nicht mehr zufrieden war, liegt in der Hauptsache daran, daß es die mit der Produktionseinschränkung verbundenen Opfer durch Ausnutzung des amerikanischen Vorzugszolls hereinbringen wollte. Waren seine bisherigen Maßnahmen defensiver Natur, kamen sie der Zuckerindustrie der Welt zugute, so ging es jetzt dadurch zur Offensive über, daß es die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika künstlich verknappte, auf welche Weise ein Überangebot von kubanischem Zucker und damit ein weiteres Sinken der New Yorker Preise vermieden werden sollte. Dies wäre an sich eine rein amerikanische Angelegenheit und brauchte uns nicht weiter zu interessieren, wenn nicht Kuba den auf dem amerikanischen Markt nicht abgesetzten bzw. künstlich zurückgehaltenen Zucker mit Hilfe seiner Zuckerausfuhrgesellschaft auf den übrigen Märkten, und hier besonders auf den europäischen, unterbringen wollte.

2. Zuckerausfuhrgesellschaft.

Von der Erwägung ausgehend, daß die preisdrückende Konkurrenz, die sich die einzelnen Fabriken untereinander bereiten, nur durch Zusammenfaßung des Angebots in einer Hand ausgeschaltet werden kann, hatte das Gesetz vom 4. 10. 1927 auch eine Zuckerausfuhrgesellschaft ins Leben gerufen, welche die weder in Kuba verbrauchten noch in Amerika abgesetzten Zuckermengen verkaufen sollte. Daß sich ihre Tätigkeit nur auf den Verkauf von Zucker nach anderen Ländern beschränkte, war „nichts als eine Verbeugung vor der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten, welche alle Abmachungen, durch die eine Ware künstlich knapp

1) Mikusch, a. a. O. S. 241 ff.

gemacht oder für den Verbraucher verteuert wird, als unzulässig betrachtet“[1]). Da sie im Betriebsjahre 1927/28 durchschnittlich 2,50 cts. erzielte, was in Anbetracht der Weltmarktpreise einen achtbaren Erfolg darstellt, darf ihre Politik als eine recht glückliche bezeichnet werden.

III. Aufhebung der Einschränkungsbestimmungen.

Die Restriktionsbestimmungen, die nicht nur im wirtschaftspolitischem, sondern auch im nationalen Interesse lagen, weil bei den gedrückten Zuckerpreisen eine noch weitere Überfremdung der kubanischen Zuckerindustrie zu befürchten war, sind jedoch niemals populär geworden. Sie hätten auch nicht so scharfe Kritiken ausgelöst, wenn die Anwendung der von der Verteidigungskommission diktierten Maßnahmen nicht so schwierig gewesen wäre, was zum Beispiel daraus hervorgeht, daß sich die Kommission im Januar 1928, als die Produktion für das Betriebsjahr 1927/28 auf 4 Millionen Langtonnen begrenzt wurde, unzähligen Reklamationsgesuchen gegenübersah.

Die letzte Verantwortung für die Aufhebung der Restriktionspolitik Kubas und damit für die trostlose Entwicklung des internationalen Zuckermarktes liegt aber in den spekulativen Elementen des New Yorker Marktes und in den Kreisen derjenigen amerikanischen Raffinerien, die das Absatzprogramm Kubas zunichte machen wollten[2]).

Während die Spekulanten vom Dezember 1927 ab in gewaltigem Umfange Blankoverkäufe vornahmen, also auf das Fallen der Zuckerpreise rechneten, durchkreuzte das am 7. 1. 1928 gegründete amerikanische Zuckerinstitut dadurch die auf Ausnutzung des amerikanischen Vorzugszoll gerichtete Kubapolitik, daß es auf die in allen Teilen des Landes verbreiteten Konsignationsläger zurückgriff und die Verbrauchszuckerpreise entsprechend regulierte. Es erreichte auf diese Weise, daß die Verarbeitung von Rohzucker in den Raffinerien

1) Mikusch, a. a. O. S. 242.

2) Denkschrift z. Lage der mitteldeutschen Rüben bauenden Landwirtschaft S. 15.

zurückging, und daß wider alles Erwarten und gegen alle Erfahrung auch der sichtbare Zuckerverbrauch der Vereinigten Staaten sich beträchtlich verringerte. Diese Umstände veranlaßten Kuba, von seinem vorgesehenen Absatzkontingent nach Amerika abzugehen. In rascher Folge stieß es nicht nur die für die Ausfuhr nach anderen Ländern zur Verfügung stehenden 600000 t, sowie die in Reserve gestellten 200000 t nach Europa ab, sondern warf auch noch 500000 t des für die Vereinigten Staaten reservierten Zuckers nach dort und trug damit wesentlich zur Überlastung des europäischen Marktes und zum Scheitern der inzwischen zustande gekommenen internationalen Abmachungen bei.

Da sich die kubanische Gesetzgebung hinsichtlich der Ausnutzung des amerikanischen Vorzugszolles, der 0,44 cts für das engliche Pfund betrug, als wirkungslos erwies, nahm der Präsident Machado im Einklang mit den Anträgen der Nationalkommission zur Verteidigung des Zuckers davon Abstand, für das Betriebsjahr 1928/29 eine Einschränkung der Erzeugung vorzunehmen. Lediglich die Einflußnahme auf den Kampagnebeginn blieb bestehen. Die Verfügung über die nunmehr ungehemmt erzeugten Zuckermengen sollte vorerst den Fabriken verbleiben, doch behielt sich die Regierung vor, die zwangswirtschaftlichen Organisationen, und hier besonders die Zuckerausfuhrgesellschaft, wieder wirksam werden zu lassen, falls es die Umstände erfordern sollten[1]).

Die Verteidigungsstellung, die die Vereinigung der amerikanischen Rübenzuckerproduzenten aus Anlaß der Aufhebung der kubanischen Restriktionsbestimmungen gegen die damit verbundenen Gefahren einnahm, und die ihren sichtbaren Ausdruck in den Bestrebungen auf Erhöhung des Zuckerzolls findet, bereitete den kubanischen Zuckerproduzenten schwere Sorgen. In ihrer Besorgnis wandten sie sich an die Regierung. Diese setzte einen Ausschuß ein, der Maßnahmen zur Überwindung der der Zuckerindustrie durch die geplante amerikanische Zollerhöhung erwachsenden Schwierigkeiten erwägen sollte. Zu diesem Zweck schritt er zur Vernehmung von Sachverständigen. Unter anderem

1) Mikusch, a. a. O. S. 248.

ersuchte er auch den Obersten Tarafa, den früheren Präsidenten der nationalen Zuckerverteidigungskommission, um Darlegung seines Standpunktes. Nach seiner Auffaßung können die der kubanischen Zuckerindustrie drohenden Gefahren nur durch Zusammenschluß der Fabriken zu einer einheitlichen Verkauforganisation abgewandt werden, denn diese nimmt bei Erreichung ihres Zieles, das heißt bei Besserung der Preise, zu denen der Kubazucker in den Vereinigten Staaten verkauft wird, auch der vorgesehenen Erhöhung der amerikanischen Zuckerzölle ihre Berechtigung.

Die sich immer mehr durchsetzende Erkenntnis, daß nur eine Zentralisation der Verkäufe die Lage der kubanischen Zuckerindustrie bessern kann, führte am 2. April 1929 zunächst zu dem freiwilligen Zusammenschluß von fünf grossen Zuckerkonzernen, die mit 3,5 Millionen t einen gewaltigen Anteil der Gesamternte bestreiten[1]). Als jedoch die Preisentwicklung sich immer ungünstiger gestaltete, entschloß sich die kubanische Regierung, die dringend erforderliche Einigung der heimischen Zuckerindustrie auf gesetzlichem Wege herbeizuführen.

Der Präsident Machado erließ daher das Dekret über die Errichtung der gemeinsamen kubanischen Zuckerexportagentur, die am 1. September 1929 zu arbeiten begann. Sie soll den noch vorhandenen Teil der Ernte des Betriebsjahres 1928/29 und die gesamte Ernte des Betriebsjahres 1929/30, soweit sie für den Export bestimmt sind, pro rata der Fabriken verkaufen und zwar — im Gegensatz zur bisherigen Zuckerausfuhrgesellschaft — nicht nur nach andern Ländern, sondern auch nach Amerika. Wichtig ist ferner, daß das Dekret eine Einschränkung der Erzeugung vorsieht. Für den Fall, daß die Verteidigungskommission dem Präsidenten eine solche empfehlen sollte, soll sie sich entsprechend den früheren Grundsätzen auf alle Fabriken gleichmäßig erstrecken[2]).

Nachdem die ausserhalb ihrer Kontrolle stehenden Zuckermengen völlig verschwunden waren, hatte sie Gelegenheit, die in sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen. Die Hoff-

1) Magdeburgische Zeitung Nr. 71 vom 5. 2. 1929.
2) Berliner Börsenzeitung Nr. 375 vom 14. 8. 1929.

nungen waren trügerisch. So kam es, daß sich Auflösungsbestrebungen bemerkbar machten, die dann auch, wie in der Hauptversammlung des Vereins der deutschen Zuckerindustrie in Berlin am 23. Mai 1930 berichtet wurde, zum Erfolg geführt haben, was natürlich zu einem verstärkten Druck des kubanischen Zuckers auf die Weltmärkte führen mußte.

B. Internationale Zuckerverhandlungen.

Durch die Gründung der gemeinsamen kubanischen Zuckerexportagentur sollten aber nicht nur bessere Preise, erzielt, sondern auch die Grundlage für eine Verständigung mit Java geschaffen werden. Java hatte nämlich bei dem Versuche Kubas, Bundesgenossen zur Mitwirkung bei seiner Einschränkungspolitik zu erlangen, diesem zu verstehen gegeben, daß, „wenn der Preis auf 2 cts oder darunter fallen sollte, man wohl zu einer Einigung gelangen könnte, wenn Kuba — in ähnlicher Weise, wie Java es seit einer Reihe von Jahren mit Erfolg getan hätte — sich eine gemeinsame Verkaufsorganisation schaffen würde“[1]).

Im folgenden wollen wir uns mit dem kubanischen Versuch, eine internationale Regelung des Ausgleichs zwischen Zuckererzeugung und Zuckerverbrauch herbeizuführen und mit den zu diesem Zweck stattgefundenen Verhandlungen beschäftigen.

I. Pariser Konferenz[2]).

Um ein Abkommen mit den wichtigsten Zuckerausfuhrländern zustande zu bringen, wurde Tarafa, der Präsident der Nationalkommission zur Verteidigung des Zuckers, mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet, nach Europa geschickt. Er trat an die Zuckerindustriellen von Deutschland, Polen und der Tschechoslowakei heran, mit dem Erfolg, daß sich ihre Vertreter Mitte November 1927 zu einer Aussprache in

1) Berliner Börsenzeitung Nr. 259 vom 7. 6. 1929.

2) Zeitschrift d. Vereins d. deutschen Zuckerindustrie 1929. S. 199.

Paris zusammenfanden. Sie einigten sich dahin, in engster Fühlungnahme mit Kuba an der Anpassung der Weltzuckererzeugung an den Weltzuckerverbrauch mitzuarbeiten.

Während Kuba die Verpflichtung übernahm, seine Erzeugung im Betriebsjahre 1927/28 auf 4 Millionen t einzuschränken, legten sich die deutschen, polnischen und tschechischen Zuckerindustriellen dahin fest, mit aller Kraft um die Hebung ihres Inlandsverbrauchs bemüht zu sein und den Rübenanbau für das Betriebsjahr 1928/29 in dem Sinne zu regeln, daß die zur Ausfuhr verbleibenden Erzeugungsüberschüsse herabgedrückt werden. Ferner wurde beschlossen, in einer für Herbst 1928 in Aussicht genommenen weiteren Konferenz den Zuckerexport der einzelnen, an diesen Abmachungen beteiligten Länder in einer noch festzulegenden Form zu regeln, bzw. ihn dem Weltzuckerverbrauch anzupassen. Auch wurde die Einsetzung eines besonderen Arbeitsausschusses beantragt, der in genauer und verläßlicher Form die Statistik der Weltzuckererzeugung und die Entwicklung des Verbrauchs in den einzelnen Ländern kontrollieren sollte.

II. Berliner Konferenz[1]).

Diese in Paris gefassten Beschlüsse wurden Anfang Dezember 1927 in Berlin ratifiziert, bei welcher Gelegenheit auch der „Ständige Arbeitsausschuß der internationalen Zuckerkonferenz“ mit dem Sitz in Berlin gebildet wurde. Die Verhandlungen des Ausschusses sollten dagegen abwechselnd in den Hauptstädten der beteiligten Industrien abgehalten werden.

Mit den Beschlüssen war aber für die deutsche Zuckerindustrie die Notwendigkeit gegeben, eine Organisation zu schaffen, durch die nicht nur die Ausfuhr gewisser Zuckermengen, sondern darüber hinaus auch die Einlagerung bestimmter Zuckermengen in einzelnen Jahren beschlossen und durchgeführt werden konnte. Als Trägerin der getroffenen und noch weiter zu treffenden internationalen Vereinbarungen

1) Zeitschr. d. Ver. d. dt. Zuckerindustrie 1929, S. 199 ff.

kam nur die Ausfuhrvereinigung der deutschen Rübenzuckerfabriken in Frage, da sich der Verein der deutschen Zuckerindustrie satzungsgemäß nicht auf wirtschaftlichem Gebiet betätigen darf. Die Satzungen der Ausfuhrvereinigung wurden daher den zu übernehmenden internationalen Verpflichtungen angepaßt und der Vertrag nicht, wie bisher, auf ein Jahr, sondern auf zwei Jahre abgeschlossen, das heißt bis zum 31. August 1930.

Um den auf Deutschland, Polen uud die Tschechoslowakei entfallenden Anteil der europäischen Zuckerausfuhrquote zu bestimmen, die von diesen Ländern auf 1 150 000 t festgelegt worden war, kam es zwischen den Vertretern ihrer Zuckerindustrien zu langen und schwierigen Verhandlungen, die damit endeten, daß die Tschechoslowakei mit 66 %, Polen mit 17 1/2 % und Deutschland mit 16 1/2 % an der Ausfuhr beteiligt sein sollten.

Der ständige Arbeitsausschuß der internationalen Zukkerkonferenz hielt erstmalig im Februar 1928 in Berlin und sodann im Juli 1928 in Warschau Sitzungen ab, die der Vorbereitung der inzwischen für Oktober 1928 in Aussicht genommenen Tagung dienten, auf der endgültige Vereinbarungen über die Regelung des Zuckermarktes im Betriebsjahr 1928/29 getroffen werden sollten.

III. Scheitern der internationalen Abmachungen.

In Laufe der Zeit zeigte sich aber immer mehr, daß trotz der von Kuba für die Besserung der Lage des Weltzuckermarktes gebrachten Opfer diese noch verfahrener war als vor Jahresfrist, als die Pariser und später die Berliner Verhandlungen das Gleichgewicht zwischen Zuckererzeugung und -verbrauch herzustellen versuchten.

Die Kräfte, die diese schwere Aufgabe lösen wollten, erwiesen sich aber als unzulänglich. So bedeutete es von vornherein einen schweren Schlag, daß sich die javanischen Zuckerindustriellen auf eine platonische Unterstützung der Sanierungsbestrebungen beschränkten, im übrigen aber weiter ihre eigenen Wege gingen, da sie bisher von der Not, die in

den übrigen Zucker erzeugenden Ländern herrschte, nicht berührt wurden, wie die noch immer guten Dividendenausschüttungen dartun.

Trotz der Enttäuschung über das Verhalten Javas sah man mit einer gewissen Zuversicht der weiteren Zukunft entgegen, bis die Auswirkungen, die von dem in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründeten Zuckerinstitut ausgingen, sich immer mehr fühlbar machten und die Verkaufspolitik Kubas in andere Bahnen zwangen. Man hatte zwar einen bestimmten Verteilungsplan der kubanischen Ausfuhrvereinigung nicht in das Pariser Abkommen miteinbezogen, und insofern hatten die Kubaner vom rein vertraglichen Standpunkt aus für die Verteilung freie Hand behalten. Schließlich lag aber doch ein gewisser Verteilungsplan zugrunde, worauf ja auch schon die 1 150 000 t Ausfuhrzucker hindeuten, die den Gegenstand des Berliner Abkommens bildeten, das auch in diesem Punkt als Ergänzung der Pariser Vereinbarung aufzufassen ist. Unter diesen Verhältnissen kann es nicht wunder nehmen, daß die Enttäuschung der europäischen Vertragsländer in dem Maße wuchs, als sich Kuba genötigt sah, von seinem ursprünglichen Verteilungsschlüssel abzugehen und in verstärktem Maße Zucker nach Europa zu werfen, was sich naturgemäß bei der Ausfuhrtätigkeit der europäischen Zuckerländer recht empfindlich fühlbar machte.

Den schärfsten Schlag versetzte aber diesen die Differenzierung der englischen Zuckerzölle zugunsten des Verbrauchszuckers, da sie sich im Laufe der Zeit in der Hauptsache auf die Ausfuhr von Verbrauchszucker nach England eingestellt hatten.

Infolge dieser widerstreitenden Bestrebungen vertrat der im September 1928 in Berlin erneut zusammengetretene Arbeitsausschuß der internationalen Zuckerkonferenz die Ansicht, daß jede weitere Verhandlung zwecklos sei, solange die anderen wichtigen Exportländer sich nicht zur Mitarbeit entschlossen hätten. Damit wurden nicht nur die für Oktober 1928 in Paris geplante Konferenz, sondern auch die Bindungen

hinfällig, die durch den Pariser Vertrag wie auch durch das Abkommen zwischen Deutschland, Polen und der Tschechoslowakei getroffen waren.

C. Verhandlungen des Wirtschaftskomitees des Völkerbundes.

1. Allgemeines[1]).

Wie sehr das Mißverhältnis zwischen Weltzuckererzeugung und Weltzuckerverbrauch einer Beseitigung harrte, geht auch daraus hervor, daß der Rat des Völkerbundes den Antrag des belgischen Mitgliedes des Wirtschaftskomitees aufnahm, über die Lösung der internationalen Zuckerkrisis zu verhandeln.

Die Untersuchungen wurden von dem Beratenden Wirtschaftsausschuß, der die Empfehlungen der im Mai 1927 stattgefundenen Weltwirtschaftskonferenz zu verfolgen hat, eingeleitet. Er nahm während seiner ersten Sitzung im Mai 1928 folgende Entschließung an:

„In Anbetracht der schwierigen Weltlage der Zuckerindustrie, besonders der internationalen Seite des Problems, dessen grosse Bedeutung und Dringlichkeit allgemein anerkannt werden, empfiehlt der Beratende Ausschuß dem Rate, die Wirtschaftsorganisation des Völkerbundes aufzufordern, eine gründliche Untersuchung aller Faktoren und Maßregeln vorzunehmen, die die Produktion und den Verbrauch von Zucker sowie den internationalen Handel damit beeinflussen, indem sie sobald wie möglich zu den ihr geeignet erscheinenden Umfragen und Arbeitsmethoden schreitet“[2]).

Der Rat des Völkerbundes entsprach diesem Antrage und beauftragte das Wirtschaftskomitee des Völkerbundes, die Zuckerfrage ausführlich zu studieren und darüber zu berichten. Zu diesem Zweck forderte es von seinen Mitgliedern und anderen ihm geeignet erscheinenden Stellen Angaben

1) Zeitschr. d. Ver. d. dt. Zuckerindustrie 1929, S. 201 ff.

2) Jahresbericht der Vereinigg. mitteld. Rohzuckerfabriken 1927/28, S. 25.

über die Lage der Zuckerindustrie in den verschiedenen Ländern ein, und zwar auf Grund eines von ihm aufgestellten, bis ins einzelne gehenden Fragebogens.

Wie von allen Sachverständigen erwartet wurde, brachten fast sämtliche Berichte keinerlei neues Tatsachenmaterial. Übereinstimmend kamen sie zu dem Ergebnis, daß die Zukkerkrise durch die Überproduktion an Rohrzucker hervorgerufen sei und daß für eine Einschränkung der Erzeugung keinerlei Neigung bestehe. So kam es auch, daß das Wirtschaftskomitee in seiner Ende Oktober 1928 abgehaltenen Sitzung zu keinen Vorschlägen über eine Besserung der Lage gelangte. Es beschränkte sich vielmehr darauf festzustellen, daß mit Rücksicht auf die „verwickelte Natur des Problems, von dem nicht nur Raffinationsgewerbe und Rohzuckerindustrie, sondern auch Handel und Landwirtschaft berührt würden", langsam und systematisch vorgegangen werden müsse. Zur Prüfung und Ergänzung der eingegangenen Berichte setzte es noch eine aus anerkannt internationalen Sachverständigen bestehende Sonderkommission ein.

II. Vorschläge der Sachverständigen.

Nachdem die Kommission das eingereichte Material geprüft und ihre Gutachten erstattet hatte, glaubte das Wirtschaftskomitee des Völkerbundes hinreichend informiert zu sein, um eine Befragung von Sachverständigen vorzunehmen.

Die Sachverständigen, die nicht Vertreter ihrer Industrien, sondern ihrer Staaten waren, traten gemeinschaftlich mit einer Delegation des Wirtschaftskomitees am 4. April 1929 zusammen. Die Arbeiten standen unter der Leitung des Präsidenten des Wirtschaftskomitees, Staatssekretärs Dr. Trendelenburg, der in seiner Begrüßungsrede die vom Beratenden Wirtschaftsausschuß gestellten Aufgaben, wie folgt, zusammenfaßte:[1])

„1.) Vertieftes Studium aller auf Produktion, Konsum und internationalem Zuckerhandel bezüglichen Faktoren.

1) Deutsche Tageszeitung Nr. 157 vom 3. 4. 29; Nr. 158 vom 4. 4. 29 Nr. 160 vom 5. 4. 29.

2.) Abfassung eines Berichtes an den Auftraggeber, der es diesem ermöglicht, schlüssig zu werden, ob er dem Rat des Völkerbundes eine gemeinsame, internationale Zuckeraktion vorschlagen kann oder nicht".

In seiner Schlußansprache unterstrich er die große Bedeutung der stattgefundenen Beratungen, die für das Wirtschaftskomitee bei seinen Untersuchungen über die Zweckmäßigkeit einer internationalen Regelung der Zuckerkrise richtunggebend sein würden. Das Ergebnis der Aussprache zusammenfassend, erklärte er, daß sie ergeben habe, daß das Zuckerproblem als eine internationale Frage betrachtet werden müsse, die nicht durch eine Aktion eines einzelnen Landes geregelt werden könne, und daß der Völkerbund bei der Behandlung des Zuckerproblems alle Interessen, insbesondere auch diejenigen der Verbraucher, gleichermaßen berücksichtigen müsse. Die Feststellung der Sachverständigen, daß im jetzigen Zeitpunkt nur solche internationalen Maßnahmen zur Erleichterung der Zuckerkrise in Betracht kämen, die nicht in erster Linie von den Regierungen selbst abhingen, sei für den Völkerbund als eine Staatengruppierung sehr wichtig. Da die Sachverständigen größtensteils eine Stabilisierung der Erzeugung für drei oder vier Jahre und eine Steigerung des Verbrauchs in den Vordergrund gestellt hätten, und zur Verwirklichung dieser beiden Maßnahmen eine Verständigung unter den Zuckerproduzenten wesentliche Voraussetzung sei, handle es sich also um eine Frage internationaler Kartellierung, über die die Weltwirtschaftskonferenz seinerzeit erklärt habe, daß der Völkerbund dafür weder Verantwortlichkeiten übernehmen noch Initiativen ergreifen könne[1]).

Als einziges positives Ergebnis gab der Völkerbund im Oktober 1929 eine Anregung an alle Regierungen der im Völkerbund vertretenen Staaten heraus, in der es als dringend wünschenswert bezeichnet wurde, den Zuckerkonsum durch Senkung der auf dem Zucker lastenden Verbrauchssteuern zu heben.

---

1) Industrie- und Handelszeitung Nr. 82 vom 9. 4. 1929.

1. Stabilisierung der Produktion.

Die Möglichkeit der Stabilisierung der Zuckerproduktion ergab sich aus den eingegangenen Berichten und den eingeholten Gutachten, sowie insbesondere aus der Feststellung, daß die javanischen Zuckerrohrpflanzungen ihre optimale Ausdehnung erreicht haben sollten, was zu der Annahme berechtigte, daß der bisherige Aussenseiter Java eher zu einer internationalen Verständigung bereit sein werde.

2. Steigerung des Verbrauchs.

Um eine Steigerung des Verbrauchs und damit eine Besserung des Mißverhältnisses zwischen Zuckererzeugung und -verbrauch herbeizuführen, sind verschiedene Möglichkeiten gegeben.

Der Verbrauch ließe sich beträchtlich heben, wenn die den Zucker belastenden inneren Abgaben, und hier besonders die Verbrauchssteuern, herabgesetzt oder beseitigt würden. Die Darstellung der steuerpolitischen Maßnahmen zur Unterstützung der deutschen Zuckerindustrie hat uns gezeigt, daß die deutsche Regierung diesen Weg mit Erfolg beschritten hat.

Vergleichen wir nun den gegenwärtigen deutschen Verbrauchssteuersatz mit dem anderer Länder, so finden wir, daß diese durch Ermäßigung ihrer Zuckersteuern sehr wohl in der Lage wären, ihren Zuckerverbrauch zu steigern. Während 100 kg Verbrauchszucker in Deutschland mit 2,50 Dollar belastet sind, sind es in Frankreich 4,88 Dollar, in Holland 10,82 Dollar, in Italien 20,95 Dollar, in Polen 4,31 Dollar, in Rußland 15,44 Dollar, in Spanien 7,28 Dollar und in der Tschechoslowakei 5,45 Dollar[1]). Gegen ihren Abbau gibt es keine wirtschaftlichen Bedenken, wohl aber spielen die Einnahmen aus diesen Steuern eine so wichtige Rolle für die Staatsfinanzen, daß ihre Ermäßigung nur nach reichlicher Überlegung und Beschaffung anderer Einnahmequellen möglich ist.

1) Société des nations. Sucre. S. 40.

Eine weitere Möglichkeit der Verbrauchssteigerung besteht in einer entsprechenden Werbung für vermehrten Zukkerverbrauch. Auch in dieser Beziehung kann Deutschland wegweisend wirken. So hat der Verein der deutschen Zuckerindustrie seit einigen Jahren neben einer Plakatwerbung[1]) auch eine direkte Bearbeitung der Bevölkerung vorgenommen, und zwar durch Drucksachen und aufklärende Artikel in der Presse aller Richtungen, sowie durch Vorträge über den Zucker und seine Einwirkung auf Ernährung und Gesundheit.

Da diese Maßnahmen erfolgreich waren, wurde verschiedentlich die Gründung einer internationalen Konvention zur Hebung des Zuckerverbrauchs angeregt. Ein entsprechender Antrag des Hauptausschusses der Vereinigung mitteldeutscher Rohzuckerfabriken besagt zum Beispiel, daß in erster Linie in denjenigen Ländern eine intensive Propagandatätigkeit einsetzen soll, in denen der Zuckerverbrauch noch erheblich steigerungsfähig erscheint. Es soll zu diesem Zweck eine internationale Kommission eingesetzt werden, die zu prüfen hat, welche Länder für die internationale Propagandatätigkeit hauptsächlich in Frage kommen und wo am wirksamsten eine namhafte Entlastung des Weltmarktes zu erwarten ist. Was die Kostenfrage betrifft, so sollen alle Zuckerproduzenten der Welt für die Errichtung eines Propagandafonds interessiert werden, derart, daß jeder nach Maßgabe seiner Erzeugung im dreijährigen Durchschnitt beisteuert. Bei einer vorläufigen Abgabe von fünf Pfennig für den Zentner Zucker würde danach schon mit einem Fonds von mehr als 25 Millionen Mark zu rechnen sein, der aber im Falle der Erschöpfung jeweils wieder aufzufüllen wäre. Die Eintreibung der Beiträge soll länderweise bewirkt werden, was im allgemeinen keine Schwierigkeiten verursachen dürfte, weil sich die Zuckerindustrie in allen wichtigeren Ländern feste Organisationen geschaffen hat[2]).

Sollte aber jemals an die Verwirklichung dieses oder eines ähnlichen Vorschlags zur Hebung des Zuckerverbrauchs

1) „An Zucker sparen grundverkehrt!
Der Körper braucht ihn, Zucker nährt!"

2) Berliner Börsenzeitung Nr. 504 vom 26. 10. 1928.

herangegangen werden, dann werden ganz bestimmt Bedenken und Vorbehalte geäußert werden. Die meisten werden die Einrichtung nur so weit unterstützen wollen, als sie einen unmittelbaren Vorteil für sich zu erkennen vermögen. Es wäre auch viel verlangt, wenn die Gesamtheit Mittel dazu aufbringen sollte, um den Verbrauch in einem Gebiete zu fördern, welches das Absatzgebiet eines bestimmten Erzeugungslandes ist, sodaß die Verbrauchszunahme nur dazu führt, die Erzeugung dieses Landes emporzutreiben ohne den Weltmarkt zu entlasten[1]).

Anders verhält es sich jedoch mit der am 8. März 1929 in Berlin erfolgten Gründung eines „Studienbüros zur Hebung des Zuckerverbrauchs" dessen Tätigkeit dahingehend festgesetzt wurde, daß es den Austausch von Werbemaßnahmen bei allen Zuckerindustrien der Erde einleiten sollte. Von der Gründung wurden alle Zuckerindustrien in Kenntnis gesetzt und zur Mitarbeit aufgefordert, mit dem Erfolg, daß sich bis heute Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Kuba, Schweiz, Tschechoslowakei, Polen und Rumänien angeschlossen haben; Schweden und die Vereinigten Staaten haben sich eine entgültige Entscheidung über ihren Beitritt noch vorbehalten.

Neben der Ermäßigung oder Beseitigung der den Zucker belastenden inneren Abgaben und der Werbung für vermehrten Zuckerverbrauch gibt es aber noch einen dritten Weg, den Zuckerkonsum zu steigern, und das ist die technische Verwertung des Zuckers.

Sie würde möglich sein, einerseits als Zusatz zur Verbesserung von Stoffen und andererseits durch chemische Umsetzung. Da es ohne Zweifel ist, daß große, international aufgebrachte und international ausgeschriebene Preise für Erfindungen, welche die technische Verwertung grösserer Zuckermengen zum Zweck haben, eine Anregung zu Versuchen nach dieser Richtung hin bieten, so können solche Maßnahmen nur gutgeheißen werden. Sollten aber wider Erwarten alle internationalen Bemühungen, eine technische

1) Mikusch, a. a. O. S. 253.

Verwertung grösserer Zuckermengen zu finden, erfolglos sein, dann wäre die Weltzuckerindustrie damit um eine Erfahrung reicher geworden, die ihr kostenlos geworden wäre[1]).

D. Internationales Zuckerkartell.

Nach Abschluß der Beratungen mit der Delegation des Wirtschaftskomitees des Völkerbundes versammelten sich die Sachverständigen zu einer Sonderbesprechung, um die Mittel und Wege zu erörtern, die zu einer die ganze Zuckerproduktion der Welt umfassenden Vereinbarung führen können. Die alten Vertragsländer, das heißt also Kuba, Deutschland, Polen und die Tschechoslowakei, einigten sich dahin, eine private Konferenz zu veranstalten, die Ende Juni 1929 in Brüssel stattfand, und auch von Belgien und Ungarn beschickt war.

Bei den Verhandlungen handelte es sich weniger um eine Einigung über die Erzeugung, als um eine Verständigung über den Absatz der Exportmengen, die mit 5,5 Millionen Tonnen veranschlagt wurden. Während Kuba hiervon 4 Millionen Tonnen in Anspruch nahm, sollten sich die europäischen Länder mit den restlichen 1,5 Millionen Tonnen begnügen.

Auf Grundlage dieser Regelung wurden dann auch mit den in Amsterdam anwesenden Vertretern der Verkaufsvereinigung der javanischen Zuckerindustrie Verhandlungen angeknüpft. Wenn man auch bei der javanischen Zuckerindustrie nicht von einem Notstand sprechen kann, so hat sie doch in dem erbitterten Wettbewerbskampf auf dem Weltmarkt empfindliche Einbußen erlitten, die es begreiflich erscheinen lassen, daß sie sich bereit erklärte, die Bestrebungen zu unterstützen, die auf eine Bekämpfung und Beseitigung der unheilvollen Zuckerkrise gerichtet waren. Aber schon nach einigen Monaten, im November 1929, änderte sie ihre Absicht und erklärte, sie sei zu der Erkenntnis gelangt, daß durch die Besserung der statistischen Lage des Zuckers die

1) Magdeburgische Zeitung Nr. 251 vom 9. 5. 1929.

Bestrebungen der Brüsseler Verhandlungen gegenstandlos geworden seien, und daß freiwillige Abmachungen über eine künstliche Stabilisierung der Erzeugung ihr als kein geeignetes Mittel zur Behebung der Weltzuckerkrise erscheinen, also auch jeglicher Versuch neuer Verhandlungen in dieser Richtung mit einem neuen Mißerfolg enden müsse.

Damit war das Bestreben, eine Verständigung zwischen den wichtigsten Zuckerproduzenten herbeizuführen, gescheitert. Wenn auch die Verhandlungen zwischen den interessierten Zuckerländern Europas einerseits und Kuba, San Domingo, Peru und den Philippinen andererseits nicht abgebrochen wurden, — die neu genannten Länder konnten ihre Zuckererzeugung mächtig entwickeln und dürfen, in Anbetracht dessen, daß sie schon jetzt dem kubanischen Zucker auf dem amerikanischen Markt erfolgreich gegenübertreten auch bei den noch in Aussicht stehenden internationalen Verhandlungen nicht außer Betracht gelassen werden — so dürfen wir doch offen aussprechen, daß ohne eine Beteiligung der javanischen Zuckerindustrie freiwillige internationale Abmachungen nicht zustande kommen können. Die nächstliegende Aufgabe der auch weiterhin an einer Verständigung interessierten Staaten muß daher darin bestehen. Java, das am wenigsten unter den gegenwärtigen ungesunden Zuckerverhältnissen leidende Land, wieder für eine Beteiligung an den Bestrebungen zur Beseitigung des Mißverhältnisses zwischen Weltzuckererzeugung und Weltzuckerverbrauch zu interessieren.

Nach den erfolglosen Bemühungen des Völkerbundes und den fruchtlosen Verhandlungen der an einer Verständigung interessierten Länder in Brüssel, Amsterdam usw., insbesondere aber nach der Auflösung der gemeinsamen kubanischen Zuckerexportagentur, suchten fast alle Zucker erzeugenden Länder erneut nach Mitteln, den Inlandsmarkt zu sichern und Erzeugung und Absatz in Einklang zu bringen.

In Deutschland wurde nicht nur die Tätigkeit der Ausfuhrvereinigung der deutschen Rübenzuckerfabriken[1]) und der

1) Die Gegensätze, die innerhalb der Ausfuhrvereinigung bestanden und mit den schwierigen Fragen der Verlustumlage usw. in Zusammenhang stehen, wurden unter dem Drucke der Reichsregierung ausgeglichen.

Vereinigung für Verbrauchszuckerverteilung, die beide bis zum 31. August 1930 arbeiten sollten, verlängert, sondern auch in eine eingehende Erörterung des Ausfuhrproblems eingetreten, d. h. es wurden Vorschläge für eine erträgliche Gestaltung der Ausfuhrverluste ausgearbeitet. Da diese in der Hauptsache die Kontingentierung der Erzeugung betreffen, mußte auch die auf jede Fabrik oder jeden Konzern entfallende Quote festgesetzt werden.

Obwohl 80% der deutschen Zuckerindustrie in Konzernen zusammengeschlossen sind, sind die Schwierigkeiten, die sich einer richtigen Quotenbestimmung entgegenstellten, noch nicht überwunden worden. Zu den Schwierigkeiten gehört besonders die Festsetzung der Bemessungsgrundlage. Je nachdem ob die durchschnittliche Verarbeitung der letzten Vorkriegsjahre oder diejenige seit der Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung als solche gelten soll, erheben die benachteiligten Fabriken Widerspruch und zwar hängt dessen Stärke von der Menge der verarbeiteten Eigen- Kauf- oder Pflichtrüben ab. Bei diesen Fragen spielen auch die Vorteile der einzelnen Fabrik in Bezug auf Frachtlage usw. eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Da es nicht verantwortet werden kann, daß zum Schaden der Zuckerindustrie und der Rüben bauenden Landwirtschaft auch weiterhin viele Millionen ins Ausland verschleudert werden, muß es zur Überwindung der bestehenden Schwierigkeiten kommen, seien sie auch noch so groß. Sollten jedoch die Zuckerfabriken das große Ziel der grundlegenden Umgestaltung des Ausfuhrproblems von sich aus nicht erreichen, dann muß die Reichsregierung sich mit diesen Fragen beschäftigen und eine Zwangskontingentierung der Erzeugung herbeiführen.

Auch Kuba hat nichts unversucht gelassen, die Lage seiner Zuckerindustrie zu bessern. Auf einer Ende August 1930 in New York stattgefundenen Konferenz haben die kubanischen Farmer sich erneut bereit erklärt, ihre Erzeugung einzuschränken; sie machten jedoch ihr Vorhaben davon abhängig, daß auch die dem Einfluß der Vereinigten Staaten von Amerika unterstehenden Länder sich zu einem gleichen

Vorgehen verpflichten würden. Diese gaben aber zu erkennen, daß sie von dem kubanischen Vorschlag keine Besserung der Zuckerlage erhofften und daher auch nicht in der Lage wären, den Wünschen der New Yorker Konferenz zu entsprechen.

Nach den ergebnislosen Verhandlungen in New York und dem kurz darauf folgenden Bankkrach in Havanna, der dadurch hervorgerufen worden ist, daß es unmöglich war, den den Farmern gegebenen amerikanischen Kredit zurückzuerhalten, trat unter dem Vorsitz von Chadbourne eine aus Mitgliedern des amerikanischen Bankenkonsortiums und aus kubanischen Farmern bestehende Kommission zusammen, die die Bedingungen für die Kreditverlängerung festsetzte und Vorschläge zur Rationalisierung der kubanischen Zuckerindustrie ausarbeitete.

Sie stellte anheim, 1,5 Millionen Tonnen Rohzucker, für deren Ankauf die kubanische Regierung 42 Millionen Dollar bewilligt hat, aus dem offenen Markt zu ziehen und später in Raten zu verkaufen und von der nächsten Ernte nur 2,3 Millionen Tonnen nach den Vereinigten Staaten von Amerika auszuführen; eine evtl. Ausfuhrzunahme soll während der folgenden Jahre nur im Verhältnis zum eventuell steigenden Verbrauch stattfinden dürfen. Ferner befürwortete sie die Gründung einer Holdinggesellschaft, die den Verkauf der überschüssigen Zuckermengen übernehmen soll. Besonders diese letzte Anregung, die auf einen früheren Wunsch Javas[1]) zurückgeht, sollte die Brücke zu neuen Verhandlungen schlagen.

Da Präsident Machado die Vorschläge der Chadbourne Kommission gutgeheissen hat, besteht begründete Hoffnung, daß sie auch vom Parlament angenommen werden. Ihre Annahme ist auch von ausschlaggebender Bedeutung für das Gelingen der in Aussicht genommenen kubanisch-javanischen Zuckerverhandlungen, die bereits Anfang November 1930 in Amsterdam stattfinden sollten, mit Rücksicht auf die kubanischen Wahlen aber um mehrere Wochen verschoben worden sind.

Hoffen wir, daß sie brauchbare Vereinbarungen für eine Stabilisierung des Weltmarktpreises für Zucker zustande

1) s. S. 117.

bringen. Dann wird auch die Zeit nicht mehr fern sein, wo alle an einer internationalen Verständigung interessierten Länder sich um diese beiden mächtigen Konkurrenten sammeln und den getroffenen Vereinbarungen beitreten werden.

Zusammenfassung und Ausblick.

Überblicken wir die der vorliegenden Arbeit[1]) zu Grunde liegenden Betriebsjahre, so stellen wir trotz des Konkurrenzkampfes mit den hauptsächlichsten Zuckererzeugungsländern eine erfreuliche Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie fest. Der Übersicht halber geben wir die wichtigsten Zahlen noch einmal in gedrängter Form wieder:

Betriebsjahr	Anbaufläche	Ernteertrag	Rohzuckerfabriken	Raffinerien
1925/26[2])	370062 ha	101672113 Dz	261	29
1926/27[2])	369714 „	106571332 „	252	27
1927/28	402557[3]) „	106556194[4]) „	250[3])	26[3])
1928/29	426902[3]) „	114825185[4]) „	248[3])	26[3])

Betriebsjahr	Zuckerertrag	Verbrauch	Kopfverbrauch
1925/26[2])	15994295 Dz Rzw.	14318972 Dz Rzw.	22,79 kg.
1926/27[2])	16635469 „ „	15212419 „ „	24,11 „
1927/28	16751333[5]) „ „	16255232[6]) „ „	25,61[6]) „
1928/29	18643795[5]) „ „	16932037[7]) „ „	26,51[7]) „

Betriebsjahr	Einfuhr	Ausfuhr
1925/26[2])	802913 Dz Rzw.	495972 Dz Rzw.
1926/27[2])	1418422 „ „	2123425 „ „
1927/28	714749[6]) „ „	1722340[6]) „ „
1928/29	772714[7]) „ „	2180586[7]) „ „

1) Die Arbeit wurde im Oktober 1929 abgeschlossen, doch sind alle während der Drucklegung eingetretenen Ereignisse berücksichtigt worden. Vgl. insbesondere die Seiten 107 bis 109, 116, 117, 127 bis 131.

2) Statistik d. dt. Reichs, Bd. 350, S. 124 ff.

3) Wirtschaft u. Statistik 1928, S. 640 u. 1929, S. 697 ff.

4) Zeitschr. d. Ver. d. dt. Zuckerindustrie 1929, S. 357.

5) ebenda 1929, S. 358.

6) Jahresbericht der Vereinigg. mitteld. Rohzuckerfabriken 1927/28, S. 10. ff.

7) Angaben d. Vereinigg. mitteld. Rohzuckerfabriken.

Die Mittel, die die Entwickelung der deutschen Zuckerindustrie seit der Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung günstig beeinflußt haben, bestehen hauptsächlich in staatlichen Maßnahmen steuer- wie handelpolitischer Art. So hat die Ermäßigung der Zuckerverbrauchssteuer eine erfreuliche Bedarfssteigerung herbeigeführt und die mehrmalige Erhöhung der Zölle dem Schleuderexport des Auslandes einen sicheren Wall entgegengesetzt. Beide Maßnahmen haben insofern auch auf die verlustbringende Zuckerausfuhr günstig eingewirkt. Um diese zum Versiegen zu bringen, ist die Steigerung des deutschen Zuckerverbrauchs unerläßliche Voraussetzung. Daß er noch erhöht werden kann, geht aus seiner Entwickelung in den letzten Jahren hervor, sowie aus einem Vergleich des deutschen Kopfverbrauchs mit demjenigen von Australien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Dänemark, Kuba, Canada, England usw. — Vorausgesetzt, daß in den nächsten Jahren keine beträchtliche Vermehrung der Erzeugung und keine Verteuerung des Zuckers eintritt, wird damit gerechnet werden müssen, daß in drei bis vier Jahren die deutsche Zuckererzeugung und der deutschen Zuckerverbrauch in Einklang gebracht sein werden. Die deutsche Zuckerindustrie wird alsdann zur Sicherstellung des steigenden deutschen Zuckerbedarfs eine weitere Vergrößerung der Produktion vornehmen müssen, denn es ist nicht zu verantworten, daß unsere Handelsbilanz noch mehr als bisher mit Nahrungsmitteleinfuhren beträchtlich belastet wird. Da in obiger Zeit auch eine internationale Verständigung heibeigeführt sein wird, was ein Aufhören des gegenwärtig unerbittlich tobenden Wettbewerbskampfes um die Absatzmärkte zur Folge hat, so wird die deutsche Zuckerindustrie die ihr dann zufallende Aufgabe auch ungestört, das heißt ohne Bedrängnis durch andere Zucker erzeugende Staaten, durchführen können. Sollte jedoch die Zuckererzeugung in den kommenden Betriebsjahren unerträglich gesteigert werden, dann bleibt nur das Mittel der Erzeugungskontingentierung, die unter den angenommenen Verhältnissen allein in der Lage ist, die beträchtlichen Ausfuhrverluste zu vermindern bzw. zu beseitigen.

Lebenslauf.

Als Sohn des Landwirts Ludwig Theiss und seiner Ehefrau Marie, geb. Höhmann, bin ich, Konrad Theiss, am 26. November 1901 zu Kassel-Wilhelmshöhe geboren. Ich bin evangelischer Konfession und besitze die preußische Staatsangehörigkeit. Nach anfänglichem Besuch der Volksschule kam ich Ostern 1912 auf die Oberrealschule I in Kassel, wo ich Ostern 1921 die Reifeprüfung ablegte. Ich lernte dann $2^1/_2$ Jahre bei dem Hessischen Bankverein bzw. seiner Rechtsnachfolgerin, der Commerz- und Privatbank in Kassel. Im W. S. 1923/24 nahm ich an der Universität Tübingen das rechts- und staatswissenschaftliche Studium auf. Vom S. S. 1925 bis W. S. 1926/27 studierte ich an der Universität Göttingen und setzte vom W. S. 1927/28 ab mein Studium an der Universität Marburg fort, wo ich im W. S. 1928/29 die Diplomprüfung für Volkswirte bestand.

An dieser Stelle nehme ich noch die Gelegenheit wahr, allen meinen Lehrern für die freundliche Förderung meines Studiums zu danken.